Rieß, Florian

Das Oekumenische Concil Stimmen aus Maria-Laach. Neue Folge

Bd.: 10

Freiburg im Breisgau 1870

Die

päpstliche Unfehlbarkeit

und

der alte Glaube der Kirche.

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber,
Priestern der Gesellschaft Jesu.

X.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Jedes Heft wird einzeln abgegeben.

Das

Oekumenische Concil.

Stimmen aus Maria-Laach.

Neue Folge.

Unter Benützung römischer Mittheilungen und der Arbeiten der Civiltà

herausgegeben von

Florian Rieß und Karl von Weber.

X.

(Zweiten Bandes zweites Heft.)

Die päpstliche Unfehlbarkeit

und

der alte Glaube der Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Die päpstliche Unfehlbarkeit und der alte Glaube der Kirche.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1870.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

CONSTITUTIO DOGMATICA PRIMA

DE

ECCLESIA CHRISTI

EDITA IN SESSIONE QUARTA

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI.

Erste dogmatische Bestimmung

über

die Kirche Christi,

veröffentlicht in der vierten Sitzung

des vaticanischen Concils.

CONSTITUTIO DOGMATICA PRIMA

DE

ECCLESIA CHRISTI

EDITA IN SESSIONE TERTIA

SACROSANCTI OECUMENICI CONCILII VATICANI.

PIUS EPISCOPUS

SERVUS SERVORUM DEI

SACRO APPROBANTE CONCILIO AD PERPETUAM REI MEMORIAM.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in Domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre: ita in Ecclesia sua Pastores et Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cujus fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurgeret [1]. Et quoniam portae inferi ad

---

[1] S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.

Erste dogmatische Bestimmung
über
die Kirche Christi,
veröffentlicht in der vierten Sitzung
des vaticanischen Concils.

Pius, Bischof,
Knecht der Knechte Gottes.

Unter Zustimmung des heiligen Concils zum immerwährenden Gedächtniß.

Der ewige Hirte und Bischof unserer Seelen hat, um dem heilbringenden Werke der Erlösung unvergängliche Dauer zu sichern, die heilige Kirche aufzubauen beschlossen, in welcher, als im Hause des lebendigen Gottes, alle Gläubigen durch das Band eines Glaubens und einer Liebe vereint sein sollten. Darum hat Er, bevor Er verklärt wurde, den Vater nicht bloß für die Apostel, sondern auch für Diejenigen gebeten, welche durch deren Wort an Ihn glauben würden, daß sie Alle Eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater Eins sind. Wie Er also die Apostel, welche Er sich von der Welt auserwählt hatte, gesandt hat, gleichwie Er selbst vom Vater gesandt war: so wollte Er auch, daß in Seiner Kirche Hirten und Lehrer seien bis an das Ende der Zeiten. Auf daß aber der Episkopat selbst Eins und ungetheilt sei, und durch den gegenseitigen Verband der Priester zugleich die gesammte Menge der Gläubigen in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft bewahrt werde, hat Er den heiligen Petrus den übrigen Aposteln vorgesetzt und in ihm das beständige Princip und sichtbare Fundament jener doppelten Einheit gestiftet, damit auf dessen Stärke der ewige Tempel erbaut werde und die Erhabenheit der Kirche, die bis in den Himmel ragen soll, auf dieses Glaubens Festigkeit emporsteige. Und weil die Pforten der Hölle, um, wenn es möglich wäre, die Kirche umzu-

evertendam, si fieri posset, Ecclesiam contra ejus fundamentum divinitus positum majori in dies odio undique insurgunt; Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse judicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios, dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

CAPUT I.

De Apostolici Primatus in beato Petro institutione.

Docemus itaque et declaramus, juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui jam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas [1], postquam ille suam edidit confessionem inquiens: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es, Simon Bar-Jona, quia caro et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc Petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis [2]. Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas [3]. Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes, negant, solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum: aut qui affirmant, eundem primatum non immediate directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

---

[1] Ioan. I, 42. [2] Matth. XVI, 16—19. [3] Ioan. XXI, 15—17.

stürzen, gegen ihr von Gott gelegtes Fundament sich mit täglich größerem Hasse von allen Seiten erheben, so erachten Wir es zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wachsthum der katholischen Heerde für nothwendig, unter Zustimmung des heiligen Concils die Lehre von der Einsetzung, der beständigen Dauer und der Natur des heiligen Apostolischen Primates, auf welchem die Kraft und Festigkeit der ganzen Kirche beruht, allen Gläubigen als eine solche vorzustellen, die sie dem alten und stets unveränderten Glauben der allgemeinen Kirche gemäß zu glauben und festzuhalten haben; die entgegengesetzten Irrthümer aber, welche der Heerde des Herrn so verderblich sind, zu ächten und zu verdammen.

Erstes Capitel.

Von der Einsetzung des Apostolischen Primates in dem hl. Petrus.

Wir lehren und erklären also, daß nach den Zeugnissen des Evangeliums von Christus dem Herrn der Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche Gottes unmittelbar und direct dem hl. Apostel Petrus verheißen und übertragen worden ist. Denn einzig den Simon, zu dem Er schon früher die Worte gesprochen: „Du sollst Kephas heißen," hat der Herr nach dem von ihm abgelegten Bekenntnisse: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes," mit folgenden feierlichen Worten angeredet: „Selig bist du Simon, des Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut hat es dir nicht geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und Ich sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will Ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was immer du binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein; und was immer du lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöset sein." Und einzig dem Simon Petrus übertrug Jesus nach Seiner Auferstehung die oberste Hirten- und Führergewalt über Seinen ganzen Schafstall, mit den Worten: „Weide Meine Lämmer. Weide Meine Schafe." Mit dieser so offenbaren Lehre der hl. Schrift, wie sie von der katholischen Kirche allzeit ist verstanden worden, treten in offenen Widerspruch die verwerflichen Meinungen Jener, welche, die von Christus dem Herrn in Seiner Kirche festgesetzte Regierungsform verkehrend, leugnen, daß Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es vor jedem insbesondere, oder vor allen insgesammt, mit dem wahren und eigentlichen Primate der Jurisdiction von Christus ausgerüstet worden sei; oder welche behaupten, daß eben dieser Primat nicht unmittelbar und direct dem hl. Petrus, sondern der Kirche, und von dieser jenem, als ihrem Diener, sei übertragen worden.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse: anathema sit.

CAPUT II.

De perpetuitate Primatus beati Petri in Romanis Pontificibus.

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, jugiter durare necesse est. Nulli sane dubium, imo saeculis omnibus notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo, Salvatore humani generis ac Redemptore, claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae, ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet [1]. Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus, in accepta fortitudine petrae perseverans, suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit [2]. Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos, qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis jura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent [3].

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu jure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores; aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

---

[1] Cf. Ephesini Conc. Act. III. [2] S. Leo M. Serm. III. (al. II.) cap. 3.
[3] S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et Conc. Aquil. a. 381. inter ep. S. Ambros. ep. XI.

Wenn daher Jemand sagt, der hl. Apostel Petrus sei nicht von Christus dem Herrn zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche eingesetzt worden; oder derselbe habe von eben diesem unserm Herrn Jesus Christus bloß den Primat der Ehre, nicht aber der wahren und eigentlichen Jurisdiction direct und unmittelbar empfangen; so sei er im Banne.

Zweites Capitel.

Von der beständigen Fortdauer des Primates des hl. Petrus in den Römischen Päpsten.

Was aber in dem hl. Apostel Petrus der Fürst der Hirten und große Hirte der Schafe, der Herr Christus Jesus zum immerwährenden Heile und bleibenden Wohle Seiner Kirche eingesetzt hat, das muß nothwendig kraft eben Seiner Anordnung in der Kirche, die auf einen Felsen gegründet, bis zum Weltende feststehen wird, immerdar fortdauern. Niemandem fürwahr ist es zweifelhaft, ja allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, des Glaubens Säule und der katholischen Kirche Fundament, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen hat; Er, der bis zu dieser Zeit und immerfort in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des heiligen Römischen Stuhles, den er selbst gegründet und mit seinem Blute eingeweiht hat, lebt, den Vorsitz führt und das Richteramt übt. Wer immer daher Petrus auf diesem Stuhle nachfolgt, der besitzt nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die gesammte Kirche. Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit, und der hl. Petrus hat, da er in der empfangenen Felsenstärke beharrt, das übernommene Steuer der Kirche nicht verlassen. Aus diesem Grunde war es jeder Zeit nothwendig, daß mit der Römischen Kirche wegen ihres mächtigeren Principates jede Kirche, d. h. die Gläubigen aller Orten übereinstimmten, damit sie in dem Stuhle, von welchem die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf Alle ausströmen, wie Glieder im Haupte geeint, zu dem einen Gefüge eines Körpers zusammenwuchsen.

Wenn also Jemand sagt, es sei nicht aus Christi des Herrn selbsteigener Anordnung oder kraft göttlichen Rechtes, daß der hl. Petrus im Primate über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder der Römische Papst sei nicht des hl. Petrus Nachfolger in eben diesem Primate; so sei er im Banne.

CAPUT III.

De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis, et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum, Romanorum Pontificum, tum Conciliorum generalium disertis perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem, et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri, principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam, disponente Domino, super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis veraeque obedientiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut, custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesiae Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tamquam veri pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur [1].

---

[1] Ep. ad Eulog. Alexandrin. l. VIII. ep. XXX.

Drittes Capitel.

Von der Bedeutung und dem Wesen des Primates des Römischen Papstes.

Darum erneuern Wir, gestützt auf die unzweideutigen Zeugnisse der hl. Schrift und festhaltend an den deutlichen und klaren Beschlüssen sowohl Unserer Vorgänger, der Römischen Päpste, als der allgemeinen Concilien, die Erklärung des ökumenischen Concils von Florenz, wonach alle Christgläubigen zu glauben haben, daß der heilige Apostolische Stuhl und der Römische Papst den Primat über den ganzen Erdkreis inne hat, und daß eben der Römische Papst der Nachfolger des hl. Apostelfürsten Petrus und der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist; und daß ihm im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die Vollgewalt übertragen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten; wie es auch in den Acten der ökumenischen Concilien und den heiligen Canones enthalten ist.

Wir lehren und erklären demnach, daß kraft der Anordnung des Herrn die Römische Kirche über alle übrigen den Principat der ordentlichen Gewalt besitzt und daß diese, wahrhaft bischöfliche, Jurisdictionsgewalt des Römischen Papstes eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und jeglichen Ranges, sowohl Jeder insbesondere, als Alle insgesammt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind, nicht bloß in den auf den Glauben und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in jenen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; so daß, durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft, als des nämlichen Glaubensbekenntnisses mit dem Römischen Papste, die Kirche Christi eine Heerde unter einem obersten Hirten ist. Dies ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher Niemand unbeschadet seines Glaubens und seines Heiles abweichen kann.

Diese Gewalt des obersten Bischofes thut indeß jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt, womit die Bischöfe, die vom hl. Geiste gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind, die ihnen zugewiesenen Heerden, Jeder die seinige, als wahre Hirten weiden und regieren, so wenig Eintrag, daß diese letztere vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt wird, gemäß jenen Worten des hl. Gregor des Großen: „Meine Ehre ist die Ehre der allgemeinen Kirche. Meine Ehre ist die ungeschwächte Kraft meiner Brüder. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn keinem derselben die schuldige Ehre versagt wird.“

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam jus eidem esse consequitur, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium [1], et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri [2]; Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare judicio [3]. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremae potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles: anathema sit.

CAPUT IV.

De Romani Pontificis infallibili magisterio.

Ipso autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex, tamquam Petri principis Apostolorum successor, in universam Eccle-

---

[1] Pii P. VI. Breve, Super soliditate d. 28. Nov. 1786.

[2] Concil. Oecum. Lugdun. II. [3] Ep. Nicolai I. ad Michaelem Imperatorem.

Aus jener obersten Regierungsgewalt des Römischen Papstes über die ganze Kirche folgt sodann, daß demselben das Recht zusteht, in Ausübung dieses seines Amtes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche frei zu verkehren, damit sie von ihm auf dem Wege des Heiles unterwiesen und geleitet werden können. Daher verdammen und verwerfen Wir die Aufstellungen Jener, welche diesen Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche zu hindern für erlaubt erklären oder denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so daß sie die Behauptung aussprechen, die vom Apostolischen Stuhle oder kraft seiner Auctorität zur Leitung der Kirche erlassenen Verordnungen hätten keine Kraft und Giltigkeit, wenn sie nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt würden.

Und da nach dem göttlichen Rechte des Apostolischen Primates der Römische Papst der Gesammtkirche vorsteht, so lehren und erklären Wir auch, daß er der oberste Richter der Gläubigen ist, und daß in allen dem kirchlichen Erkenntniß zustehenden Sachen die Berufung an sein Urtheil offen steht; daß dagegen der Richterspruch des Apostolischen Stuhles, dessen Auctorität die höchste ist, von Niemanden einer Revision unterzogen werden darf, und daß Niemand befugt ist, über sein Urtheil zu richten. Daher irren Diejenigen vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Entscheidungen der Römischen Päpste an ein ökumenisches Concil, als an eine über dem Römischen Papste stehende Auctorität zu appelliren.

Wenn also Jemand sagt, der Römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder der Leitung, nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die gesammte Kirche, nicht bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe habe nur den vorzüglicheren Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei nicht eine ordentliche und unmittelbare, sei es über alle und jede einzelnen Kirchen, oder über alle und jede einzelnen Hirten und Gläubigen; so sei er im Banne.

Viertes Capitel.

Von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes.

Daß aber gerade der Apostolische Primat, welchen der Römische Papst, als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die gesammte Kirche inne hat, auch die oberste Lehrgewalt in sich schließt, hat dieser heilige Stuhl stets festgehalten, die beständige Uebung der Kirche beweist

siam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, haec Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, majorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectae fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi praetermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, haec, quae dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab hujus ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas [1]. Approbante vero Lugdunensi Concilio secundo, Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro, Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae caeteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent judicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt, ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites, nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resar-

---

[1] Ex formula S. Hormisdae Papae, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.

es, und selbst die ökumenischen Concilien, besonders jene, auf welchen der Orient mit dem Occident in dem Glauben und der Liebe sich vereinte, haben es ausdrücklich erklärt. So haben die Väter des vierten Conciliums von Constantinopel, in die Fußstapfen der Vorfahren tretend, dieses feierliche Bekenntniß abgelegt: „Das erste Heilsstück ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch unsers Herrn Jesu Christi nicht übergangen werden kann, der da sagt: „„Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen,““ so wird die Wahrheit dieses Ausspruches durch den Erfolg bestätigt, indem auf dem Apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unversehrt bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Da wir also von dessen Glauben und Lehre durchaus nicht getrennt werden wollen, so hoffen wir, daß wir gewürdigt werden, in der einen Gemeinschaft zu sein, welche der Apostolische Stuhl predigt, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht.“ Unter Zustimmung des zweiten Concils von Lyon legten die Griechen das Bekenntniß ab: „Die heilige Römische Kirche besitze den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, den sie von dem Herrn selbst in dem hl. Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der Römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben wahrheitsgetreu und demüthig sich bewußt ist; und sowie sie vor den übrigen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden.“ Das Florentinische Concil endlich hat definirt: „Der Römische Papst sei der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen; und ihm sei im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übertragen worden.“

Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben unsere Vorgänger stets einen unermüdlichen Fleiß angewendet, die heilsame Lehre Christi bei allen Völkern der Erde zu verbreiten und mit gleicher Sorge darüber gewacht, daß sie da, wo sie Aufnahme gefunden, auch unversehrt und rein erhalten werde. Daher haben die Bischöfe des ganzen Erdkreises bald einzeln, bald auf Synoden versammelt, im Anschlusse an die alte Gewohnheit der Kirchen und die Norm der alten Regel, vor Allem über die in Glaubensangelegenheiten auftauchenden Gefahren diesem Apostolischen Stuhle Bericht erstattet, damit vorzugsweise da die Schäden des Glaubens geheilt würden, wo der Glaube keine Einbuße erleiden kann. Die Römischen Päpste aber haben, wie es die Zeitumstände und Verhältnisse erheischten, bald durch Berufung allgemeiner Concilien

cirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum [1]. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea, Deo adjutore, cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut, eo assistente, traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro ejusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut, sublata schismatis occasione, Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa, firma adversus inferi portas consisteret.

At vero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastorali officio conjungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fun-

---

[1] Cf. S. Bern. Epist. CXC.

oder Erforschung des Urtheils der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, bald durch Particular-Synoden, bald mit Anwendung anderer von der göttlichen Vorsehung dargebotenen Hülfsmittel, das festzuhalten entschieden, was sie unter Gottes Beistand als übereinstimmend mit der hl. Schrift und den apostolischen Ueberlieferungen erkannt hatten. Denn den Nachfolgern Petri ist der hl. Geist nicht dazu verheißen worden, daß sie durch Seine Eingebung eine neue Lehre verkünden sollten, sondern damit sie unter Seinem Beistande die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Glaubenshinterlage heilig bewahrten und treu auslegten. Deren apostolische Lehre haben denn auch alle ehrwürdigen Väter angenommen und die heiligen rechtgläubigen Lehrer verehrt und befolgt, im vollkommenen Bewußtsein, daß dieser Stuhl des hl. Petrus stets von allem Irrthum unversehrt bleibt, gemäß der göttlichen, von unserm Herrn und Heiland dem Apostelfürsten gegebenen Verheißung: „Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und du hinwiederum bestärke dereinst deine Brüder.“

Dieser Gnadenvorzug der Wahrheit und des nie gebrechenden Glaubens ist also Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, auf daß die gesammte Heerde Christi durch sie von der giftigen Speise des Irrthums abgehalten und auf der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, auf daß die Gelegenheit zur Spaltung beseitiget und die ganze Kirche in der Einheit erhalten werde, und auf ihr Fundament gestützt, feststehe gegen die Pforten der Hölle.

Da jedoch eben in unsern Tagen, wo die heilbringende Wirksamkeit des Apostolischen Amtes höchst dringend vonnöthen ist, nicht Wenige sich finden, welche seine Auctorität zu schmälern suchen, so erachten Wir es durchaus für nothwendig, die Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem obersten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat, feierlich zu wahren.

In treuem Anschlusse also an die von dem Ursprunge des christlichen Glaubens ererbte Tradition, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, unter Zustimmung des heiligen Concils, lehren und erklären Wir als ein von Gott geoffenbartes Dogma: daß der Römische Papst, wenn er ex Cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre als von

gens pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae, irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit: anathema sit.

Datum Romae, in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Julii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto.

Ita est.

JOSEPHUS, EPISCOPUS S. HIPPOLYTI,
Secretarius Concilii Vaticani.

der gesammten Kirche festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen, ihm im hl. Petrus versprochenen Beistandes mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser Seine Kirche in Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher derartige Entscheidungen des Römischen Papstes aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

Wenn aber Jemand, was Gott verhüte, sich vermessen sollte, dieser Unseren Definition zu widersprechen; so sei er im Banne.

Gegeben zu Rom in der feierlich gehaltenen öffentlichen Sitzung in der Vaticanischen Basilika, im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn eintausend achthundert und siebenzig, am achtzehnten Juli.

Im fünfundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

So geschehen.

Joseph, Bischof von St. Pölten,
Secretär des Vaticanischen Concils.

Bischöfliche Actenstücke.

Hirtenbrief der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem Hochw. Klerus und den Gläubigen Gruß und Frieden im Herrn.

Vom heiligen allgemeinen Vaticanischen Concil in unsere Bisthümer zurückgekehrt, halten wir es in Vereinigung mit anderen deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen verhindert waren, für unsere oberhirtliche Pflicht, an Euch, Geliebte im Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Daß wir dieß gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über das Concil verbreitet worden sind und die auch jetzt noch in unbefugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen.

Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu sichern, hat Er in Seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt eingesetzt und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen Geistes für alle Zeiten verheißen und gegeben. Auf diesem unfehlbaren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Freudigkeit unseres Glaubens.

So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder Anfeindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehramt auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah dieß durch die allgemeinen Concilien, d. h. durch jene großartigen Versammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des Einen kirchlichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten.

Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifelhaften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deßhalb haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen und sie mit zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten. Sie haben dieß gethan, nicht etwa weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher Erfahrung, nicht weil manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammenkamen und so gewissermaßen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und deßhalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiß ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchstmöglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das Alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Act des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem

Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, daß Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt.

Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige, welches unser Heiliger Vater, Papst Pius IX., wie Ihr wisset, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen und ernsten Berathungen hat der Heilige Vater, kraft seiner apostolischen Lehrgewalt, am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heiligen Concils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heilige Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episkopat gesprochen, und daher müssen Alle, die Bischöfe, Priester und Gläubigen, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen.

Wenn Ihr, Geliebte im Herrn, deßungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die Vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset Euch dadurch in Eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet.

Mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden, haben die versammelten Bischöfe — gleichviel ob sie in christlichen Ländern festbegründete Diöcesen verwalten oder unter den Heiden in apostolischer Armuth das Reich Gottes auszubreiten berufen sind, ob sie größere oder kleinere Heerden zu hüten haben — als rechtmäßige Nachfolger der Apostel alle mit gleicher Berechtigung an dem Concil Antheil genommen und haben Alles in reifliche Erwägung gezogen.

So lange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dieß bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Concilsbeschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämmtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben.

Deßungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Concil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar in Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Kirche unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesemnach erklären wir hierdurch, daß das gegenwärtige Vaticanische Concil ein rechtmäßiges, allgemeines Concil ist; daß ferner dieses Concil ebenso wenig, wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung, eine neue, von der alten ab-

weichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publikation erhalten haben.

Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils beistimmen, ermahnen wir als Euere von Gott gesetzten Hirten und Lehrer und bitten Euch in der Liebe zu Eueren Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit Eueren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; lasset Euch durch Nichts trennen von dem Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Im Hinblick auf die große Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeußerungen und Bestrebungen gegen die Concilsbeschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist und manchen Seelen ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, sowie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserem deutschen Vaterlande aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen großen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Erhebet Eure Herzen mit Glauben und Vertrauen zu dem Vater im Himmel, dessen weise und liebreiche Vorsehung Alles leitet und regieret, und dessen göttlicher Sohn uns sichere Erhörung verheißen hat, wenn wir beten in seinem Namen.

Betet also mit Glauben und Vertrauen, daß der blutige Krieg bald durch einen völligen Sieg der gerechten Sache und durch einen wahren, dauerhaften Frieden zum Ende gelange. Betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche, insbesondere für Alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens; betet für das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, den Heiligen Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniß und Noth befindet. Betet im Vertrauen auf die Verdienste und die unendliche Liebe des göttlichen Herzens Jesu Christi unter Anrufung der mächtigen Fürbitte der allerreinsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Der Segen des allmächtigen Gottes komme über Euch und bleibe mit Euch allen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Ende August 1870.

† **Gregor**, Erzbischof v. München-Freising.
† **Paulus**, Erzbischof von Köln.
† **Peter Joseph**, Bischof von Limburg.
† **Christoph Florentius**, Bischof von Fulda.
† **Wilhelm Emmanuel**, Bischof von Mainz.
† **Eduard Jakob**, Bischof von Hildesheim.
† **Konrad**, Bischof von Paderborn.
† **Johannes**, Bischof von Culm.
† **Ignatius**, Bischof von Regensburg.
† **Pankratius**, Bischof von Augsburg.
† **Franz Leopold**, Bischof von Eichstätt.
† **Mathias**, Bischof von Trier.
† **Philippus**, Bischof von Ermland.
† **Lothar**, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthumsverweser von Freiburg.
† **Adolph**, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldbischof der Armee.
† **Bernhard Brinkmann**, Cap. vic. und präcon. Bischof von Münster.
† **Konrad Reither**, präcon. Bischof von Speyer.

Aus einem Hirtenschreiben des hochwürdigsten Bischofs von Paderborn über die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit.

Die Frage der Infallibilität, welche die gläubige wie die ungläubige Welt in eine so gewaltige und andauernde Bewegung versetzt hatte, ist an dem ewig denkwürdigen achtzehnten Juli dieses Jahres endgültig entschieden worden...

Billig fragt man jetzt, woher und warum denn eigentlich die so gewaltige Erregung und Bewegung der Geister, unter der man dieser Entscheidung entgegensah. War etwa die Lehre, um deren feierliche Erklärung es sich handelte, eine neue, eine in der Kirche bisher nicht gekannte Lehre?

Wäre es eine neue, in der Kirche bisher nicht gekannte Lehre, wie hat man denn seither in der Kirche den Ausspruch unseres göttlichen Heilandes verstanden: daß die auf Petrus gebaute Kirche von den Pforten der Hölle niemals werde übewältigt werden? Die Kirche Jesu Christi wird hier einem Gebäude verglichen, Petrus aber, d. h. nicht bloß der damals lebende Petrus, sondern der in allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern auf dem Stuhle zu Rom fortlebende ist das Fundament dieses Gebäudes. Erhält denn nun das Fundament seine Festigkeit vom Gebäude, oder erhält das Gebäude seine Festigkeit vom Fundamente?

Wenn das Fundament der Kirche wankt, d. h. wenn der in den Römischen Päpsten fortlebende Petrus hinsichtlich des Glaubens, der das Wesen der Kirche ausmacht, in Irrthum fällt, wird dann nicht das ganze Gebäude erschüttert und daher die Kirche Christi selbst von den Mächten der Hölle überwältigt sein?

Und wenn die besagte Lehre eine neue, eine bisher in der Kirche nicht gekannte Lehre war, wie stimmt denn hierzu jenes Wort unsers göttlichen Heilandes an Petrus: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht wanke — und du hinwiederum stärke deine Brüder!“ (Luc. 22, 32.) Daß dieses Wort nicht bloß dem damaligen Petrus, sondern daß es ebenso gut dem in allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern fortlebenden gegolten, darf ich schon deßhalb nicht bezweifeln, weil ich mich sonst mit der traditionellen kirchlichen Auslegung dieser Stelle in Widerspruch setzen würde.

Und endlich jene Worte, die der glorreich auferstandene Welttheiland ebenfalls an Petrus und an seine rechtmäßigen Nachfolger richtete: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe!“ (Joh. 21, 15. 16. 17.) lassen sie über unsere Lehre wohl noch einen Zweifel zurück? Der oberste Hirt, der, als Stellvertreter des guten Hirten über den ganzen Schafstall dieses guten Hirten gesetzt, seine ganze Heerde, Lämmer und Schafe, weiden soll; und der doch diese Heerde Jesu Christi auf schlechte Weide führen, der ihr statt Brod auch einen Stein, statt gesunder Himmelsnahrung auch Gift soll darreichen können: verträgt sich eine solche Annahme wohl mit unsern Begriffen von der Weisheit, von der Güte und von der weisen und gütigen Fürsorge unsers göttlichen Heilandes für seine Braut, die mit seinem kostbaren Blute erkaufte Kirche?

Aber die Zeugnisse der göttlichen Tradition lauten für diese Lehre nicht minder günstig, wie diejenigen der hl. Schrift. Wie hat man sich gegnerischer Seits nicht abgemüht, die Beweiskraft jener traditionellen Zeugnisse, die aus den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche für unsere Lehre geltend gemacht sind, abzuschwächen oder zu entkräften? Was haben aber alle diese Bemühungen für einen Erfolg gehabt? Z. B. jenes allbekannte Wort des hl. Irenäus (aus dem zweiten Jahrhunderte): „daß alle Kirchen (im Glauben) mit der Römischen Kirche wegen ihres höheren Vorranges übereinstimmen müssen,“ ist es nicht trotz aller geschehenen Versuche, es gewaltsam zu mißdeuten, für unsere Lehre immer noch ebenso beweiskräftig, wie zuvor! Alle Kirchen

des christlichen Erdkreises sollen im Glauben mit dem Glauben der Römischen Kirche (und das heißt doch wohl des **Bischofs** und **Oberhirten** der Römischen Kirche) übereinstimmen: und doch soll diese Römische Kirche und also der Bischof der Römischen Kirche im Glauben und in den Glaubensentscheidungen irren können! Eine solche Annahme wird immer und ewig ein Widerspruch sein, außer man müßte zugleich annehmen, daß die Kirche Jesu Christi, d. h. die ganze Kirche Jesu Christi überhaupt im Glauben irren und damit von den Mächten der Hölle überwältigt werden könne.

Ich könnte, was den traditionellen Beweis unserer Lehre betrifft, hier noch an mancherlei erinnern. Ich könnte z. B. daran erinnern, daß der Römische Bischof stets in der Kirche als oberster Schiedsrichter in Glaubensstreitigkeiten anerkannt und als solcher vielfach selbst von den Sectenstiftern und Häretikern sei angerufen worden, ich könnte daran erinnern, daß nach dem auf dem zweiten allgemeinen Concil von Lyon gutgeheißenen Bekenntnisse der Griechen die über den Glauben angeregten Zweifel und Streitfragen durch sein Urtheil endgültig zu entscheiden seien, ich könnte überhaupt daran erinnern, daß die vom Römischen Bischofe, als dem obersten Hirten und Lehrer der Kirche, erlassenen Lehrentscheidungen stets in der Kirche für unabänderlich galten (Roma locuta, wie der heilige Augustinus sagt, causa finita — Rom hat gesprochen und hiermit ist die Sache abgethan). Ich will aber, um nicht weitläufig zu sein, hier nur noch auf Eins hinweisen. Es läßt sich doch absolut nicht läugnen, daß das Recht, Lehrentscheidungen oder Glaubensdecrete für die ganze Kirche zu erlassen, von jeher in der Kirche einerseits vom Römischen Papste ausgeübt und auf der andern Seite von der Kirche als ein unbestrittenes Recht des Papstes anerkannt worden sei. Und in der That ist dieses Recht nichts anders, als ein Ausfluß seines Primates (höchsten Vorsteher-Amtes) oder seiner höchsten kirchlichen Regierungsgewalt selbst. Denn da die Kirche eine Gesellschaft der Gläubigen ist, und da sie vom Glauben und der christlichen Wahrheit wie von ihrem täglichen Brode lebt: was wäre es wohl für eine höchste Jurisdictionsgewalt über eine solche Gesellschaft von Gläubigen, die nicht zugleich das Recht enthielte, dieser Gesellschaft die christliche Wahrheit auctoritativ (mit bindender Lehrgewalt) zu bezeugen, und zu entscheiden, was zu glauben und was nicht zu glauben sei!

Diesem Rechte des Oberhauptes der Kirche einerseits entspricht aber selbstredend von der andern Seite, von Seiten der Kirche, die unabweisliche Pflicht, die Lehr- oder Glaubensentscheidungen gehorsam — und zwar nicht etwa mit dem bloßen heuchlerischen Gehorsam des Schweigens, sondern mit dem echten und rechten Gehorsam des Geistes und des Herzens — entgegenzunehmen, mithin dasjenige wirklich zu glauben, was durch jene Glaubensdecrete zu glauben vorgeschrieben wird. Dieses aber setzt nothwendig die vollkommene und ganz entschiedene Ueberzeugung von ihrer Unfehlbarkeit voraus. Denn habe ich nicht die absolute zweifellose Gewißheit von der Unfehlbarkeit dieser Entscheidungen, so kann von einem eigentlichen göttlichen Glauben keine Rede sein. Eine bloß moralische, nicht jeden Zweifel absolut ausschließende Gewißheit mag zu unzähligen andern Dingen vollkommen genügen; aber, um eine Sache mit göttlichem Glauben zu glauben, dazu genügt sie offenbar nicht; weil ein nicht jeden Zweifel absolut ausschließender Glaube kein göttlicher Glaube ist. Und man mag daher sagen, was man will, es ist dennoch wahr, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, wenn er ex cathedra spricht, in der Lehre von seinem Primate implicite schon enthalten ist, und daß mithin jene Lehre ebenso wenig eine neue Lehre ist, als diese. Nur der Unterschied waltet ob, daß die Lehre vom Primate des Römischen Papstes schon längst eine ausdrücklich und feierlich erklärte Glaubenslehre ist, was die Lehre von der Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes

bisher nicht war, woraus sich erklärt, daß sie in vielen unserer Katechismen und Lehrbücher, worin in der Regel nur die erklärten und dogmatisch festgestellten Glaubenslehren Aufnahme finden, nicht ausdrücklich benannt und aufgeführt war. Sie war bisher Glaubenslehre und war es nicht. Sie war es nicht, weil sie bis zu dem Vaticanischen Concil von der Kirche als solche nicht feierlich entschieden und erklärt war, und man mithin, wenn man ihr widersprach, noch kein Häretiker war; sie war es aber doch, weil sie nicht neu und seither unbekannt, sondern in dem der Kirche anvertrauten Lehrschatze, dem depositum fidei, wirklich und ihrem ganzen Wesen nach enthalten war.

Ihr sehet, geliebte Diöcesanen, ein: nicht die Neuheit der Lehre, um deren dogmatische Feststellung es sich handelt, konnte die Ursache der gedachten gewaltigen Aufregung sein, wie sie sich von der Ankündigung des Vaticanischen Concils bis zur Entscheidung der Streitfrage der Geister bemächtigt hatte. Die wahre Ursache derselben war etwas ganz Anderes. Es war bei den Wohlgesinnten, insofern sie sich von dieser Bewegung ebenfalls mit fortreißen ließen, unabsichtliches Mißverständniß, und es war bei den nicht Wohlgesinnten, welche die Definition absolut nicht wollten, absichtliche Mißdeutung. Oder ist es nicht eine Mißdeutung dieser Lehre, wenn man die Unfehlbarkeit des vom Apostolischen Lehrstuhl redenden Papstes für identisch erklärte mit päpstlicher Unsündlichkeit? Nennt mir doch den Papst, der sich mit der Unfehlbarkeit in der Lehre auch die Unsündlichkeit im Leben beigelegt oder der nicht täglich, wie wir übrigen Priester der hl. Kirche, das Confiteor betete und ebenso reumüthig und demüthig an seine Brust schlüge; oder könnt ihr mir einen Papst nennen, der sich selbst für unsündlich erklärt, nennt mir irgend einen anderen Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit, der dem Papste als solchem mit der Unfehlbarkeit in der Lehre zugleich die Unsündlichkeit im Leben zuerkannt hätte. Wenn ihr aber auch das nicht könnt, warum habt ihr denn mit so viel Geschäftigkeit alten Schmutz aufgerührt, um im Leben der Päpste Fehler und Sünden zu entdecken, die ihr als einen Einwand gegen die gefürchtete Definirung in's Feld führen könntet! Diese Fehler und Sünden der Päpste, seien sie wahr oder nicht wahr, genau oder übertrieben und grell dargestellt, haben mit der Unfehlbarkeit der Päpste in der Lehre so wenig zu schaffen, als die Sünden eines tadelhaften unwürdigen Priesters mit seiner Gewalt, im Sacramente der Buße Sünden zu vergeben, oder auf den Lehrstühlen der Kirche die christliche Wahrheit zu verkünden.

Und die in diesem Streite so viel gebrauchten oder mißbrauchten drei Worte: persönliche Unfehlbarkeit des Papstes, absolute Unfehlbarkeit des Papstes, separirte (d. i. von der Kirche oder dem Gesammt-Episkopate getrennte) Unfehlbarkeit des Papstes; wer hat denn diese so mißbrauchten Worte erfunden und in Umlauf gesetzt: wir, die wir die Unfehlbarkeit des ex cathedra lehrenden Papstes vertheidigt, oder ihr, die ihr sie bekämpft, und die ihr euch so abgemüht, sie gehässig zu machen?

Persönliche Unfehlbarkeit des Papstes! wer lehrt denn eine Unfehlbarkeit, die, wie andere persönliche Eigenschaften, die Tugend, die Weisheit, die Wissenschaft u. s. w. der Person des Papstes als solcher innewohnte und die er, wo er immer gehe oder stehe, gleichsam mit sich herumführte! Besitzt aber der Papst die Unfehlbarkeit nicht als persönliche Eigenschaft und besitzt er sie überhaupt nicht, als indem er zum Nutzen der Kirche sein höchstes Lehramt ausübt und nur während er es ausübt, wer, der eine ehrliche Sprache redet, nennt dies persönliche Unfehlbarkeit?

Und gar absolute Unfehlbarkeit! Die Unfehlbarkeit, die nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils dem Papste zukommt, ist wahrlich das gerade Gegentheil von absolut. Wie genau ist dieselbe nicht umschrieben, wie vielfach ist sie nicht bedingt!

Der Römische Papst, heißt es, lehrt unfehlbar, wenn er ex cathedra redet. Und was heißt es wieder, der Papst redet ex cathedra? Nach dem Wortlaute der eben genannten Entscheidung ist hierzu:

erstens erforderlich, daß er als Oberhaupt der Kirche, in Ausübung seines obersten Lehr- und Hirtenamtes, mit Apostolischer Auctorität redet. Gesetzt also, der Papst äußerte sich über religiöse Gegenstände in Gesprächen, in Briefen u. dgl. und gelegentlich, oder, wenn auch geflissentlich und mit Vorbedacht, doch nur als Privatperson, etwa als Gelehrter in gelehrten Schriften und Büchern, oder auch, wie jeder andere Priester oder Bischof, nur in erbaulichen Reden, Ansprachen, Predigten u. dgl.: ich würde seine derartigen Aeußerungen gewiß mit geziemender Achtung und Verehrung aufnehmen, keineswegs aber würde ich sie ohne weiteres für unfehlbar zu halten haben.

Aber der Papst muß, um ex cathedra oder vom Apostolischen Lehrstuhle aus zu reden, nicht bloß als Papst, als Oberhaupt der Kirche, als Statthalter Jesu Christi, mit höchster Auctorität reden; es ist dazu nach der vorhergedachten Definition des Vaticanischen Concils auch

zweitens erforderlich, daß er als Oberhaupt der Kirche rede, um eine geoffenbarte Glaubens- oder Sittenlehre zu entscheiden oder dieselbe vor den Angriffen einer falschen Wissenschaft zu vertheidigen. Denn nur innerhalb dieser Grenzen ist die ganze Kirche selbst unfehlbar. Um die göttlich geoffenbarte Heilslehre in ihrer Reinheit und Vollständigkeit zu bewahren, zu erklären und gegen die Angriffe sie zu vertheidigen, zu diesem Zwecke allein und zu keinem andern hat Jesus Christus seiner Kirche die Unfehlbarkeit zugesichert und nur allein auf diesen Umfang kann sich auch die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, des Römischen Papstes, erstrecken. Die eine Wahrheit freilich kann der andern Wahrheit, die natürliche kann der geoffenbarten nicht widersprechen und es kann daher die Kirche, wo zwischen irgend einem Ergebnisse menschlicher Wissenschaft und einem Lehrpuncte der göttlichen Heilslehre ein Widerspruch scheinbar sich zeigt, auctoritativ und mit unfehlbarer Gewißheit erklären: dieses vorgebliche Ergebniß menschlicher Wissenschaft ist nur Schein, nicht Wirklichkeit, nur Flitterwerk, nicht das echte und lautere Gold der Wahrheit, und zwar aus dem eben angeführten Grunde, weil die menschliche, natürliche Wahrheit der göttlichen Wahrheit nicht widersprechen kann: und wie die Kirche, so kann dies auch das Oberhaupt der Kirche auctoritativ und mit unfehlbarer Gewißheit erklären; aber im Uebrigen hat die Unfehlbarkeit der Kirche und ihres Oberhauptes mit menschlichen und natürlichen Wissenschaften nichts zu schaffen. Das Gebiet, auf welches die unfehlbar lehrende Kirche und ihr Oberhaupt angewiesen, ist nicht die menschliche, natürliche Wissenschaft, sondern die Wissenschaft des Heiles, die geoffenbarte christliche Glaubens- und Sittenlehre.

Aber selbst dies, daß der Papst als Oberhaupt der Kirche und mit Apostolischer Auctorität in einer geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehre entscheide, genügt noch nicht, auf daß er als ex cathedra, vom Apostolischen Lehrstuhle aus, lehrend und mithin als unfehlbar lehrend angesehen werden könne, es ist hierzu nach der mehrgedachten Vaticanischen Lehrentscheidung

drittens noch erforderlich, daß er in der geoffenbarten christlichen Glaubens- und Sittenlehre eine Entscheidung treffe, die von der ganzen Kirche festgehalten werden soll, d. h. er muß eine die ganze Kirche angehende Lehrentscheidung treffen und er muß die ganze Kirche (in welcher Form und durch welche Zeichen er auch seine desfallsige Intention kundgeben mag) auf diese Lehrentscheidung verpflichten. Die ganze Kirche muß die Lehrentscheidung angehen; denn an den oben genannten,

die päpstliche Infallibilität beweisenden Stellen des Evangeliums wird immer Petrus in Beziehung zur Kirche (d. h. zur ganzen Kirche) gesetzt; wie überhaupt die göttlichen Verheißungen nur dahin lauten, daß die Kirche, d. h. die ganze Kirche, nicht in Irrthum gerathe oder von den Mächten der Hölle überwältigt werden könne. Verpflichten aber muß der Papst die Kirche auf seine erlassene Lehrentscheidung; denn Gehorsam bin ich, streng genommen, dem Papste, als dem Oberhaupte der Kirche, nur dann schuldig, wenn er innerhalb der Grenzen seiner Gewalt den Gehorsam von mir fordert; auf das Gebiet der geoffenbarten Heilslehre aber erstreckt sich seine Lehrgewalt, nicht als ob er deren Herr und Meister wäre, sondern weil er der bevollmächtigte Dolmetscher derselben ist; verpflichtet er mich daher, eine Lehre als zum christlichen Glauben gehörig zu glauben, oder eine Lehre, als dem christlichen Glauben zuwider, zu verwerfen, dann kann und darf ich ihm den Gehorsam nicht verweigern, ich muß die Lehre, die er mir zu glauben vorschreibt, glauben und die Lehre, die er mir zu verwerfen vorschreibt, verwerfen, oder ich höre auf, mit dem Mittel- und Einheitspuncte des Glaubens in Verbindung zu sein, d. h. ich höre auf, ein Kind der katholischen Kirche zu sein.

Dies also sind die Bedingungen, unter denen ich nach der Vaticanischen Lehrentscheidung annehmen muß, daß der Papst ex cathedra, vom Apostolischen Lehrstuhle aus und mithin unfehlbar redet, und ich frage jetzt, wo bleibt nun die uns so oft vorgerückte absolute oder unbedingte Unfehlbarkeit?

Auch die sogen. Honorius-Frage, die in dieser ganzen Streitfrage der Infallibilität eine so bedeutende und so traurige Rolle gespielt (auf sie kamen die Gegner, nachdem alle ihre andern Gründe oder Gegengründe siegreich aus dem Felde geschlagen waren, schließlich immer und immer wieder zurück), findet in dem hier Gesagten ihre sehr einfache Lösung. Es ist nicht wahr, daß Papst Honorius, der im 7. Jahrhunderte lebte, der monotheletischen Häresie sich schuldig gemacht und Christo, unserm göttlichen Herrn und Heilande, den zwiefachen Willen, den göttlichen und menschlichen, rücksichtlich die zwiefache Willensäußerung abgesprochen. Seine zwei uns erhaltenen Briefe an Sergius, den Patriarchen von Constantinopel (der erstere ist vollständig, der zweite unvollständig erhalten), lehren unwidersprechlich (und selbst die entschiedensten Gegner der päpstlichen Infallibilität läugneten dieß nicht), daß er in der ihm von demselben Sergius vorgelegten Frage vollkommen orthodox gedacht, wenn er auch ungenau war im Ausdrucke, und durch unzeitiges, allzu nachsichtiges Schweigen der Häresie ohne es zu wollen Vorschub geleistet hat.

Es ist ebenso wenig wahr, daß Papst Honorius von dem sechsten allgemeinen Concil, dem dritten zu Constantinopel (680), als Häretiker im eigentlichen Sinne verurtheilt worden sei, wenigstens hat Papst Leo II. erwiesener Maßen den Urtheilsspruch des Concils über ihn nicht in diesem Sinne bestätigt und auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der päpstlichen Bestätigung, und sie sind nur in dem Sinne aufzunehmen und für gültig anzuerkennen, in welchem sie vom Papste bestätigt sind. Papst Leo bedient sich nämlich sowohl in der Erklärung seines Beitritts zu den Beschlüssen des genannten Concils, als auch in andern späteren Kundgebungen seines Urtheils über Honorius (in den Briefen an die Bischöfe und den König Ervigius in Spanien) solcher Ausdrücke, die es außer Zweifel setzen, daß er ihn nicht der Häresie selbst schuldig hielt, sondern daß er ihn nur schuldig hielt, die Häresie nicht gleich in ihrem Keime erstickt, sondern durch sein unzeitiges, nachlässiges Schweigen sich zu ihrem Mitschuldigen gemacht zu haben [1].

---

[1] In seinem Beitritt zu den Decreten des Concils äußert er sich wie folgt:

Aber selbst angenommen, Honorius hätte in seinem Schreiben an Sergius sich häretisch geäußert und er wäre (nach seinem Hingange) vom allgemeinen Concil wirklich als Häretiker im eigentlichen Sinne verurtheilt worden: so würde dieses Factum doch nur dann als ein begründeter Einwand gegen unsere Lehre gelten können, wenn Papst Honorius seine häretischen Ansichten ex cathedra, vom Apostolischen Lehrstuhle aus, gelehrt und die Kirche zu deren Annahme verpflichtet hätte. Aus seinen beiden obengedachten Briefen an Sergius erhellt aber für Jeden, der sehen will, das gerade Gegentheil, es erhellt daraus, daß er, statt eine definitive die ganze Kirche verpflichtende Entscheidung der ihm vorgelegten Frage zu treffen, dieselbe geradezu abgelehnt und so eben sich jener Nachlässigkeit schuldig gemacht, um derentwillen er später, nach seinem Hingange, vom allgemeinen Concil so strenge und unnachsichtig verurtheilt ward.

Das dritte Stichwort endlich, wodurch man die Lehre von der päpstlichen Infallibilität gehässig zu machen sich so abgemüht hat, ist die separirte (die den Papst von der Kirche oder dem Gesammtepiskopate trennende) Unfehlbarkeit, als ob der Papst, wenn er ohne Mitwirkung des Gesammtepiskopates eine Lehrentscheidung trifft, diese eben deßhalb auch, getrennt vom Episkopate, treffen müsse. Zwischen beiden Dingen ist doch gewiß ein Unterschied. Als unser göttlicher Heiland einst seine Jünger fragte, für wen sie ihn hielten, legte bekanntlich Petrus das herrliche Bekenntniß ab: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“ Legte er dieses Bekenntniß seines Glaubens getrennt von den übrigen Jüngern ab, oder legte er es ab in Vereinigung mit ihnen und gleichsam als ihr Mund oder Organ? Die hl. Väter lehren das letztere. Bei dem ex cathedra lehrenden Papste ist es nicht anders. Lehrt er ex cathedra, so lehrt er eben als Haupt und Mund der Kirche, und so wenig das Haupt eines lebendigen Körpers, wenn es die ihm eigenthümlichen Functionen verrichtet, von diesem Körper getrennt wirkt, sondern vielmehr in und mit diesem Körper wirkt und auf ihn einwirkt, ebenso wenig kann der Papst, wenn er als Oberhaupt der Kirche, dieses lebendigen Leibes Jesu Christi, redet oder wirkt, von der Kirche getrennt gedacht werden. Er nimmt die Lehre, die er lehrt, nicht aus sich, er schöpft sie auch nicht etwa aus göttlicher Inspiration, wie eine solche den Propheten und den Aposteln zu Gebote stand: das Vaticanische Concil sagt recht absichtlich, vermöge göttlicher Assistenz (göttlichen Beistandes) lehre der ex cathedra redende Papst unfehlbar, denn zwischen göttlicher Assistenz und göttlicher Inspiration (Eingebung) ist ein großer Unterschied; vermöge göttlicher Inspiration verkündigten die Propheten und Apostel der Welt neue Lehren oder Wahrheiten; die göttliche Assistenz schützt aber den ex cathedra redenden Papst nur vor Irrthum in Verkündigung der alten, in der Hinterlage des Glaubens, dem depositum fidei, schon vorhandenen und darin enthaltenen Wahrheit. Diese Hinterlage des Glaubens aber, woraus der ex cathedra redende Papst die Lehre, die er erklärt oder verkündigt, unfehlbar schöpft: ist sie nicht der Kirche selbst zur treuen Behütung anvertraut und macht sie nicht gleichsam ihr innerstes Leben selbst aus? In Betracht dessen erscheint es geradezu als Widerspruch, zu sagen, der Papst redet ex cathedra und zugleich zu sagen, er redet

---

„Anathematizamus nec non Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est;“ und in seinem Schreiben an die Bischöfe und den König Ervigius in Spanien: „Qui (Honorius) flammam haeretici dogmatis non, ut decuit apostolicam auctoritatem, incipientem exstinxit, sed negligendo confovit“, und „qui immaculatam apostolicae traditionis regulam, quam a praedecessoribus suis accepit, maculari concessit.“

und lehrt dann in Getrenntheit von der Kirche oder ihrem gesammten Lehrkörper, dem katholischen Episkopate. Nein, nie und nimmer kann sich Petrus von der Kirche, oder umgekehrt die Kirche sich von Petrus trennen. Denn ubi Petrus, sagt der hl. Ambrosius, ibi ecclesia, wo Petrus ist, da ist die Kirche. Und wie einst Petrus zu Christus sprach: „Herr, zu wem sollten wir gehen, denn du hast Worte des ewigen Lebens," also sagen alle rechtgläubigen Christen auf Erden, die rechtgläubigen Hirten und die rechtgläubigen Heerden, zum nunmehrigen Stellvertreter und Statthalter Jesu Christi, zu dem in allen seinen Nachfolgern fortlebenden Petrus: wer nicht im Glauben mit dir vereint ist, der ist nicht in der Arche Noë und leidet Schiffbruch am Glauben, wer nicht mit dir sammelt, der zerstreut. Und derselbe oberste unsichtbare Hirt unserer Seelen, der einst zu Petrus sprach: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe," derselbe hat auch anderswo gesagt: „Wer zur rechten Thüre hineingeht, der ist der Hirt der Schafe; demselben macht der Thürhüter auf und die Schafe hören seine Stimme" (Joh. 6, 2. 3.).

Aus dem Gesagten erhellt auch die Nichtigkeit jenes in der Streitfrage so oft wiederholten Einwandes, als ob mit der Definirung der päpstlichen Unfehlbarkeit zugleich erklärt sei, daß allgemeine Concilien überflüssig seien und daß die Bischöfe aufhörten, Richter in Glaubenssachen zu sein. Denn Gott, der dem Papste in der Person des Petrus für seine Glaubensentscheidungen die Unfehlbarkeit verheißen, hat ihm nicht verheißen, ihn unfehlbar zu machen durch göttliche Inspiration, und er hat ihn mithin auch der Pflicht der Anwendung der entsprechenden Mittel zur selbsteigenen Erkenntniß und Erforschung der der Kirche zu erklärenden Wahrheiten mit nichten enthoben. Erscheint ihm daher je nach Lage der Umstände die Berufung eines allgemeinen Concils als das entsprechende Mittel, sich selbst über die Wahrheit einer zu definirenden Lehre zu vergewissern, so wird er es berufen. In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien bleibt also das Verhältniß nach der erfolgten Lehrentscheidung, ganz wie es vor derselben war. Und auch die Bischöfe bleiben nach wie vor in Glaubensdingen Richter; sie sind nach wie vor Richter in Glaubenssachen in ihren Diöcesen, und sie sind Richter, wenn sie zu einem Provincial- oder zu einem allgemeinen Concil vereinigt oder auch einzeln auf Veranlassung des Oberhauptes der Kirche einen richterlichen Spruch fällen. Dieser richterliche Spruch der Bischöfe in Glaubensdingen wird aber freilich erst dann unfehlbar, wenn er durch den Papst als den obersten Glaubensrichter bestätigt wird; aber war denn das Verhältniß früher, vor der erfolgten Vaticanischen Entscheidung, etwa ein anderes?

Ihr sehet, geliebte Diöcesanen, wie viele Mißdeutungen unsere Lehre zu erfahren gehabt, und die eine immer noch ärger als die andere. Mißdeutungen, absichtliche Mißdeutungen von Seiten Uebelgesinnter, Mißverständnisse von Seiten Wohlgesinnter, aber vielleicht allzu schwacher und leichtgläubiger Menschen...

Was auch in dieser Sache mag gesündigt sein, die Sache selbst hat dadurch nicht Schaden genommen. Die Wahrheit konnte man unterdrücken, vernichten konnte man sie nicht; und ihr Licht strahlt, alle diese Nebel von Vorurtheilen und Mißverständnissen durchbrechend, jetzt nur noch um so heller. Gott sei tausendmal dafür Dank gesagt, daß er das Flehen so vieler frommen Seelen erhört, daß der die Kirche regierende Geist der Wahrheit durch den Mund des Concils für die alte Wahrheit neues Zeugniß gab und über die große weltaufregende Frage, die gleichsam selbst Himmel und Hölle in Spannung hielt, endlich den endgültig entscheidenden Spruch that.

Keiner von den Gründen und Gegengründen blieb im Concil selbst unerörtert und dieselben wurden hier mit einer Genauigkeit und mit einer Sorgfalt erörtert, die man übertrieben und scrupulös nennen müßte, hätte es sich nicht um etwas so

Großes, hätte es sich nicht um den Glauben selbst gehandelt, d. h. um das Ehrwürdigste, Kostbarste und Theuerste, was es auf Erden für uns geben kann. Nun aber der entscheidende Spruch gefällt und abermals das Wort gesprochen ist: „Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen": von dem Augenblicke an ist für Jeden, der den Grundsätzen des Glaubens treu bleiben will, der Streit ein für allemal geschlichtet und gerichtet.

Aber nicht allein, daß der glaubenstreue Katholik die geoffenbarte Entscheidung des Concils für unfehlbar und richtig hält: der Geist, unter dessen Einfluß dieselbe getroffen wurde, ist nicht nur ein Geist der Wahrheit, sondern auch ebenso gut ein Geist der Weisheit. Bevor die Entscheidung erfolgt war, konnten auch wohl aufrichtige, der Kirche treu ergebene Katholiken zweifeln, ob die Entscheidung opportun, d. h. ob sie unter den gegebenen Zeitumständen angemessen und für die Kirche heilsam sei: jetzt aber, nachdem die Entscheidung erfolgt, noch an ihrer Opportunität zweifeln, hieße nicht nur, sich über das Urtheil der höchsten kirchlichen Auctorität anmaßlich erheben, es hieße auch, sich gegen den hl. Geist selbst versündigen. Denn „dem hl. Geiste und uns hat die Entscheidung gefallen."

Daß der Katholik auch die Gründe der Opportunität der getroffenen Lehrentscheidung sich zum Bewußtsein bringe, wird nicht gefordert. Auch wenn ich die Gründe selbst nicht erkenne, Gott der hl. Geist erkannte sie gewiß, und schon mehr als einmal hat dasjenige, was vor den Menschen thöricht schien, die menschliche Weisheit zu Schanden gemacht.

Aber es liegen diese Gründe nicht einmal sehr ferne; und weise ich hier nur in möglichster Kürze auf folgende drei Puncte hin.

Erstens, daß den Hauptkrankheiten der Zeit die entsprechenden Heilmittel entgegengesetzt werden, erscheint gewiß opportun. Eine der allerschlimmsten Krankheiten unserer Zeit ist aber offenbar der auctoritätsfeindliche Liberalismus, der in allen Ordnungen und Kreisen der Gesellschaft die Herrschaft erstrebt und leider hier fast überall die Herrschaft auch erlangt, d. h. die Achtung und Ehrfurcht vor der Auctorität zerstört, wenigstens tief erschüttert hat. Er greift jetzt die letzte Burg der Auctorität an, er strebt nach der Herrschaft in der Kirche; und in der That ist sein Sieg so lange noch nicht vollständig und gesichert, bis er auch hier gesiegt. So lange das Wort noch gilt, was der göttliche Stifter der Kirche zu seinen Aposteln sprach: „Wer Euch höret, der höret mich," so lange ist auch noch nicht außer Kraft gesetzt das vierte Gebot Gottes: „Du sollst Vater und Mutter ehren," ebenso wenig, wie jenes Wort des Apostels: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt: denn es gibt keine Gewalt außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet; wer sich demnach der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt, der widersetzt sich der Anordnung Gottes und die sich dieser widersetzen, ziehen sich selbst Verdammniß zu ..... Darum ist es eure Pflicht, unterthan zu sein, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen" (Röm. 13, 1. 2. 5.).

Man mag daher sagen, was man will: die gestärkte Auctorität der Kirche ist zugleich die verstärkte Schutzwehr jeder andern Auctorität, die Gott auf Erden gegründet hat und der unserer gegenwärtigen Zeit vorbehaltene Riesenkampf, der Kampf zwischen Erhaltung der göttlichen Ordnung auf Erden und zwischen Revolution oder radicalem Umsturz dieser Ordnung, wird nirgend anderswo ausgefochten und kann schließlich nirgend anderswo ausgefochten werden, als auf dem Boden der Kirche; weßhalb hier der Kampf auch ein um so mehr erbitterter, hartnäckiger, ein eigentlicher Kampf auf Leben und Tod sein muß.

In Anbetracht dessen, geliebte Diöcesanen, kann ich nicht anders, als daß ich die

mehrgenannte Vaticanische Lehrentscheidung als etwas sehr Opportunes, und als eine sehr große Wohlthat begrüße, als eine Wohlthat nicht allein für die Kirche, sondern auch für die gesammte menschliche Gesellschaft. Durch diese Vaticanische Lehrentscheidung ist die Auctorität in der Kirche nicht erst gegründet, aber sie ist dadurch neu befestigt und gestärkt worden, und zwar diejenige Auctorität, die nicht wie ein unbestimmtes Etwas, gleichsam wie ein Nebelbild in der Luft schwebt, sondern die eine sicht- und gleichsam mit Händen greifbare ist, und die als eine stets bleibende und gegenwärtige nicht bloß, wie ein nur selten und für außerordentliche Fälle versammelter Lehrkörper nur dann und wann sich vernehmen läßt, sondern die zu jeder Zeit und auf jede auftauchende religiöse Frage sogleich Rede und Antwort geben kann, wie gerade unsere so aufgeregte und schnell wechselnde Zeit einer solchen bedarf.

Von Seiten vieler, auch recht redlicher und treuer Katholiken wurde vor der Entscheidung der Streitfrage die Furcht geäußert, es möchte durch diese Entscheidung die Scheidewand, die uns von den andersgläubigen Brüdern trennt, noch mehr befestigt und deren Rückkehr zur Kirche erschwert werden. Die Rückkehr der von uns getrennten Brüder wünsche ich so sehr, wie sie nur irgend Jemand wünschen kann, und sie ist der Gegenstand meines täglichen Gebetes. Aber jene Furcht habe ich niemals getheilt. Ich bin vielmehr überzeugt, diejenigen unserer andersgläubigen Brüder, welche redlich die Wahrheit suchen (und nur von solchen läßt sich eine Rückkehr zur Mutterkirche erwarten), werden von unserer hl. Kirche nicht durch die Furcht vor der Auctorität abgezogen, wohl aber durch die Liebe zur Auctorität zu ihr hingezogen. Dieses liegt in der Natur der Sache. Denn für solche kann es sich doch nur um die sichere Erlangung der gesuchten religiösen Wahrheit handeln und nur eine unfehlbare Auctorität kann diese sichere Gewißheit mir verbürgen. Hätte ich aber auch jene Furcht wirklich getheilt, so hätte sie mich doch in meiner Ueberzeugung von der Opportunität der Entscheidung selbst nicht irre gemacht. Denn daß man die Andersgläubigen dadurch der Kirche zu gewinnen sucht, daß man ihnen die Wahrheit **verhehlt** (denn hielt man die Entscheidung bloß nicht für opportun, so liegt hierin, daß man sie wenigstens für wahr hielt), dies vermag ich mit den Grundsätzen der christlichen Ehrlichkeit nun einmal nicht zu vereinigen. Dies hat uns auch Christus nicht gelehrt, als er sprach: „Was ich euch im Finstern sage, das redet im Lichte; und was ihr in's Ohr höret, das predigt auf den Dächern" (Matth. 10, 27.).

Und wozu denn überhaupt eine Rückkehr zur Kirche, wenn die Kirche selbst der Herrschaft des Liberalismus verfällt! Was liegt wohl an der Gemeinschaft mit einer Kirche, die nicht mehr die Kirche Jesu Christi ist, in der nicht mehr die von Jesus Christus eingesetzte Auctorität, sondern die sog. Wissenschaft, die sog. menschliche Intelligenz, die sog. öffentliche Meinung und ähnliche menschliche, und weil menschliche, deßhalb auch irrthumsfähige Instanzen das letzte entscheidende Wort zu sprechen haben!

Zweitens. Daß eine geoffenbarte Wahrheit, die in dem der Kirche anvertrauten Lehrschatze, dem depositum fidei, enthalten, als solche von der Kirche feierlich erklärt und dogmatisch definirt werde, erscheint gewiß dann opportun, sobald diese Wahrheit in der Kirche angezweifelt, angefochten oder förmlich geläugnet wird. Denn ist es dann nicht opportun, sie feierlich zu erklären und auszusprechen, wann soll es denn opportun sein? Jesus Christus, der göttliche Anfänger und Vollender unseres Glaubens will nicht, daß auch nur ein Jota verloren gehe von dem, was er gesagt, denn ein jedes Jota der christlichen Wahrheit ist unendlich schätzbar und es wäre besser, daß die ganze Welt zu Grunde ginge, als daß auch nur eine einzige christliche Wahrheit, ja auch nur ein Jota dieser Wahrheit zu Grunde ginge.

Macht hiervon, geliebte Diöcesanen, die Anwendung auf unsere Lehre.

Wie ich oben gezeigt, ist sie eine uralte, eine in dem der Kirche anvertrauten Lehrschatze, dem depositum fidei, wirklich enthaltene Lehre, und sie wurde auch von jeher in der Kirche stets bezeugt und wenn nicht den Worten nach, doch der Sache nach, wenn nicht theoretisch, doch praktisch anerkannt. Erst gegen Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhundert, zur Zeit des Concils von Constanz, begann man sie zu bezweifeln und anzufechten, ohne daß jedoch der Widerspruch in weiteren Kreisen durchgedrungen wäre. Die Infallibilität des ex cathedra redenden Papstes verstand sich für die Kinder der Kirche so sehr von selbst, daß sie selbst Luther im Jahre 1518 (also zur Zeit wo der Riß schon geschehen war) in seinem Briefe an Papst Leo X. noch bekannte [1], und die Idee derselben verknüpfte sich von selbst so innig mit der Idee des Primates, daß sich selbst der abtrünnig gewordene König von England Heinrich VIII., der sich selbst über die englische Kirche den Primat anmaßte, den Titel eines „Unfehlbaren" beilegen ließ. Erst im 17. Jahrhunderte unter dem Könige Ludwig XIV. fand der Widerspruch gegen unsere Lehre eine weitere Verbreitung in Frankreich und eine bestimmtere Formulirung in der sog. gallicanischen Declaration von 1682, die, wie auf das Commando dieses despotischen Herrschers abgefaßt und von einem Theile des französischen Episkopates promulgirt, nichts weniger bezwecken sollte, als die Kirche Frankreichs von Rom loszureißen und sie unter die Abhängigkeit des weltlichen Machthabers gestellt, zu einer bloßen Nationalkirche zu erniedrigen. Diese gallicanische Doctrin, daß die Glaubensentscheidungen des Oberhauptes der Kirche ihre unabänderliche Gültigkeit erst durch die stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der Kirche, d. h. des Gesammtepiskopates erlangten, fand dann später auch in einigen andern Ländern Eingang, gegen Ende des 18. Jahrhunderts, und zur Zeit des verrufenen Josephinismus und des papstfeindlichen Febronianismus auch in Deutschland. Und hier in Deutschland gelangte sie sogar, durch die emancipirten theologischen Schulen verbreitet, bald zur ausschließlichen Herrschaft. Die Rollen waren nun auf einmal gewechselt, die neue gallicanische Lehre galt auf einmal für die alte, von jeher in der Kirche gekannte, und die alte, von jeher in der Kirche gekannte ward als zu dem System der neumodischen seichten Aufklärerei nicht mehr stimmend der Verachtung und der Verspottung preisgegeben. Wer nur immer vor der öffentlichen Meinung als aufgeklärt gelten wollte, stimmte in das verächtliche Urtheil über die altüberlieferte Lehre ein und die Wenigen ließen sich zählen, die, in der Religion gründlicher unterrichtet, zugleich Muth genug hatten, sich noch offen zu ihr zu bekennen. Freilich, als seit den letzten Jahrzehnten durch Gottes besondere Gnade das religiöse kirchliche Leben allüberall und auch in unserm deutschen Vaterlande wieder einen erneuten Aufschwung nahm, forderte auch die altüberlieferte Lehre ihre alten Rechte zurück. Sie fand, wie in Deutschland, so in den andern Ländern, wo sie unterdrückt worden war, von da an wieder zahlreiche freimüthige und beredte Vertheidiger: aber damit war doch dem Widerspruche noch immer kein Ende gemacht.

---

[1] Sein sehr interessanter, vom Feste der hl. Dreifaltigkeit im Jahre 1518 datirter Brief an Papst Leo X., worin er dessen höchster Entscheidung seinen Streit mit seinen Gegnern anheim gibt, schließt mit folgenden Worten: „Quare, beatissime Pater, prostratum me pedibus Tuae Beatitudinis offero cum omnibus, quae sum et habeo. Vivifica, occide, voca, revoca, approba, reproba, ut placuerit; vocem Tuam vocem Christi in te praesidentis et loquentis agnoscam. Si mortem merui, mori non recusabo; Domini enim est terra et plenitudo ejus, qui est benedictus in saecula, Amen; qui et Te servet in aeternum. Amen. Die ss. Trinitatis anno 1518."

War nun unter diesen Umständen eine feierliche Erklärung der Lehre nicht opportun? Die in den letzten Jahrzehnten z. B. in Deutschland, in Ungarn, in Frankreich, in Irland, in America abgehaltenen Provincial-Concilien und insbesondere auch das uns selbst so nahe angehende und uns verpflichtende letzte Kölner Provincial-Concil haben unter den genannten Umständen die feierliche Erklärung dieser Lehre allerdings für opportun gehalten; denn sie haben sämmtlich zu dieser Lehre sich feierlich bekannt.

Warum sollte aber, was in Köln, in Prag, in Kalocza, in Dublin, in Baltimore und sonst überall opportun erschien, gerade in Rom es nicht sein?

Hiezu kommen aber noch in der neuesten Zeit diese so beklagenswerthen verbitterten Hetzereien, diese alle kirchliche Auctorität verhöhnenden Herausforderungen der Presse, diese stolzen Proteste unserer sogenannten deutschen Wissenschaft mit ihren sogenannten unwiderleglichen Gründen, diese Aufreizungen und Widersprüche unserer Professoren, von denen jeder für das, was er seine wissenschaftliche Ueberzeugung, oder das Ergebniß seiner wissenschaftlichen Forschung nannte, selbst auf Infallibilität Anspruch machte, nur um sie der von Christus bestellten Lehrauctorität abzusprechen: gewiß, unter so bewandten Umständen hätte das allgemeine Concil die Fallibilität (Fehlbarkeit) des ex cathedra redenden Papstes erklärt, hätte es nicht seine Infallibilität erklärt. Die feierliche Erklärung der Infallibilität mußte unter solchen Umständen nicht nur als opportun, sie mußte als nothwendig erscheinen.

Drittens erscheint mir die mehrgenannte Lehrentscheidung deßhalb opportun, weil sie (um es mit einem Worte zu sagen) allen Gegnern unserer hl. Kirche, und zwar allen ohne Ausnahme, inopportun erschien. Unsere Gegner und Feinde urtheilen über das, was uns nützlich oder schädlich ist, sehr oft richtiger oder scharfsichtiger, als wir selbst, und es ist ein altes stets bewährtes Gemeinwort, daß man von seinen Feinden lernen solle. Und ich kann daher unmöglich annehmen, daß dasjenige, was mit Aufwendung aller höllischen Mittel, der Mittel der Lüge, der Lästerung und Verleumdung, des Spottes, Hohnes und Verrathes die verschworenen Feinde und Gegner der Kirche zu verhindern getrachtet, — daß dies inopportun und der hl. Kirche nachtheilig sein könne.

Ihr sehet, Vielgeliebte im Herrn, an Gründen für die Opportunität der Entscheidung fehlt es nicht, aber ich wiederhole, erkännte ich auch diese Gründe selbst nicht, der hl. Geist erkannte sie wohl, und unter seinen nicht weniger weisheitsvollen als unfehlbar wahren Ausspruch beuge ich mich mit Demuth, und ich nehme ihn entgegen nicht allein mit unbedingter gläubiger Ergebung, sondern auch mit freudigem Vertrauen und mit Dank gegen Gott. Dies allein ist das Verhalten, wie es dem erfolgten Ausspruch des Concils gegenüber eines Kindes der hl. Kirche würdig ist. Denn, da der hl. Geist gesprochen, muß aller Streit ein für allemal abgethan sein. Jetzt noch mit stolzer eigensinniger Rechthaberei fortstreiten wollen, heißt sich dem hl. Geiste selbst widersetzen und von der Gemeinschaft der hl. Kirche sich selbst lossagen; aber von der Wahrheit sich besiegen lassen, heißt nicht besiegt werden, sondern siegen; und es ist dieses unter allen der schönste Sieg.

Gegeben zu Paderborn am Feste des hl. Dominicus, 4. August 1870.

Der Bischof von Paderborn:

† Konrad.

Für welchen Glauben kämpfte das katholische Deutschland „einen vierthalbhundertjährigen Kampf“?

Beantwortet von P. Deharbe.

Ein ergänzender Beitrag* zu dem IV. Heft der Münchener „Stimmen“.[1]

Handelte es sich in der vorerwähnten Broschüre bloß um die Stellung, welche mein Katechismus in der Unfehlbarkeitsfrage einnimmt, so dürfte es wohl unnütz erscheinen, die Aufmerksamkeit des Publicums bezüglich dieses Gegenstandes in Anspruch zu nehmen. In meiner „Beleuchtung des Gutachtens der Münchener theologischen Facultät über die Katechismusfrage“, die zuerst in der Augsburger Postzeitung (Beil. 50 und 51) und dann vermehrt bei Pustet in Regensburg 1869 in einer eigenen Broschüre erschienen ist, habe ich mich auf das Entschiedenste gegen die Behauptung verwahrt, daß mein Katechismus die kirchliche Unfehlbarkeit ganz und ausschließlich in den Papst verlege, und nachgewiesen, daß derselbe, ungeachtet meiner persönlichen Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit des Papstes, dennoch von dieser Lehre, weil noch nicht von der Kirche definirt, Umgang nahm. Wenn dessenungeachtet

---

* **Der vorliegende Aufsatz war bereits niedergeschrieben und dem Drucke übergeben, bevor die Entscheidung des vaticanischen Concils vom 18. Juli erfolgte, und die gleichzeitig eingetretenen Kriegsverhältnisse leider die Sistirung des Druckes veranlaßten. Der vom Verfasser eingenommene Standpunct ist hiedurch theilweise von der Gegenwart überholt worden, nicht aber das sachliche Interesse der Erörterung. Letztere ist vielmehr auch heute noch um so zeitgemäßer, je mehr man sich von gewisser Seite selbst angesichts der feierlichen kirchlichen Entscheidung nicht scheut, unter dem nichtigen Vorwand einer Glaubensneuerung eine Agitation unter dem katholischen Volke fortzusetzen, ja von Neuem zu organisiren, welche von Anfang an nur dadurch möglich war, daß die einfache, alte Wahrheit künstlich entstellt und unter Wolken von grundlosen und gehässigen Vorurtheilen erdrückt wurde.**

D. Herausgeber.

[1] Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen der Gegenwart. Heft IV. Ist der Papst persönlich unfehlbar? Aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen beantwortet von Clemens Schmitz, katholischem Priester. München 1870. Rud. Oldenbourg.

Hr. Schmitz, ohne meine Erwiderung, die er kaum ein- oder zweimal beiläufig erwähnt, der Beachtung zu würdigen, vermittelst einer nach seiner Weise angestellten Beleuchtung der Deharbe'schen Katechismen (S. 263) zu der mehr als absurden Schlußfolgerung gelangt, daß in denselben wie von selbst die Lehre sich ausspricht: „Die Kirche als solche ist nicht mehr unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt wird", so könnte ich es zuversichtlich dem Leser überlassen, beide „Beleuchtungen" zu vergleichen und sich darüber ein Urtheil zu bilden.

Man würde sich aber sehr täuschen, wenn man glaubte, gedachte Broschüre enthalte nur die Beleuchtung einer Katechismusfrage. Nein, nicht über leere Katechismenfragen, sondern über die weltbewegenden „Kirchenfragen der Gegenwart" wollen die jetzt in München bei Oldenbourg rasch aufeinander ertönenden „Stimmen" belehren. Die Hauptsache in der Broschüre ist der Nachweis, daß alle deutschen Katechismen von Canisius bis auf Deharbe (ausschließlich) lehrten, die Kirche allein sei unfehlbar, aber nicht der Papst, das Oberhaupt der Kirche. So lehrten die Katechismen, so glaubte also auch von jeher Jahrhunderte hindurch das deutsche Volk; denn aus dem Katechismus schöpft das Volk seinen Glauben, er ist der „Haupt- und Grund-Factor der Bildung seines religiösen Bewußtseins". Im Gegensatze zu diesem steten, altbewährten Glauben soll nun dem deutschen Volke der neue Glaubenssatz aufgedrungen werden: „die Unfehlbarkeit der Kirche habe ihren Sitz einzig und allein im Papste; nur am Papste, nicht am Vereine aller Lehrer habe sie ihr Organ." Daher dann der in hohem Pathos sich erschwingende Schluß der Broschüre: „Aber an den Fundamenten eines noch stehenden, festen und Jahrhunderte alten Baues tiefeingreifende und wesentliche Veränderungen vornehmen zu wollen, dürfte immerhin ein sehr wagliches Unternehmen bleiben. — Mit lebendigem Interesse und in höchster Spannung blickt die Mehrzahl der deutschen Katholiken im gegenwärtigen Augenblicke nach Rom, um von dorther den Urtheilsspruch zu erwarten, welcher über ihre Rechtgläubigkeit gefällt werden soll. Ein vierthalbhundertjähriger Kampf konnte dieselbe nicht vernichten; mit Strömen deutschen Blutes wurde sie vertheidigt, und nun droht trotz allen Ringens, aller Leiden, aller Treue die Gefahr, daß der katholische Glaube Deutschlands von den versammelten Vätern des Concils nicht mehr rein befunden werde! Nicht für den unverfälschten Schatz der Offenbarung

sollen die deutschen Katholiken gekämpft und geblutet haben, sondern für eine irrthümliche und selbstgebildete Religionsanschauung! Kaum ist die Einladung an die Protestanten zur Rückkehr in die katholische Kirche ergangen, da wird den Katholiken selbst das Geständniß zugemuthet, daß ihr eigener Glaube nimmer der wahre sei."

Diesen schwunghaften Phrasen gegenüber, welche ganz geeignet sind, die Gemüther der Unkundigen gegen das gegenwärtige Concil einzunehmen und zu erbittern, wollen wir die ganz nüchternen Fragen stellen und erörtern: 1) Welches war bisher die katholische Lehre in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit? 2) Was haben darüber die deutschen Katechismen bisher gelehrt und das deutsche Volk bisher geglaubt? 3) Welche Glaubensänderung muß eintreten, wenn die „persönliche" Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubenssatze erhoben wird? Da es jedoch zu unserer Aufgabe gehört, durch Beantwortung dieser drei Fragen zugleich etwaige Streiflichter über die von Schmitz gestellte Frage, ob der Papst persönlich unfehlbar sei, zu verbreiten, so müssen wir vorerst nachtragen, was Schmitz zu thun unterlassen hat, nämlich den Fragepunct, der zu erörtern ist, klar stellen, näher bestimmen, wie der Begriff und Ausdruck „persönlicher Unfehlbarkeit" zu verstehen sei.

„Ist der Papst *persönlich unfehlbar*?" Soll etwa damit gefragt sein, ob die Unfehlbarkeit eine von der Person des Papstes unzertrennliche Prärogative sei, so daß er auch dann, wenn er bloß als Privatlehrer sich ausspricht, nicht irren könne? In diesem Sinne verriethe die Frage entweder Hohn oder crasse Unwissenheit. Oder will man damit fragen, ob der Papst zwar nur dann, wenn er als *Papst* sich ausspricht, in solchem Falle aber jedesmal unfehlbar sei, so daß er als Papst stets nur das Beste verordnen oder bestimmen könne? Auch in diesem Sinne kann von einer dogmatischen Definition vernünftiger Weise keine Rede sein, wäre demnach die Frage nutz- und zwecklos. Die Unfehlbarkeit kommt dem Papste zu als dem obersten Schiedsrichter in Glaubens- und Sittenfragen, damit nicht durch falsche Entscheidung „des Vaters und Lehrers aller Christen," wie das florentinische Concil ihn nennt, die ganze Kirche in Irrthum geführt werde. Warum wirft aber die Broschüre die Frage auf, nicht bloß ob der Papst unfehlbar, sondern ob derselbe *persönlich* unfehlbar sei? Aller Wahrscheinlichkeit nach will man damit fragen, ob die Entscheidungen des Papstes auch unabhängig von der Zustimmung der Kirche oder der übrigen Bischöfe unfehlbar seien. Es wird also die Unfehlbarkeit des Papstes in per-

sönliche und nichtpersönliche unterschieden. Dieses bedarf aber zur Verhütung der Begriffsverwirrung einer genauern Bestimmung. Falsch wäre die Auffassung einer persönlichen Unfehlbarkeit, wenn man meinte, daß der Papst, so oft er ohne die Zustimmung der Bischöfe oder vor derselben entscheidet, nicht die Lehre der Kirche, sondern nur seine persönliche Ansicht und Meinung zu Rathe zieht oder zur Richtschnur nimmt; aber eben so falsch die entgegengesetzte Meinung, daß er, wenn er mit Zustimmung der Bischöfe entscheidet, gehalten sei, auch gegen seine persönliche Ueberzeugung der Majorität sich zu unterwerfen; denn hieße das nicht den Hirten, welchem Christus seine Lämmer und Schafe zu weiden übergeben hat, zum Schafe machen, das der Mehrheit nur einfach zu folgen habe? Jedem Bischofe stände sonach die Freiheit zu, mit der Minorität oder Majorität zu stimmen, nur dem obersten Bischofe nicht. Ungereimt wäre es auch, durch den Ausdruck „persönlich unfehlbar“ den römischen Papst von dem römischen Stuhle, oder den einzelnen Papst von einer Reihenfolge der Päpste zu unterscheiden; als könnte die Unfehlbarkeit, wie Einige behaupten, nur dem Stuhle, aber nicht dem Papste, oder nur einer Reihe von Päpsten, nicht jedem einzelnen Papste zukommen; denn was ist der römische Stuhl ohne den Papst, und was nützte es der Kirche, wenn eine Reihe von Päpsten nicht irren, aber doch jeder einzelne die Kirche in Irrthum führen könnte? Mag nun von persönlicher oder nichtpersönlicher Unfehlbarkeit die Rede sein, jedenfalls ist darunter nicht eine stetige Inspiration, wohl aber ein besonderer Schutz und Beistand Gottes oder auch eine Fügung und Anordnung der göttlichen Vorsehung zu verstehen, die verhütet, daß durch den von Christus bestellten Lehrer der ganzen Christenheit die göttliche Offenbarung und somit die Lehre der Kirche verfälscht werde. Nach dieser Auseinandersetzung des Status quaestionis gehen wir zur Beantwortung der Frage über:

I. Welches war bisher die katholische Lehre in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit?

Wiewohl jeder Katechismus über diese Lehre gehörigen Aufschluß gibt, so haben selbst katholische Schriftsteller und Lehrer der katholischen Theologie sich dennoch nicht entblödet, dieselbe in neuester Zeit auf's Aergste zu entstellen, so daß eine allgemein faßliche katechetische Erklärung derselben auch bei gebildeten Laien wahrhaft Noth thut.

1) Die katholische Lehre war und ist, daß die Kirche Christi,

nämlich die katholische, welche von dem römischen Papste, als ihrem gemeinsamen geistlichen Oberhaupte, und den ihm untergeordneten [1] Bischöfen regiert und geleitet wird, in ihrem Glauben und im Bekenntnisse desselben unfehlbar ist. Ein Theil der Kirche, ganze Völker und Nationen können vom wahren Glauben abfallen, aber nie und nimmer die gesammte Kirche. Dafür bürgt uns die Verheißung Jesu Christi: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen;" dafür der Ausspruch des hl. Paulus: „Die Kirche ist eine Säule und Grundfeste der Wahrheit." — Dieses war von jeher, ist noch heute und wird ewig bleiben ein Lehr- und Glaubenssatz der katholischen Kirche. Dennoch erkühnt man sich dem christlichen Volke weiß zu machen, es sei Gefahr, daß dieser Glaubenssatz von den Vätern des vaticanischen Concils umgestoßen werde. Oder was will es anderes sagen, wenn Döllinger (um nur ein, jedoch höchst gewichtiges Zeugniß anzuführen) in einer Schrift, worin er von den Berathungen des genannten Concils und von der Möglichkeit, daß die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes zum Dogma erhoben werde, spricht: [2] „Soll also z. B. an die Stelle der früher geglaubten und gelehrten Irrthumsfreiheit der ganzen Kirche die Unfehlbarkeit eines Einzigen gesetzt werden, so ist das keine Entwicklung, keine Explication des vorher implicit Geglaubten, keine mit logischer Folgerichtigkeit sich ergebende Consequenz, sondern einfach das gerade Gegentheil der früheren Lehre, die damit auf den Kopf gestellt würde." Allerdings würde die kirchliche Lehre auf den Kopf gestellt werden, wenn durch den Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes der Glaube an jene der Kirche müßte vernichtet werden, wenn es unmöglich

---

[1] Schmitz (S. 217 ff.) behauptet, daß die Bezeichnung „untergeordnet", welche in unserm Katechismus bei der Definition der Kirche vorkommt, „den Begriff der Kirche bedeutend alterirt". „Daß die Bischöfe", fügt er bei, „keine Päpste, also untergeordnet sind, das leuchtet von selbst ein; aber zu häufig wird es vergessen, daß die Bischöfe in erster Reihe Brüder des Papstes sind, gerade nach der vielangezogenen Stelle: Confirma fratres tuos, bestärke deine Brüder." Wir möchten hingegen ihm bemerken, daß die jansenistische Kirche von Utrecht auch den Papst als ihr gemeinsames Oberhaupt anerkennt und von giltig geweihten Bischöfen regiert wird. Dennoch ist sie von der katholischen Kirche ausgeschlossen, da dieselben dem Papste nicht untergeordnet sind und den schuldigen Gehorsam verweigern. Wie wenig die erwähnte Bezeichnung „Brüder" diese Unterordnung beeinträchtige, ergibt sich aus andern Stellen der hl. Schrift, Matth. 28, 10 u. a., wo der göttliche Heiland selbst nicht ansteht, seine geliebten Apostel „Brüder" zu nennen.

[2] Die neue Geschäftsordnung des Concils und ihre theol. Bedeutung, aus Nr. 70 der allg. Zeitung. Cotta 1870.

wäre, daß der unfehlbare Papst dasselbe lehrte, als die unfehlbare Kirche. Aber wer in aller Welt vermöchte darin einen Widerspruch zu finden und sollte deßhalb es für unmöglich halten? Ist es etwa ein Widerspruch, daß ein unzerstörbares Gebäude auf einem felsenfesten, niemals wankenden Fundamente ruht?

Nicht so lehren die Infallibilisten: wenn der Papst unfehlbar ist, so muß folglich die Kirche fehlbar sein; sondern gerade das Gegentheil: Weil die Kirche, die Gesammtheit der Christen, in ihrem Glauben unfehlbar ist, nicht in Irrthum geführt werden kann, so wird auch Gott nicht zulassen, daß der von ihm aufgestellte Lehrer aller Christen, von dessen Entscheidungen in Glaubenssachen sich an keinen andern höheren Richterstuhl appelliren läßt, den Irrthum lehre. Frägt man, warum man nicht an einen andern höheren sich berufen könne, so ist die Antwort, weil es keinen andern höheren gibt. Ist aber nicht ein solcher Richterstuhl das unfehlbare Lehramt der Kirche oder doch die Kirche selbst in ihrer Gesammtheit? Nein; denn es gibt kein kirchliches Lehramt ohne das Präsidium des Papstes, ohne Unterordnung unter seine höchste Lehrgewalt, und keine katholische Kirche ohne Unterwürfigkeit gegen den Papst. Das ist göttliche Anordnung, an welcher Niemand rütteln darf. Wie kann nun da von einer Appellation an einen andern Richterstuhl die Rede sein, wenn auf dem Richterstuhl, an den appellirt wird, gerade der Richter, von dessen Entscheidung man appellirt, nicht etwa einfach bloß den Vorsitz führt, sondern auch allezeit die volle und oberste Richtergewalt ausübt, welcher nicht allein der einzelne, sondern auch die gesammte Kirche sich zu unterwerfen verpflichtet ist? Oder wie dürfte die Kirche je gegen ihr rechtmäßiges Oberhaupt, die Heerde gegen den ihr von Christus vorgesetzten Hirten sich auflehnen, den kraft seiner oberstrichterlichen Gewalt für die ganze Kirche erlassenen Entscheidungen sich widersetzen? Nein, es läßt sich in der Kirche Christi dem Richterstuhle des Papstes kein anderer ebenbürtiger, geschweige denn höherer an die Seite setzen. Was gälte die Entscheidung einer Versammlung von Bischöfen oder auch der gesammten Kirche ohne den Papst? Sie hätte für die Kirche ebensowenig Rechtskraft, als die Entscheidung eines Rumpfparlamentes für ein Königreich. Möge eine solche Versammlung sich auf die ansehnliche Zahl ihrer Mitglieder, auf deren tiefe Einsicht und Wissenschaft berufen; aber die Verheißung Jesu Christi fehlt ihr, die Verheißung, die er seiner Kirche gegeben hat, „daß der Geist der Wahrheit bei ihr bleiben werde in Ewig-

keit;" und ohne die Garantie der göttlichen Verheißung kann sie weder auf Unfehlbarkeit noch auf irgend eine rechtskräftige Entscheidung in Glaubenssachen Anspruch machen. So schließen die Infallibilisten, wenn man sie so nennen will, von der Unfehlbarkeit der Kirche auf die Unfehlbarkeit des Papstes. Wie kann man also wähnen, dieselben vertheidigten eine Lehre, durch welche sie die Unfehlbarkeit der Kirche bestritten oder vernichteten? Würden sie sich nicht vielmehr durch Letzteres den Boden unter den Füßen wegziehen?

2) Katholischer Glaubenssatz ist es, wie gesagt, daß die Kirche in ihrer Gesammtheit oder Totalität nicht in Irrthum verfallen könne, aber eine verwerfliche Irrlehre ist es, daß die Kirche nur ihrer Totalität nach nicht irren könne, daß demnach die Verheißung der Unfehlbarkeit nicht an das aus dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen bestehende Lehramt als solches, sondern nur an die Gesammtheit aller Gläubigen ergangen sei, jenes stehe unter der Controle der Gesammtheit, und seine Entscheidungen könnten nur dann als irrthumslos zuversichtlich erkannt werden, wenn der Consens der Gesammtheit hinzukomme. Durch eine solche Lehre, wenn sie Eingang fände, würde die Verfassung der Kirche geradezu umgestoßen, oder um uns nochmal des Döllinger'schen Ausdruckes zu bedienen, der hier trefflich paßt, „auf den Kopf gestellt." Es wird hier der Glaubenssatz: „die Lehre der gesammten Kirche ist irrthumsfrei", durch Unterschiebung des Wörtchens allein verfälscht, wie einst der Text des hl. Paulus Röm. III. 28. [1] Welches ist also nun die göttliche Verfassung der Kirche? Bevor

---

[1] Dieselbe Fälschung findet statt bei dem häufig angezogenen Text des Vincenz von Lerin: „Was überall, was allezeit, was von Allen geglaubt worden, das ist wahrhaft katholisch." Vincenz sagt allerdings ganz richtig, das sei wahrhaft katholisch, folglich unverbrüchlich zu halten, nicht aber, das allein sei katholisch, als müßte jede Lehre, die nicht allezeit von Allen geglaubt worden, als falsch oder nichtkatholisch verworfen werden. Wäre dieses der Fall, dann müßte man auch zugeben, daß die gesammte Kirche in Irrthum verfiel, indem sie das Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä, welche gewiß nicht allezeit von Allen geglaubt worden, so freudig und übereinstimmend aufnahm, anerkannte, und immerfort festhält trotz des Widerspruches eines Häufchens von Jansenisten und Sinnesgenossen. Ja, wäre nur jene Lehre wahrhaft katholisch, die von Allen geglaubt wird, wie könnte alsdann ein Concil bei vorkommenden Streitigkeiten entscheiden, was als katholische Lehre zu glauben sei? Denn Streitigkeiten über Glaubenslehre erheben sich nur im Falle, wo keine Uebereinstimmung ist, wo die Einen verwerfen, was die Andern glauben. Ueber den wahren Sinn des Lerinischen Textes vgl. Die oberste Lehrgewalt des Römischen Bischofs von einem Römischen Theologen S. 62 ff. Trier, bei Ed. Groppe, 1870.

Christus in den Himmel auffuhr, setzte er den Petrus zu seinem obersten sichtbaren Statthalter ein, indem er ihm die Regierung der ganzen Kirche übertrug (Joh. 21, 15—17); dann sandte er kraft der ihm von Gott gegebenen Gewalt seine zwölf Apostel aus, alle Völker zu lehren und sie in Allem zu unterweisen, was er ihnen zu halten geboten hatte. Matth. 28, 18 ff. Dadurch setzte Christus in seiner Kirche auch ein Lehramt ein, das von allen Völkern der Erde angehört werden, das in den Nachfolgern der Apostel allezeit bestehen und die göttliche Lehre nicht nur verkünden, sondern auch rein und unversehrt erhalten soll. Darum gab der Heiland demselben zugleich die Verheißung: „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Wer dieses Lehramt verachtet, der verachtet den Sohn Gottes, der es aufgestellt, und wer von dessen Lehre abweicht, der weicht von der Lehre der alleinseligmachenden Kirche ab, von welcher Christus sagt, daß, „wenn Jemand sie nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder." Matth. 18, 17. Denn nie und nimmer kann es geschehen, daß die gesammte Kirche anders glaube, als das von Christus eingesetzte Lehramt zu glauben vorstellt, weil alle Gläubigen schuldig sind, die von ihm „verordneten Hirten und Lehrer" zu hören (Ephes. 4, 11), und weil nicht unerhört bleiben kann das so feierliche und inständige Gebet des göttlichen Sohnes: „Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, auf daß sie eins seien, wie wir." Joh. 17, 11. Der hl. Geist, den Christus seiner Kirche verheißen und gesandt hat, wird sie auch stets in der Einheit des Glaubens erhalten.

Dieses ist also die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter zu Grunde gelegte Einrichtung oder Verfassung. Nicht die Untergebenen haben die Lehre ihrer Vorgesetzten zu prüfen und zu überwachen, sondern dieselbe mit gebührender Unterwürfigkeit des Verstandes und Herzens anzuhören und treu zu befolgen. So wird zur Erbauung des Leibes Christi die Einheit im Glauben stets bis zum Ende der Zeiten erhalten, „damit wir nicht Kinder seien, hin und her schwankend, getrieben von jedem Winde der Lehre durch die Schalkheit der Menschen und die Arglist derer, welche Andere in den Irrthum führen wollen." Eph. a. a. O. Bei dieser unbedingten Unterwürfigkeit gegen die von Gott aufgestellten Hirten und Lehrer könnte nun selbstverständlich die Unfehlbarkeit der Kirche nicht erhalten werden, wenn das kirchliche Lehramt selbst dem Irrthum unterworfen wäre. Daher haben auch alle hh. Väter und alle Gottesgelehrten stets gelehrt, daß das, was der Papst

als Lehrer und Oberhaupt der Kirche und die mit ihm vereinigten Bischöfe als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit allen Gläubigen, sei es nun in einer allgemeinen Kirchenversammlung oder außerhalb einer solchen, zu glauben vorstellt, auch von allen Gläubigen unbezweifelt als göttliche Lehre zu glauben ist. Daher schon das erste aller Concilien, welches unter dem Vorsitz des Apostelfürsten zu Jerusalem gefeiert wurde, seine wichtige Entscheidung in Betreff des mosaischen Gesetzes den vom Heidenthum Bekehrten mit den, seine göttliche, unfehlbare Lehrgewalt aussprechenden Worten vorschrieb: „Dem hl. Geiste und uns hat es gefallen.“ Apstg. 15, 28.

Zum Belege, daß dieses die katholische Lehre sei, wollen wir den Leser, der, etwa durch eine im Dienste des Janus stehende Tagespresse irregeführt, daran zweifelt, nicht an die Foliobände der hh. Väter und Gottesgelehrten, sondern einfach an die alten von Schmitz selbst angeführten Katechismen verweisen, welche „die dem Volke gebotene Quintessenz der christlichen Lehre enthalten.“ (S. 148.) Was antwortet der Canisische Katechismus, „der dritthalb Jahrhunderte hindurch der Vater der bis vor kurzer Zeit noch üblichen deutschen Katechismen war“, auf die Frage[1]: „Durch Wen lehrt uns der hl. Geist in der Kirche die Wahrheit?“ Er antwortet: „Durch eben Dieselben, von welchen der Apostel bezeugt, daß sie vom hl. Geiste gesetzt seien, die Kirche zu regieren, die er Bischöfe, Vorsteher, Hirten und Lehrer nennt. Ihre Auctorität gibt sich wie überhaupt, so ganz besonders auf den heiligen Concilien zu erkennen, wo sie nicht allein über den Glauben und die Religion mancherlei Bestimmungen festsetzen, sondern auch mit dem ihnen eigenen Rechte und gemäß ihrer apostolischen Auctorität bezeugen und erklären können: „„Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen““, wie aus den Verhandlungen des ersten zu Jerusalem gefeierten Concils feststeht.“ Also, wohl gemerkt! Canisius stellt die Bischöfe auf dem Concil nicht bloß oder „vor Allem“[2] als Zeugen hin, die constatiren, was

---

[1] Per quos tandem nos docet Spiritus in Ecclesia veritatem? Per eos plane, quos Apostolus testatur a Spiritu sancto, ut Ecclesiam regant, esse constitutos, quales vocat Episcopos, Praepositos, Pastores itidem, atque Doctores. Horum vero authoritas cum in aliis, tum in sacris Synodis quam maxime cernitur, ubi de fide ac religione illi non modo definire quaedam, sed suo etiam jure ac pro authoritate Apostolica contestari possunt ac dicere: „Visum est Spiritui Sancto et nobis“, sicut ex actis constat primi Concilii Hierosolymi celebrati. Summa Doctr. Colon. 1577.

[2] Vergl. Döllinger a. a. O. S. 6. 7.

ihre Gemeinden glauben, nicht als Gesandte und Geschäftsträger ihrer Diöcesen, nicht als Procuratoren, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen. Er will, daß wir sie betrachten und verehren als die Nachfolger der Apostel, durch welche der hl. Geist die Kirche regiert und alle Wahrheit lehrt, die gleich den Aposteln auf dem Concil von Jerusalem bei Erlassung von Glaubensdecreten mit vollem Rechte, vermöge der von den Aposteln auf sie vererbten Auctorität bezeugen können: „Es hat dem hl. Geiste und uns gefallen" u. s. w.

Als man später in Deutschland anfing, den Canisischen Katechismus durch andere zu ersetzen, war einer der besten der des frommen Overberg. Wie hat nun nach der Lehre seines Katechismus und Religionshandbuches Christus Fürsorge getroffen, daß die Kirche nicht in Irrthum fiele? Overberg's Antwort steht bei Schmitz (S. 200) mit den Worten: „Die Verheißung, daß der hl. Geist ewig bei ihnen bleiben werde, habe Christus nicht nur den Aposteln, sondern auch deren Nachfolgern, den Bischöfen, gegeben; da aber derselbe sie ewig, d. h. zu jeder Zeit alles lehren und alles eingeben werde, was Jesus zum Heile der Menschen gelehrt hat, so sei es ganz unmöglich, daß sich die Kirche... auch nur in dem allergeringsten Puncte dieser Lehre irren werde." Also nach Overberg wird durch das unfehlbare Lehramt auch die Unfehlbarkeit der gesammten Kirche bewahrt und nicht umgekehrt. Wir würden unsere Leser durch Anbringung mehrerer Citate ermüden. Es genüge, noch auf die eine Stelle hinzuweisen, welche Schmitz zuletzt aus dem praktisch-katholischen Religionshandbuch des Benedictiners Simpert Schwarzhueber anführt. Schmitz legt auf dieses Buch besonderes Gewicht, weil es auf Befehl des Erzbischofs von Salzburg für das „gemeinere Stadt- und Landvolk" ist bearbeitet worden. Auch wir legen Gewicht darauf, weil es bei Niemanden in den Verdacht des Jesuitismus gerathen kann, da es in Oesterreich in der Blüthezeit des Josephinismus 1790 herauskam, und der Erzbischof, welcher dessen Bearbeitung befahl, bekanntlich ein Mitglied des sog. Emser-Congresses war.

Nachdem Schwarzhueber dem gemeinen Volke gezeigt, daß nebst der Bibel auch ein oberstes untrügliches Lehr- und Richteramt in der Kirche bestehen müsse, und dessen Einsetzung aus denselben Schriftstellen, die oben von uns angeführt wurden, erwiesen hat, fährt er (S. 64) folgendermaßen fort: „Allein ich muß euch noch auf die höchst wichtigen Folgen aufmerksam machen, welche in eben diesen Stellen unleugbar

enthalten sind. Erstlich zeigen sie klar, daß jenes oberste und untrügliche Richteramt von Christo bloß der lehrenden und zwar sichtbarlehrenden Kirche ist übertragen worden. Man merke das wohl: ich sage der lehrenden Kirche, d. i. den Oberhirten, den Nachfolgern der Apostel, den Bischöfen, die der hl. Geist gesetzt hat, die übrige Heerde zu regieren (Apgsch. 20, 28). Diesen verspricht der Herr...: Sehet, ich bin bei euch ꝛc.; ihnen wird der Geist der Wahrheit... verheißen; sie sind von Christus aufgestellt, damit wir nicht von schalkhaften und listigen Irrlehren herumgetrieben werden; sie haben den Auftrag: „Gehet hin und lehret alle Völker" u. s. w. Der Sinn dieser Worte, die auch Schmitz citirt, ist klar. Schwarzhueber lehrt, daß das oberste untrügliche Richteramt nicht der Gesammtkirche, sondern der lehrenden Kirche zukömmt. Hieraus wird nun auf den unmittelbar folgenden Seiten (64—67) gefolgert und einläßlich erklärt, daß hingegen das gläubige Volk Gehorsam und Folgsamkeit schulde, und „wenn eine allgemeine Kirchenversammlung durch einen feierlichen Machtspruch einen die Religion betreffenden Satz als eine göttlich geoffenbarte Glaubenswahrheit erklärt, oder hingegen als eine Irrlehre verdammt, so sei ein solches Urtheil unfehlbar und verpflichte uns zum unverweigerlichen und ungezweifelten Glauben." Diese Folgerung aber im Religionshandbuch und was ebendaselbst noch vom Papste, als dem „von Christus bestimmten Mittelpunct der Vereinigung" gesagt wird, muß Schmitz nicht für passend gefunden haben. Statt dieselbe zu erwähnen, greift er hundert Seiten zurück und hebt aus der Vorrede, die ganz und gar nicht für das gemeine Volk geschrieben ist, einen Passus heraus, den er an sein Citat unmittelbar ohne Alinea anknüpft, und der uns beweisen soll, Schwarzhueber habe auf Befehl seines Erzbischofs dem Stadt- und Landvolk die Lehre vorgetragen, ein ökumenisches Concilium müsse erst allenthalben (nach moralischer Schätzung) für ein rechtmäßiges und allgemeines anerkannt sein [1], damit sich wider dasselbe nicht die Einwendung machen lasse, „daß etwa die Väter aus Parteilichkeit oder vermöge des Uebergewichtes gedungener Stimmen oder aus Uebereilung, oder aus Unwissenheit ächter Grundsätze u. s. w. auf einen falschen Schluß wären irregeführt worden." Welchen Namen verdient wohl eine solche Licenz?

---

[1] Zum bessern Verständnisse wird hier von Schmitz auf Hötzl's Broschüre: „Ist Döllinger Häretiker?" verwiesen, und „allenthalben" mit fetter Schrift gedruckt.

Wir bedauern Herrn Schmitz, daß er eine Sache vertritt, die ihn zur Anwendung derartiger Mittel nöthigte. Um dem Zwecke, den die sogenannten „Stimmen aus der katholischen Kirche“ verfolgen, zu dienen, mußte er in den Katechismen finden, was in denselben nicht zu finden ist, daß nämlich das kirchliche Lehramt, das aus dem Papste und den Bischöfen besteht, nicht der Richterstuhl letzter Instanz sei; daß seine Entscheidungen über Glaubenslehre nur in so fern untrüglich seien, als sie rechtmäßig sind; die Frage der Rechtmäßigkeit gehöre aber selbstverständlich vor das Forum der gesammten Kirche; bevor diese entschieden, haben also die Beschlüsse eines Concils, mag es auch allgemein und vom Papste bestätigt sein, keine Geltung. [1] Da nun kein katholischer Katechismus zu finden war, der diese Lehre mittheilte, mußte man freilich zu einer Nothlist Zuflucht nehmen, um einigermaßen versichern zu dürfen, daß sie dennoch im Bewußtsein des Volkes Bestand habe und von „einem Katecheten auf Befehl seines Erzbischofs“ dem Stadt- und Landvolke sei vorgetragen worden. Warum wird aber von Leuten, die sich die „hellsehenden und frommen Katholiken, die Verfechter der Einen ungefälschten Wahrheit“ nennen (s. Schmitz S. 283), eine Lehre vorgetragen und vertheidigt, die consequent durchgeführt gerade zur Vernichtung jener kirchlichen Auctorität führen würde, welche in allen katholischen Katechismen ausdrücklich gelehrt wird? Die Antwort ist einfach: Weil man sich nicht **unter**, sondern **über** das Concilium stellen will. Damit sei nicht gesagt, daß man sich **principiell** gegen die kirchliche Lehrauctorität aufzulehnen entschlossen sei. Mag ein Katholik noch so liberal denken, er wird mit Herrn Schmitz (S. 271) versichern, daß „wie jeder Katholik **auch er** den „„rechtmäßig gefaßten““ Beschlüssen [2] sich unterwerfen werde.“ Freilich wird kein Katholik die dogmatischen Beschlüsse des römischen Papstes und der mit ihm vereinigten Bischöfe unbedingt ohne allen Rückhalt, ohne Angabe irgend eines Grundes oder Vorwandes verwerfen; denn ein solcher würde eben dadurch aufhören Katholik zu sein. Dieses behauptet ja auch Schmitz, indem er (S. 197) aus dem unter dem katholischen Volke sehr beliebten und ver-

---

[1] **Janus** (S. 434) sagt dies klar und kurz: „Ob Freiheit und unbefangene Wahrhaftigkeit unter den Bischöfen der Synode geherrscht habe, darüber entscheidet in letzter Instanz die Kirche selbst, die das Concil oder dessen Beschluß annimmt oder verwirft.“

[2] Auch bei Schmitz werden die Worte „rechtmäßig gefaßten“ durch Anführungszeichen hervorgehoben.

breiteten Missionsbüchlein die inhaltsschweren Worte anführt: „Jener Mensch nur ist ein wahrer Christ und höret die unfehlbare Wahrheit Gottes, höret die wahre Lehre Jesu Christi, höret Jesum Christum noch immer durch Petrum und Seine wahren Apostel reden, — der den römischen Papst und die mit ihm vereinigten katholischen Bischöfe, d. i. die lehrende Kirche Jesu Christi höret; wer anders denkt, wer anders lehrt, der ist ein Irrgläubiger, ein Ketzer, weil er das einzig wahre, von Jesu Christo Selbst eingesetzte apostolische Lehramt verachtet."

Principiell anerkennt man also die Auctorität eines rechtmäßigen Concils. Aber die Frage, von deren endlicher Lösung als von einer Bedingung sine qua non man die Unterwerfung abhängig macht, ob das Concil nicht nur der Berufung, sondern auch dem Verlaufe nach rechtmäßig, ob und welche Beschlüsse auch rechtmäßig gefaßt werden, muß erst von einem höhern über jedem Concil stehenden Gerichtshof, d. h. von der ganzen Kirche untersucht und entschieden werden. Erst dann, wenn einmal von diesem allerhöchsten Richter aus den authentischen Acten es ohne Widerspruch constatirt ist, daß die Bischöfe auf dem Concil nicht bestochen, nicht verführt, nicht eingeschüchtert oder gar majorisirt worden sind, daß sie als Procuratoren ihrer Gemeinden die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschritten, auch nicht nach subjectiver Meinung gestimmt, sondern richtig und getreu von dem Glauben ihrer Diöcesen Zeugniß abgelegt haben — erst dann dürfen die conciliarischen Decrete gerechten Anspruch auf allgemeine Anerkennung und sonach auf Gehorsam und Unterwürfigkeit machen. Dieses ist der von Herrn Stiftspropst von Döllinger in verschiedenen Schriften niedergelegte Lehrbegriff.[1] Wir möchten nun aber gerne fragen, welche

---

[1] In seiner Schrift über die Geschäftsordnung S. 11 verweist Döllinger zur Bestätigung seiner Lehre auf Tournely. Es ist richtig, daß Tournely (Praelect. theolog. de Deo et divin. attrib. T. I, 165) auf die Frage: „Unter welchen Bedingungen hat Christus den Concilien seinen Beistand versprochen?" antwortet: „Wenn sie in seinem Namen versammelt sind, d. h. mit Wahrung der Stimmfreiheit, Anrufung des himmlischen Beistandes, Anwendung menschlicher Thätigkeit und Fleißes' in Erforschung der Wahrheit." Daraus kommt Tournely auf den Schluß, daß also die Bischöfe auf den Concilien auch alle menschlichen und gewöhnlichen Mittel, als Bemühung, Sorgfalt, Studium, Berathung, zur Entdeckung der Wahrheit anwenden müssen. Necesse igitur est Episcopos in Conciliis omnia adhibere humana et ordinaria media industriae, diligentiae, studii, collationis, disputationis, ad veritatem detegendam et illustrandam, ad revincendos haereticos, et fideles in avita fide confirmandos. Neque enim illis nova fit revelatio, sed quod in

Kirche wir uns unter diesem allerhöchsten Gerichtshof zu denken haben; doch nicht eine solche, wie z. B. die russische, oder lutherische, oder jan=

---

purissimis Scripturae ac Traditionis fontibus detegunt, hoc fidelibus proponunt. Döllinger will aber aus Tournely den Beweis erbringen, daß erst eine über dem Concil stehende Auctorität, d. h. das Zeugniß der ganzen Kirche hinzutreten müsse, um über die Beobachtung genannter Bedingungen, ohne welche es kein rechtmäßiges Concil gebe, endgültig zu entscheiden. Eine derartige Folgerung weist hingegen Tournely an mehr als einem Orte auf's Entschiedenste zurück und zeigt, wie damit nothwendig die Auctorität aller Concilien erschüttert, ihre Entscheidungen rein illusorisch gemacht würden. Es genügt, sagt er, daß die mit dem Papste vereinigten Bischöfe irgend eine Entscheidung dem Volke verkünden und zu glauben vorschreiben. „Wo die Kirche, sei es in Concilien, oder sei es ohne Concilien, einen Ausspruch über den Glauben thut, da muß man ihr bereitwillig gehorchen und Niemand ist es erlaubt, seinen Ungehorsam und Trotz durch den Vorwand zu beschönigen, es seien nicht alle zur Gültigkeit einer Entscheidung nothwendigen Bedingungen beobachtet worden." Ubi Ecclesia, seu in Conciliis, seu extra Concilia, de fide pronuntiavit, prompto animo ipsi obsequendum, nec cuiquam licitum esse hanc inobedientiae ac pervicaciae suae causam obtendere, omnes ad legitimam definitionem conditiones necessarias observatas non fuisse. Eine andere ähnliche Stelle lautet: daß aber jene Sorgfalt und die übrigen zu einer kanonischen Entscheidung erforderlichen Bedingungen gewahrt worden seien, wird mit Recht vorausgesetzt, so oft die Bischöfe, mögen sie versammelt oder zerstreut sein, ein dogmatisches Decret der Christenheit zu glauben vorstellen oder als bereits vom apostolischen Stuhle erlassen annehmen. Denn was in aller Welt könnte es nützen, zu wissen, daß die Kirche unter Wahrung bestimmter Bedingungen in ihren Entscheidungen nicht irren werde, falls nicht andererseits feststände, daß diese Bedingungen gewahrt worden, wenn sie ihre Entscheidungen dem gläubigen Volke zu glauben vorstellt?" Porro diligentiam illam caeterasque ad canonicum judicium requisitas conditiones adhibitas fuisse merito praesumitur, quoties Episcopi sive congregati sive dispersi decretum dogmaticum fidelibus proponunt, aut jam a Sede Apostolica latum acceptant. Quid enim, quaeso, prodesset nosse Ecclesiam in suis definitionibus non erraturam adhibitis certis quibusdam conditionibus, nisi aliunde constaret has conditiones adhibitas fuisse, quando definitiones suas fidelibus credendas proponit? Atque in hoc maxime elucet divina virtus ac providentia, quod medios inter altercantium Episcoporum motus, semper erumpat victrix ac triumphans veritas. Tournely Praelect. theol. de Ecclesia T. I. 362. 385. Döllinger läßt also Tournely gerade das Gegentheil sagen von dem, was er wirklich sagt; statt Döllingers Behauptung zu bekräftigen, widerlegt er sie.

Ist aber auch die Anerkennung von Seiten der ganzen Kirche keine nothwendige Bedingung, damit ein ökumenisches vom Papste bestätigtes Concil seine allerhöchste Auctorität und endgültig verpflichtende Kraft habe, so ist sie doch immerhin für diese Auctorität ein kräftiges, unabweisbares Zeugniß, welches Jene, die sich weigern, die Entscheidungen des Concils anzunehmen, um so schuldbarer macht, indem es ihnen auch den letzten Vorwand oder Scheingrund ihrer Weigerung entzieht. Und in diesem Sinne hat Schwarzhueber an der von Schmitz (S. 204) aus dessen Vorrede gezogenen Stelle nicht ganz Unrecht zu sagen, daß es die „Grenzlinie des wahren Katholicismus" sei. Wer auch diese nicht achtet, dieselbe überschreitet, der kann selbst

senistische ist? — Gewiß keine andere, als die **katholische** Kirche. — Die katholische Kirche aber ist, wie jeder Katechismus lehrt, die Gesammtheit der Gläubigen, die vom römischen Papste, als ihrem gemeinsamen Oberhaupte, und den ihm untergeordneten (oder mit ihm vereinigten) Bischöfen regiert und geleitet wird. Ohne Papst, ohne die mit ihm vereinigten Bischöfe ist eine katholische Kirche eine leere Fiction, ein Gebäude in der Luft. Nun müssen aber von diesem höchsten Gerichtshof der gesammten Kirche, welcher über das Concil das endgültige Urtheil zu fällen hat, allererst der Papst und die mit ihm auf dem Concil vereinigten Bischöfe ausgeschlossen werden; das Concil soll ja gerichtet werden, kann also nicht selber Richter sein. Auch hat wohlweislich H. v. Döllinger schon von vornherein das Concil aus diesem höchsten Gerichtshof hinausgewiesen. „Ob ein Concil", sagt er, „auch dem Verlauf und Ausgang nach ökumenisch oder rechtmäßig sei, darüber kann das Concil selbst nicht entscheiden, kann nicht selber sich Zeugniß geben." Wie steht's aber dann mit jenen Bischöfen, die zwar vom Concil abwesend waren, aber noch vor Einleitung oder Beendigung des bevorstehenden Prozesses sich beeilten, ihre unbedingte Beistimmung zu den Beschlüssen des Concils abzugeben? Wäre es denn nicht möglich, daß auch sie von der „römischen Curie" eingeschüchtert, oder doch durch Aussicht auf ein „Pallium", einen „rothen Hut, oder Calotte" wären verlockt worden? Müßte es also nicht auch von ihnen ebenso wohl als von den Vätern des Concils, bevor sie als unparteiische Richter zum allerhöchsten Gerichtshof zugelassen würden, constatirt sein, daß sie nicht vom Papste in's Schlepptau genommen wurden? Sind nun der Papst und alle Bischöfe und stimmfähigen Prälaten, die es mit dem Papste und Concil halten, beseitigt, was für eine Fraction der Gesammtheit bleibt dann noch übrig, um den Gerichtshof der ganzen Kirche zu bilden oder doch mit Ehren zu repräsentiren? Und wer wird nach göttlichem Recht und Fug den Vorsitz bei demselben führen? Aber noch eine andere wichtige Frage tritt heran: wenn diese Fraction selbst, wie unvermeidlich, in verschiedene Parteien sich spaltet, wenn die Meinungen über den Thatbestand oder über die Bedingungen eines rechtmäßigen Concils

---

nach dem extremsten gallicanischen Standpunct auf den Namen eines Katholiken gar keinen Anspruch mehr machen. Möge sich dieses vor Allen Janus merken, der sich erfrecht, die seit den Zeiten Gregor's VII. gefeierten, von der ganzen katholischen Kirche anerkannten und hochverehrten Concilien, als „Werkzeuge der päpstlichen Herrschaft", mit Hohn zu überschütten.

auseinandergehen; wenn z. B. die Einen mit Janus (S. 446 ff.) behaupten, kein Bischof könne frei nach seiner Ueberzeugung stimmen, wenn er nicht von seinem dem Papste geleisteten Obedienz-Eid entbunden ist; die Andern hingegen meinen, daß dann auch bei ihrem höchsten Gerichtshof kein einziger Bischof, weil gebunden durch seinen Obedienz-Eid, stimmen könne, mithin von jener Forderung Umgang zu nehmen sei — wie soll dann in diesem oder ähnlichen Fällen der Zwist beigelegt werden? Ist denn das Auge so sehr von der Leidenschaft getrübt, um nicht einzusehen, wohin anders derlei unkirchliche Agitationen führen müssen, als zu einem heillosen Schisma?

Das Wort Schisma empört euch; nie und nimmer wollet ihr euch von der katholischen Kirche trennen; ihr verwerfet, sagt ihr, das Papalsystem, aber haltet fest an dem Papstthum. Ich glaube euch mit voller Ueberzeugung; hat doch Döllinger in seiner Schrift („Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat") meisterhaft erwiesen, wie nothwendig einer Kirche der Papst sei. Treibt aber die unerbittliche Logik, führen eintreffende ungeahnte Ereignisse nicht mit unwiderstehlicher Gewalt, anstatt zu dem Anfangs in's Auge gefaßten, öfters gerade zu dem entgegengesetzten Ziele? Ist die Geschichte der Kirchenspaltungen nicht reich an derlei Beispielen? Wollte Luther bei seinem ersten Auftreten die Trennung von der Kirche? Hat er nicht eben sich und Andere durch das Vorhaben, nur das Wohl der Kirche zu befördern, kläglich getäuscht? Und schwören nicht die Jansenisten noch heute darauf, daß sie mit der katholischen Kirche und ihrem Oberhaupte ewig vereinigt bleiben? Aber was hilft es ihnen, sich treue Söhne der Kirche zu nennen, wenn die Kirche sie nicht als solche anerkennt? Vergeblich ruft der Hausbewohner, er bleibe im Hause, wenn der Herr oder Verwalter desselben ihn längst hinausgeworfen hat. Wenn ihr vor dem Gedanken eines Schisma's zurückbebt, warum geht euer Bestreben, statt das Concil in Schutz zu nehmen, vielmehr dahin, es vor aller Welt in Mißcredit zu bringen? Warum tretet ihr nicht mit heiliger Entrüstung, mit vernichtendem Feuereifer, wie es „katholischen Stimmen" ziemt, gegen den euch wohlbekannten Janus auf, der schon unumwunden den Grund zum Schisma gelegt hat? Oder wißt ihr nicht, daß er seine scandalöse, von Hohn gegen die heilige Kirche überströmende Schrift mit der gewiß unverhohlenen Erklärung geschlossen: „Was auch immer der Gang der Synode sein möge, eine Eigenschaft wird derselben nie beigelegt werden, nämlich die, daß es ein wahrhaft freies Concil

gewesen sei? Ohne volle Freiheit seien die Beschlüsse eines Concils nicht verbindlich, sei die Versammlung nur eine Pseudo-Synode." Was heißt dies anders, als daß wir nie das Concil als rechtmäßig anerkennen, uns ihm nimmer unterwerfen werden? Wenn aber nun, wie es nicht ausbleiben kann, der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe das Concil anerkennen, über die Leugner unliebsamer Glaubenslehren das Anathem sprechen, ist dann das Schisma nicht fertig?

3. Glaubenslehre ist es, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, daß das aus dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen bestehende Lehramt der Kirche keinen Irrthum als göttliche Wahrheit zu glauben vorstellen könne. Ist es aber auch Glaubenslehre, daß diese Gabe der Unfehlbarkeit bloß dem gesammten Lehrkörper, also nicht dem Papste allein, sondern nur dem Papste in Vereinigung mit dem Episkopate zukomme, daß demnach Niemand den Entscheidungen des Papstes Unterwerfung schulde, so lange er nicht von der vor- oder nachherigen Zustimmung der Bischöfe Kunde habe? Wir antworten: Nein, es ist im Gegentheile, nach der fast einstimmigen Meinung der angesehensten Theologen, eine in der Schrift, Tradition und Praxis der Kirche wohlbegründete Lehre, daß, so oft der Papst, entweder allein oder im Concilium, als Oberhaupt und Lehrer der ganzen Kirche, in Sachen des Glaubens entscheidet, Gott nicht zulassen werde, daß er irre, deßhalb fordere derselbe von allen Gläubigen mit vollem Rechte unverzüglichen Gehorsam und Unterwerfung; die Gläubigen aber seien gehalten, zu verwerfen, was er verwirft, anzunehmen, was er annimmt. So wohlbegründet aber auch diese Lehre ist, so war dennoch die Unfehlbarkeit des Papstes bisher kein von der Kirche aufgestellter Glaubensartikel, dem Alle beipflichten müssen, da die Kirche Jene, welche sie leugnen, keineswegs aus ihrem Schooße ausschloß oder für Irrgläubige hielt. Dieses wird aber erfolgen, wenn sie, was vielleicht bevorsteht, im Concil ausdrücklich erklärt, daß die Unfehlbarkeit des Papstes in dem vorbezeichneten Sinne eine in der göttlichen Offenbarung unleugbar enthaltene Wahrheit und von Allen als solche zu glauben ist. Eine eingehende Begründung dieser Lehre aus Schrift und Tradition liegt nicht in unserer Aufgabe und würde die uns vorgesteckten Grenzen weit überschreiten. Da jedoch Schmitz uns versichert, daß dieselbe in keinem einzigen der alten deutschen Katechismen oder religiösen Volksbücher von ihm zu finden war, so wollen wir ihm mit einem Citate aus dem „katholischen Katechismus nach den fünf Hauptstücken des V. P. Petri Canisii von Mat-

thaeo Vogel", einem dem deutschen Volke aus den „Lebensbeschreibungen der Heiligen" wohlbekannten und theuren Namen, gefälligst an die Hand gehen.[1] Im 2. Bande, 1. Hauptst., 36. Unterweisg., Seite 1070, heißt die 10. Frage: „Kann der Papst in Entscheidung der Glaubenszweifel und Streitigkeiten fehlen?" Darauf antwortet Vogel in seiner alten, ungeschminkten Art: „Wann der Papst etwas der ganzen Kirche zu glauben vorstellt, wann er etwas als gut, nützlich und heilsam zur Seligkeit, oder im Gegentheil für falsch, irrig und ketzerisch zu halten gebietet, so kann er nicht fehlen. 1) Weil er in der Person Petri von Christus dem Herrn bekommen hat die Gewalt, die Schafe Christi zu weiden; wie könnte er aber die Schafe Christi nach dem Willen Christi weiden, wann er denselben eine böse und vergiftete Speise oder Weide anstatt einer guten und heilsamen, das ist eine falsche, schädliche, ketzerische Lehre anstatt einer wahren, heilsamen und katholischen vorstellen und vorschreiben könnte? Wahrhaftig, ein rechtschaffener Hirt muß unterscheiden können, welche Weide den Schäflein heilsam, welche schädlich sei. 2) Der römische Papst als ein rechtmäßiger Nachfolger Petri ist ein Fels, worauf die Kirche Christi gebaut ist. Dieser Fels muß nicht können bewegt oder umgestoßen werden, wenn anders das Versprechen, welches Christus seiner Kirche gethan, daß sie von den Pforten der Hölle nicht soll überwältigt werden, soll erfüllt sein. Könnte aber der Papst in Entscheidung der Glaubenszweifel und Streitigkeiten fehlen, so wäre der Fels bewegt, ja gar umgestoßen. 3) Die wahre Kirche hat allzeit, auch in den ersten Jahrhunderten, denjenigen für einen Ketzer gehalten und verdammt, welcher sich dem Ausspruch des römischen Papstes in Glaubenssachen nicht unterworfen hat. Wie hätte aber dieses sein können, wenn man nicht jederzeit für gewiß geglaubt hätte, daß der Papst in Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten oder in seinem Ausspruch über die entstandenen Glaubenszweifel nicht fehlen könne?"[2] In den folgenden Fragen 11—14 wird nun

---

[1] Das Citat ist aus der 2. Auflage, gedruckt in Straßburg J. 1750, approbirt a Joan. Francisco Episcopo Uranopolitano Suffragan. Vicar. General. Argentin. Frühere und spätere Auflagen erschienen in Mannheim und Köln.

[2] So spricht nicht bloß Vogel. „Allerdings ist die Infallibilität des Papstes", sagt Phillips (Kirchenrecht 2. Bd. 317), „in der Kirche nicht ausdrücklich als ein Glaubenssatz formulirt, dennoch aber stets von der Kirche darin anerkannt worden, daß diejenigen, welche einem Glaubensdecrete des Papstes nicht Folge leisten wollten, eben dadurch aus der Kirche ausschieden." Und Abelly, Bischof von Rhodez † 1691, „folgert aus der Lehre des hl. Bernard (Ep. 190 ad Innoc.), welche die gemein-

ferner gelehrt, wie schon die heiligen Väter aus den bekannten Stellen der hl. Schrift (Matth. 16, 18; Joh. 21, 16. 17; Luc. 22, 32.) erwiesen haben, daß der römische Papst in Glaubenssachen niemals irren könne[1], und wie die Geschichte und Erfahrung diese Auslegung bekräftige, indem wohl die anderen von den Aposteln gegründeten Stühle sämmtlich im Glauben wankend und der wahren katholischen Religion untreu geworden seien, niemals aber der Stuhl des hl. Petrus.

Aus dem Gesagten dürfen wir mit vollem Recht die Folgerung ziehen, daß die Kirche nicht nur unfehlbar ist in ihrer Gesammtheit und in ihrem Lehramte, sondern auch in ihrem Oberhaupte. Immer bestand dieser Glaube in der Kirche, weil man allezeit, ohne auf die ausdrückliche Erklärung der Kirche zu warten, dafür hielt, daß er festen Grund sowohl in der Schrift als in der Tradition und in der unwiderleglichen Thatsache habe, daß die Kirche selbst den römischen Bischof zu jeder Zeit als den obersten Lehrer, dem Alle gehorchen müssen, anerkannte.[2]

Also drei Unfehlbarkeiten! Wozu? So werden vielleicht Manche fragen. Dem Herrn Schmitz scheinen schon zwei Unfehlbarkeiten eine Ungeheuerlichkeit. „In der einigen Kirche", schreibt er S. 267, „können nicht . . . zwei Unfehlbarkeiten in zwei verschiedenen Trägern neben einander bestehen und noch weniger brauchen sie zu bestehen." Er sieht darin den Grund zu einem „tiefen Riß, den alles Ableugnen und Umgehen der Sache nicht zudecken kann." Bestanden aber nicht auch neben einander in der ersten Kirche zwölf unfehlbare Apostel und im alten Bunde unfehlbare Propheten? Ist es nicht, wenn alle Träger der Lehrauctorität unfehlbar sind oder in ihren Aussagen nicht irren können, eben deßhalb unmöglich, daß einer dem andern widerspreche? Warum könnten sie also nicht neben einander, oder warum müßte nothwendig der eine höher stehen als der andere? Zudem ist die Voraussetzung, daß die Träger der zwei oder drei Unfehlbarkeiten ganz verschieden sind, nicht einmal richtig. Kann man das von einem Andern

---

same der ganzen Kirche ist: Diejenigen, welche in einer Glaubenssache durch ein Urtheil des apostolischen Stuhles verurtheilt wurden, sind als Ketzer anzusehen." (Bei Rump, die „Unfehlbarkeit des Papstes" S. 4.)

[1] Die Lehre aus der Tradition, für welche hier nicht Raum ist, findet man in Kürze gut zusammengestellt bei Bickel „Gründe für die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes nebst Widerlegung der Einwürfe". Münster 1870. A. Russell.

[2] Vergl. „die oberste Lehrgewalt des römischen Bischofes, von einem römischen Theologen". Trier 1870.

eigentlich verschieden nennen, was zum Bestand und Wesen des Andern nothwendig gehört? Nun aber gehört zum Bestand und Wesen der ganzen Kirche auch das Lehramt, und zum Bestand und Wesen des Lehramtes auch der Papst, und der Papst selbst kann als Kirchenoberhaupt unmöglich ohne Kirche auch nur gedacht werden. Man macht sich gar oft, wenn man von zwei oder drei Unfehlbarkeiten hört, ganz wunderliche und verkehrte Begriffe. Im Grunde ist die in Rede stehende Unfehlbarkeit nichts anderes, als die übernatürliche Gabe oder Wirksamkeit des Einen unfehlbaren Geistes der Wahrheit, der nach der Verheißung Jesu Christi bei der Kirche bleibt in Ewigkeit, sie beseelt, leitet und regiert. Dieser göttliche unfehlbare Geist spricht sich nicht nur fortwährend aus in dem Glauben, den die gesammte Kirche bekennt, sondern auch in der Lehre, welche ihr von dem von Gott gesetzten Lehramte oder von dessen Oberhaupte, der zugleich das Oberhaupt der ganzen Kirche ist, verkündigt wird. Wenn aber, erwidert man, der Papst auch allein unfehlbar ist, wozu noch die zwei andern Träger der Unfehlbarkeit? Sind nicht dieselben wenigstens überflüssig, da doch alle Glieder der Kirche ohne Ausnahme dem Haupte unterworfen sind, ihm zu gehorchen haben? Darauf könnte die Antwort genügen: Was Gott angeordnet hat, kann niemals überflüssig sein. Weil jedoch gerade aus dem Grunde, daß Gott nichts Ueberflüssiges thut, die Unfehlbarkeit des Papstes täglich von Vielen, auch von Schmitz bestritten, ja sogar behauptet wird, durch solche Lehre müsse das Dogma von der Unfehlbarkeit der gesammten Kirche oder des gesammten Lehramtes „mit logischer, zwingender Nothwendigkeit zur nichtssagenden Phrase werden"; so dürfte es sich der Mühe verlohnen, eingehend zu zeigen, wie keiner der drei Factoren, wenn wir so reden dürfen, unnütz, wie hingegen alle unter der gnadenvollen Leitung des heiligen Geistes zu einem und demselben Zwecke hin mitwirken, zur Einigkeit des Glaubens, zur treuen Bewahrung der von Christus in seiner Kirche niedergelegten göttlichen Wahrheit.

Nach dem ewigen Rathschlusse Gottes soll die Kirche Christi die „Säule und Grundfeste der Wahrheit" sein, eine feste Burg, gebaut auf dem Gipfel der Berge, zu dem alle Völker hinströmen, sprechend: „Kommet, lasset uns hinaufziehen zum Berge des Herrn und zu dem Hause des Gottes Jakobs, daß er uns lehre seine Wege, und daß wir wandeln auf seinen Pfaden." Isai. 2, 2. 3. Würde die ganze Kirche dem Irrthum verfallen, so wäre der göttliche Rathschluß vereitelt. Wie

soll aber die Leuchte der Wahrheit in der gesammten Kirche ungetrübt alle Jahrhunderte hindurch bewahrt werden? Nicht durch den todten Buchstaben der Schrift, auch nicht durch eine an alle Menschen ergehende unmittelbare, ununterbrochene Einsprechung des hl. Geistes, sondern durch das von Gott zur Regierung und Belehrung seiner Kirche verordnete Lehramt. Die unfehlbare Kirche bedarf demnach eines Lehramtes und zwar, wie schon gezeigt worden, eines solchen, dem gleichfalls die Gnade der Unfehlbarkeit verliehen ist, damit alle Gläubigen die feste Ueberzeugung und vollkommene Gewißheit haben, daß die Lehre, die ihnen vorgetragen und zu halten befohlen wird, keine andere als die göttliche, alleinseligmachende Lehre ist, die Alle glauben müssen. Nach Gottes Anordnung muß also die Kirche unfehlbar in ihrer Gesammtheit und unfehlbar in ihrem Lehrkörper sein. Muß sie aber noch insbesondere unfehlbar in ihrem Oberhaupte sein? Die Gegner leugnen es; lasset uns sehen mit welchem Rechte.

Vorerst ist anzuerkennen, daß auch der kirchliche Lehrkörper aus Menschen besteht, die vor menschlichen Gebrechen nicht geschützt sind, unter denen sogar arger Zwist und Zwiespalt entstehen kann. Sagte doch selbst der Apostel Paulus zu Bischöfen von Ephesus: „Aus euch selbst werden Männer aufstehen, die Verkehrtes reden werden, um die Jünger fortzureißen nach sich.“ Apgsch. 20, 30. Wenn nun die Bischöfe in Betreff einer Glaubensfrage uneins sind, unter ihnen selbst Hader und Trennung entsteht, wem kommt es zu, sicher und gültig zu entscheiden? Ohne Zweifel dem Kirchenoberhaupte, dem Papste. Mit welchen Bischöfen muß man es halten? Mit denjenigen, welche zum Papste halten. Denn „sonnenklar ist es“, sagt das von Schmitz S. 196 citirte Missionsbüchlein, „daß selbst ein Bischof, der nicht mit dem Papste und den übrigen Bischöfen in der Wahrheit und in der Liebe vereinigt ist, entweder als ein Irrgläubiger oder ein Abtrünniger mit Recht angesehen wird. Und in der That sah man in der hl. Kirche Gottes... immer nur jene Bischöfe als ächte Nachfolger der Apostel an, welche mit dem wahren Nachfolger des hl. Petrus d. i. dem Papste im Glauben und in der Liebe wahrhaft vereinigt waren.... Alle katholischen Bischöfe mit dem römischen Papste vereinigt machen also nur durch diese heilige Vereinigung eine heilige Gesellschaft aus, die man das apostolische Lehramt oder die lehrende Kirche nennt.“ Wenn nun aber die Entscheidung des Papstes Allen, sowohl Bischöfen und Priestern als Laien zur sichern Richtschnur ihres Glaubens dienen soll, muß man dann nicht mit logi-

scher Nothwendigkeit annehmen, daß ihm ein besonderer Beistand Gottes verliehen ist, damit er nicht durch seine endgültige Entscheidung die Kirche in die Irre führe? Allerdings kann das Kirchenoberhaupt, erwidern die Gegner der päpstlichen Unfehlbarkeit, sich eines solchen Beistandes sicher gewärtigen; aber im Concil, wo die Streitfrage erörtert wird, wo wenigstens ein namhafter Theil der Bischöfe dem Papste beistimmt. Warum soll aber der Papst außerhalb des Concils dieses Beistandes entbehren? Bleibt er nicht immer und allezeit der Hirt, der die gesammte Heerde auf gute Weide zu leiten hat, der Fels, auf dem die Festigkeit der Kirche ruht, der Nachfolger des Apostels Petrus, der seine Brüder im Glauben stärken soll? Würde nicht der Fürsorge Christi für seine Kirche etwas ermangeln, wenn er nur für den Fall, wo ein allgemeines Concil zusammentritt, einen unfehlbaren Schiedsrichter aufgestellt hätte? Ist es denn nicht eine unleugbare Thatsache, daß von Anbeginn der Kirche bis auf den heutigen Tag bei weitem die meisten Glaubensstreitigkeiten durch die Entscheidung des Papstes ohne Beihilfe eines Concils, noch weniger eines ökumenischen, beigelegt wurden?[1] Anders wäre es gar nicht möglich gewesen, den Umtrieben der Irrlehrer sich gleich bei ihrem Auftreten zu widersetzen und Einhalt zu thun. Beweist aber dieses nicht unwiderleglich, daß zur Erhaltung der Einigkeit im Glauben ein Gerichtshof, dessen Beisitzer, in aller Welt zerstreut, höchst selten zusammentreten können, nicht hinreicht? Es bedarf eines permanenten persönlichen Schiedsrichters und zwar eines an-

---

[1] Tournely führt (loc. cit. 321 seqq.) unter dem Titel: Ecclesia interdum per solos Romanos Pontifices statim judicat, sehr viele solcher Beispiele aus den ersten Jahrhunderten an, und fügt bei: „Unendlich sind beinahe die übrigen Beispiele und Zeugnisse dieser Art, die zu erwähnen überflüssig scheint". „Diese Art Glaubensentscheidungen zu geben," sagt er ferner, „wird bekräftigt durch den Gebrauch und die Gewohnheit, die römischen Päpste in zweifelhaften und dunklen Fällen zu befragen." Auch dafür werden verschiedene Beispiele und Zeugnisse angeführt. Unter Andern ist des Zeugnisses des hl. Bernhard (Ep. 190 ad Innoc.) gedacht, welcher den Papst Innocenz II. also anredet: „Deinem Apostolate muß über alle Gefahren und Aergernisse berichtet werden, welche im Reiche Gottes entstehen, und vor Allem über die Vorgänge, welche den Glauben betreffen. Denn ich halte es für würdig, daß die Schäden des Glaubens vor Allem dort geheilt werden, wo der Glaube keine Einbuße erleiden kann." Auch des Berichtes der 85 französischen Bischöfe, worin sie dem Papste Innocenz X. die fünf berüchtigten Sätze des Jansenismus zur Verurtheilung vorlegten, geschieht Erwähnung, welcher folgendermaßen beginnt: „Daß die wichtigeren Sachen (majores causae) dem apostolischen Stuhle berichtet werden, ist die allgemein anerkannte Sitte der Kirche und der niemals ermangelnde Glaube des Petrus erheischt als ein ihm zustehendes Recht, daß sie beständig eingehalten werde."

erkanntermaßen **unfehlbaren**, damit nicht etwa der Irrlehrer nach dem Beispiele Luthers sich erkühne, die seine Irrthümer verdammende Bulle den Flammen zu übergeben und an ein Concil zu appelliren. Wenn nun aber ein solcher unfehlbarer Schiedsrichter zur Vertilgung der Irrlehren und Erhaltung der Glaubenseinigkeit dringendes Bedürfniß ist, müssen wir nicht nothwendig annehmen, daß Gott in seiner weisen und liebevollen Fürsorge für seine hl. Kirche derselben auch wirklich einen solchen verliehen habe?

Oder soll vielleicht die Entscheidung des Papstes bei auftauchenden Häresien nur eine **provisorische** sein und erst durch die Beistimmung der Bischöfe bindende Kraft erlangen? Worauf stützt sich aber eine solche Behauptung? Ist es nicht vielmehr ungereimt, zu behaupten, Gott habe die zum Wohle und zur Erhaltung der Kirche nothwendigsten Vorsichtsmaßregeln an eine Bedingung geknüpft, die meistens überflüssig, sehr oft hemmend und störend ist? Gibt es nicht Hunderte von Fällen, in denen der Papst, ohne die Kirche oder die Bischöfe zu fragen, vollkommene Gewißheit von ihrem Glauben und ihrer Lehre hat? Jansenius z. B. lehrte, daß auch den Gerechten die Erfüllung einiger göttlichen Gebote aus Mangel der Gnade unmöglich sei; daß Christus nicht für alle Menschen gestorben oder sein Blut vergossen habe. War es wohl nöthig, daß der Papst, bevor er diese Lehre verdammte, die Bischöfe um ihre Meinung fragte, oder daß er dieselbe, bis ihre Zustimmung constatirt wäre, nur provisorisch verdammte? Durfte der Papst auch nur vermuthen, daß die Gesammtheit oder irgend eine achtbare Zahl der Bischöfe solche unchristliche Lehrsätze gutheißen würde? Wozu also eine vorläufige Umfrage oder ein Abwarten der Zustimmung? Wird durch solche Verzögerung der Irrlehre nicht Gelegenheit geboten, sich zu verbreiten und zu kräftigen, zumal da eine Zustimmung, mag dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend sein, keine Geltung hat, wenn es nicht erwiesen ist, daß die Bischöfe auch Zeit und Mühe anwandten, um die Irrlehre gehörig zu prüfen? Wenn bisher eine Frist zu solcher Prüfung weder von der Kirche bestimmt, noch von den Bischöfen verlangt war, so geschah es, weil dieselben stets die Ueberzeugung hatten, das Haupt des unfehlbaren Lehrkörpers werde niemals etwas lehren, was die Glieder desselben, als der Lehre Christi zuwiderlaufend, abzuändern brauchten.

Freilich können auch Fälle eintreten, wo die Wahrheit nicht so klar oder unbestritten aus der Schrift, Tradition oder dem einstimmigen

Glauben der Kirche hervorleuchtet. Dann erheischt es allerdings die dem Papste auferlegte Pflicht, die Wahrheit sorgfältig zu erforschen, und eben darin zeigt sich wieder die Weisheit der göttlichen Anordnung. Ist auch der Papst der höchste Lehrer und Schiedsrichter in Glaubenssachen, so ist er doch nicht der einzige Lehrer und Richter. Nicht an Petrus allein, sondern an das gesammte apostolische Collegium ist der Auftrag und die Verheißung ergangen: „Gehet hin, lehret alle Völker... und sieh, ich bin bei euch alle Tage bis an's Ende der Welt." Auch die Bischöfe als Nachfolger der Apostel sind demnach Lehrer und Richter in Sachen des Glaubens. Wenn also der Papst in wichtigen oder streitigen Fragen, wie z. B. jener von der unbefleckten Empfängniß der allerseligsten Jungfrau und so manchen anderen, die jetzt dem vaticanischen Concil vorgelegt sind, mit den Bischöfen gemeinsam die Wahrheit erforschet, sich berathet und entscheidet, so haben wir Alle die Gewißheit, daß ihm dabei nicht bloß menschliche Kenntniß oder Wissenschaft Hilfe leistet, sondern auch ein besonderer göttlicher Beistand, der nicht nur ihm, sondern auch seinen Mitlehrern und Mitrichtern verheißen ist zur Erhaltung der unverfälschten göttlichen Wahrheit in der hl. Kirche.[1] Daß aber auch der Papst, bevor er eine Glaubenssache entscheidet, seiner Pflicht in Erforschung der Wahrheit getreu nachkommen, und Nichts ohne die gehörige Prüfung entscheiden werde, dafür bürgt uns die Verheißung Dessen, der da sagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen u. s. w." Allein nicht nur in Beziehung auf das Oberhaupt ist die Unfehlbarkeit des gesammten Lehrkörpers von Nutzen, wenn schon der Papst auch für sich allein unfehlbar ist, sondern auch in Hinsicht der Gläubigen oder Gesammtheit. Denn Vieles wird in der Kirche geglaubt und gelehrt, worüber der Papst niemals eine Entscheidung erlassen hat. Wie können nun die Gläubigen in Betreff der Lehre, die ihnen zu glauben vorgelegt wird, sich beruhigen in der Ueberzeugung, daß es die wahre göttliche Lehre ist? Dazu genügt zu wissen, daß so, wie sie gelehrt werden, alle Bischöfe und Priester lehren, die mit dem Kirchenoberhaupte, dem Papste, in Verbindung

[1] Kein einziger von allen Gottesgelehrten, welche die Unfehlbarkeit des Papstes vertheidigen, hält deßhalb die Unfehlbarkeit des gesammten Lehramtes für unnöthig oder überflüssig. Treffend sind die Worte des berühmten Melchior Canus (Lib. 5. de auctoritate Concilii): „Die göttliche Fürsorge verbreitet sich so über die Kirche, daß die vornehmsten Glieder, obwohl sie von dem Haupte abhangen, dasselbe hinwieder schützen und unterstützen."

stehen. Und eben deßhalb können sie sich beruhigen, weil es ein Glaubenssatz ist, daß in dem kirchlichen Lehramte, das aus dem Papste und den Bischöfen besteht, die göttliche Lehre stets rein und unverfälscht erhalten werde. Wie endlich mit der Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes, sowie des apostolischen Lehrkörpers überhaupt, die Unfehlbarkeit der ganzen Kirche in ihrem Glauben in der innigsten Wechselbeziehung stehe, da auch weder Papst noch Bischöfe etwas lehren dürfen, was dem steten, einhelligen Glauben der gesammten Kirche widerstreitet, ist leicht einzusehen. Es ist daher sonnenklar, daß keiner der drei erwähnten Factoren, keine der drei Unfehlbarkeiten unnütz, alle vielmehr dem erhabenen Zwecke der Kirche, eine Grundfeste der Wahrheit und sichere Zuflucht des Heiles zu sein, ganz und gar förderlich sind. Wir gehen nun zur Frage über:

II. Was haben in Betreff der kirchlichen Unfehlbarkeit die deutschen Katechismen bisher gelehrt und das deutsche Volk bisher geglaubt?

Die deutschen, wie alle andern katholischen, von der kirchlichen Behörde approbirten und beim Volksunterricht gebräuchlichen Katechismen haben bisher gelehrt und lehren noch heute den allgemein anerkannten Glaubenssatz, daß die Kirche sowohl in ihrer Gesammtheit, als in ihrem Lehramte unfehlbar ist, daß also niemals die ganze Kirche einen Irrthum als göttliche Wahrheit glauben, oder das aus Papst und Episkopat bestehende Lehramt einen solchen zu glauben vorstellen kann. Und wie die Katechismen lehrten, so hat auch das deutsche mit allen katholischen Völkern stets geglaubt, und um diesen Glauben treu zu bewahren, standhaft gekämpft und gelitten, und, wo es noth that, sein Blut vergossen. Niemals haben aber die Katechismen gelehrt, niemals hat ein christliches Volk geglaubt, daß nur die Kirche in ihrer Totalität die Verheißung unbedingter Unfehlbarkeit hat, daß es ihr demnach zusteht, in letzter Instanz zu entscheiden, ob Freiheit und unbefangene Wahrhaftigkeit unter den Bischöfen einer vom Papste bestätigten Synode geherrscht habe, und in Folge dessen die Beschlüsse eines Concils anzunehmen oder zu verwerfen. Eine solche Lehre, die alle Auctorität des kirchlichen Lehramts aufhebt, war bisher unerhört; und fügen wir gleich bei, daß sie niemals bei einem wahrhaft katholischen Volke Eingang oder Gehör finden wird. Mag man auch mit allen Künsten boshafter Lüge das Concil schmähen und verdächtigen, die Minorität geknechtet, die Majorität unwissend und kriechend schelten, vielleicht wird es gelingen, damit einige Blinde zu ködern, die sich nach der Ehre sehnen, den

„Hellsehenden" beigezählt zu werden; aber nie und nimmer wird man dem Herzen des katholischen Deutschlands die Liebe und Ehrfurcht gegen den hl. Vater rauben, die es bei dessen Jubelfeier so glänzend kundgab, oder die gegen seine Seelenhirten, in denen es die Wächter seines Glaubens, die Spender himmlischer Gnadenschätze erkennt und verehrt. Mit gebührender Ehrfurcht hat schon in ganz Deutschland das katholische Volk die herrlichen, bereits verkündigten Aussprüche des vaticanischen Concils aufgenommen; mit derselben wird es auch die noch bevorstehenden aufnehmen und durch das göttliche Licht, welches von dem Concil ausstrahlt, in seinem von den Vätern ererbten Glauben sich gleichsam verjüngt und mit neuer Kraft beseelt fühlen.

Nun tritt aber die Frage heran: Was haben die deutschen Katechismen gelehrt und was hat das deutsche Volk geglaubt in Betreff der Unfehlbarkeit des Papstes?

Hierauf antwortet Schmitz: Niemals haben weder die Katechismen gelehrt, noch das Volk geglaubt, daß der Papst unfehlbar sei; hingegen sei es „eine unleugbare Thatsache, daß der Lehrbegriff und die Behauptungen des deutschen Volksunterrichtes unter Aufsicht der Bischöfe zum vollständigsten Gegentheil sich entwickelt haben, zu der Lehre nämlich: dem Papste komme ebensowenig persönliche Unfehlbarkeit zu, als ein Haupt Leben habe ohne den übrigen Leib" (S. 280). Seit 20 Jahren aber „werde nach den kleinern und größern Unterrichtsbüchern Deharbe's mit aller Logik und nichts zu wünschen übrig lassender Klarheit als kirchliche Lehre aufgedrungen, daß der Papst unfehlbar ist und sein muß" (S. 277). Ja, „in denselben spreche sich wie von selbst die Schlußfolgerung aus: Nicht mehr die Kirche als solche ist unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt werde" (S. 263). So wird die Frage: „Ist der Papst persönlich unfehlbar? aus Deutschlands und des P. Deharbe Katechismen" von Schmitz beantwortet. Also nicht Janus und seine Genossenschaft, sondern die Deharbe'schen von dem deutschen Episkopate approbirten, fast in allen deutschen Bisthümern officiell eingeführten Katechismen sind es, welche die kirchliche, von Gott geoffenbarte Lehre verfälschen!!

Was Schmitz und die sogen. „Stimmen aus der katholischen Kirche" von meinem Katechismus halten, daran liegt sehr wenig; aber der Sache, die ich vertrete, bin ich es schuldig, mit Entrüstung die wiederholt in's Publicum geschleuderte Verleumdung zurückzuweisen, daß mein

Katechismus die falsche und verwerfliche Lehre enthalte: Nicht die Kirche als solche sei unfehlbar, sondern einzig und allein der Papst, welcher mit dem Namen „kirchliches Lehramt“ belegt werde. Welches Jota enthalten denn meine Katechismen über die kirchliche Unfehlbarkeit, das nicht unbestrittene katholische Lehre ist? Man sehe den von der Münchener Facultät bemängelten „großen Katechismus“ S. 92—94, Fr. 44—45 und vergleiche damit meine Schrift: „Gutachten der Münchener theologischen Facultät über die Katechismusfrage“ Regensb. Pustet. Ist es möglich, die Unfehlbarkeit der Kirche und des gesammten Lehramtes unzweideutiger darzustellen, als es gedachter Katechismus thut? Wird in demselben nicht jedes Wort vermieden, das mehr sagt, als die Kirche ausdrücklich lehrt? Andere Katechismen, z. B. „der biblische für die katholische Jugend“, Bamberg 1786 Seite 69, lehren, „daß man sich in allen Glaubensstreitigkeiten an den obersten Statthalter Christi halten soll, welcher nach geschehener genugsamer Untersuchung die Streitfrage erörtert.“ Mein Katechismus lehrt, daß „wir uns an die Entscheidung des **kirchlichen Lehramtes** halten müssen.“ Wohl lehrt auch derselbe, daß „alle Christen schuldig sind, sich den Entscheidungen des Papstes zu unterwerfen, so oft er als Oberhaupt und Lehrer der ganzen Kirche entscheidet.“ Ist das etwa nicht katholisch? Lehrt etwa Schmitz, daß man sich nicht zu unterwerfen brauche? Auch lehrt mein Katechismus, daß „das kirchliche Lehramt seine Entscheidungen in Glaubenssachen entweder durch das Oberhaupt der Kirche, den Papst, oder durch eine vom Papste bestätigte Kirchenversammlung gibt.“ Ist das nicht recht? Lehrt vielleicht Schmitz, daß das kirchliche Lehramt auch ohne Papst entscheiden könne? Wäre das aber nicht ein offenbarer Widersinn? Gibt es denn ohne Papst ein kirchliches Lehramt? Können Glaubensdecrete eines Concils, wenn der Papst sie verwirft, für Entscheidungen des unfehlbaren Lehramtes gelten? Wäre solche Behauptung nicht geradezu häretisch? Oder ist es vielleicht nicht wahr, daß, wenn das kirchliche Lehramt seine Entscheidungen nicht in einer allgemeinen Kirchenversammlung erläßt, es dieselben durch das Kirchenoberhaupt ausspricht? Ist's nicht wahr, nun, so sage man uns, durch welches andere Organ das über den Erdkreis zerstreute Lehramt bisher über Glaubensstreitigkeiten entschieden hat und fernerhin entscheiden wird. Sollen etwa fortan unsere Blicke auf irgend einen andern Katheder als den des hl. Petrus gerichtet sein, um zu vernehmen, was das kirchliche Lehramt denkt oder spricht?

Wie war es aber möglich, daß Schmitz in meinem Katechismus dennoch die Lehre fand, „nicht die Kirche als solche, sondern einzig und allein der Papst sei unfehlbar, und dieser werde nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt?“ Dadurch, daß derselbe in meinem Katechismus sah, was nicht darin steht, aus dem aber, was darin steht, falsche Schlußfolgerungen zog. Im Katechismus steht keine Silbe von der Unfehlbarkeit des Papstes; Schmitz aber behauptet entschieden und wiederholt (S. 207. 262), der Katechismus sage: „Der Papst ist schon für sich allein unfehlbar.“ Da nun Schmitz, wie wir gesehen, zwei Unfehlbarkeiten neben einander für unmöglich hält, so folgt allerdings für ihn „mit einer nichts zu wünschen übrig lassenden Klarheit“, daß die Kirche als solche nicht auch unfehlbar sein könne. Mein Katechismus fordert die Bestätigung des Papstes als unerläßliche Bedingung zur Unfehlbarkeit einer Kirchenversammlung. Daraus zieht Schmitz den Schluß: „Es ist sohin der Papst, welcher der Kirchenversammlung oder den mit ihm vereinigten Bischöfen seine persönliche Unfehlbarkeit mittheilt oder sie daran Antheil nehmen läßt; die gesammten Bischöfe thun bei der Unfehlbarkeit des Papstes nichts ab und nichts zu.“ Nach der Logik von Schmitz müßte also das, was Bedingung ist, auch immer nothwendig und zwar allein wirkende Ursache sein! [1] Der Katechismus lehrt, „daß das kirchliche Lehramt, wenn es nicht zu einem Concil zusammentritt, seine Entscheidungen durch das Oberhaupt der Kirche gibt.“ Hieraus mag wohl Schmitz zum seltsamen Schlusse gekommen sein, daß nach meinem Katechismus das Kirchenoberhaupt „nicht Papst, sondern kirchliches Lehramt genannt werde,“ als hätten die Bischöfe demgemäß nichts mehr zu thun noch zu sagen, als wäre der Papst allein das ganze Lehramt! Also wenn eine Stadt oder Körperschaft durch ihren Vorstand sich ausspricht, so ist Stadt oder Körperschaft nichts mehr, der Vorstand allein ist die ganze Stadt, die ganze Körperschaft! Oder maßt sich etwa der Vorsteher einer Körperschaft ein Recht an, welches ihm nicht gebührt, und das den Mitgliedern zustehende Recht aufhebt,

---

[1] Diese Verwechslung der Bedingung mit der Ursache, woraus etwas entsteht, führt Schmitz mehr als einmal zu falscher Schlußfolgerung. Allerdings ist nach meinem Katechismus die Unfehlbarkeit an die Vereinigung mit dem Kirchenoberhaupt als an eine wesentliche Bedingung geknüpft. Daraus folgt aber keineswegs, was Schmitz S. 262 folgert, sondern blos das Eine, ganz Richtige: daß eine Partei, die sich vom Papste trennt, mit der Gabe der Unfehlbarkeit unmöglich ausgestattet sein könne.

wenn er als Vertreter derselben den Willen oder die Gesinnung der Gesammtheit ausspricht?[1] Schmitz versichert uns zwar, daß die von ihm angeführten Schlußfolgerungen sich von selbst ergeben, er habe dabei nur „die Logik des gesunden Menschenverstandes reden lassen;" völlig beruhigt scheint er jedoch nicht. Um sich „vor dem allenfallsigen Verdachte sophistischer Nergeleien genügend geschützt erachten zu können," „um auch jedem Nichttheologen (denn für gebildete Laien sind die Münchener Stimmen zunächst geschrieben) alle Bedenken gegen die Richtigkeit seiner einzig möglichen Auffassung" meiner Katechismuslehre zu benehmen; so findet er es für angezeigt, uns dafür einen Gewährsmann vorzuführen, gegen den sich keinerlei Einsprache erheben lasse. Im Jahre 1855 erschien nämlich in Würzburg, wie uns Schmitz berichtet, ein „Katechismus der katholischen Religion nach P. Canisius." Dieses Buch, das ich nie gesehen, dessen Verfasser ich nicht kenne, das Schmitz „einen herzlich schlecht gelungenen Versuch" nennt, den er mir auch in keiner Weise zuschreibt, soll unwiderleglich constatiren, daß mein Katechismus wirklich sagt, was er, Schmitz, ihn sagen läßt; denn dasselbe enthalte die Lehre: „Die katholische Kirche entscheidet zunächst durch den hl. Vater; und diese Kirche, welche durch den Mund ihres Oberhauptes die Entscheidung gibt, ist unfehlbar." Daraus wird nun gefolgert, der „einzig mögliche Sinn" des Deharbe'schen Katechismus sei wirklich der, den Schmitz ihm in den von uns oben angeführten Stellen beilegt, nämlich „daß nicht die Kirche als solche unfehlbar sei, sondern einzig und allein der Papst;" denn da nach dem Würzburger Katechismus die Unfehlbarkeit der Kirche ihren Sitz in der Person des hl. Vaters hat, so müsse sie auch im Deharbe'schen Katechismus ihren Sitz einzig in der Person des hl. Vaters haben. Diese Folgerung aus dem Würzburger auf den Deharbe-

[1] Auch der „Rhein. Merkur" stellt dieses als eine unabweisbare, aus der „persönlichen" Unfehlbarkeit des Papstes sich von selbst ergebende Folgerung hin. „Man sage einmal allgemein", heißt es in einer gegen die Infallibilität des Papstes polemisirenden Correspondenz dieses Blattes Nr. 6. S. 61, „ehrlich und einfach die Wahrheit, daß künftighin im Katechismus auf die Frage: wer bildet das unfehlbare Lehramt der Kirche? die Antwort lauten soll: der für sich unfehlbare Papst als oberster Lehrer der Kirche, und nicht mehr: der Papst und die Bischöfe als Nachfolger der Apostel; man lasse einmal auf den Kanzeln diese neue Lehre verkündigen"; — in der That, einen bessern Beweis hätte der Merkur nicht liefern können für die Wahrheit der ebendaselbst von ihm ausgesprochenen Versicherung, daß „manche Gelehrte durch ihre Art der Gelehrsamkeit und der Logik das Gefühl für die Wahrheit längst viel mehr abgestumpft als geschärft haben."

schen Katechismus scheint Herrn Schmitz so einleuchtend, daß er zweimal (S. 208 und 263) auf dieselbe hinweist. Wir überlassen dem Leser das Urtheil, glauben aber, daß wohl Niemand Jenen, dem diese Folgerung einleuchtet, um die „Logik seines gesunden Menschenverstandes" beneiden werde.

Wir würden unsere Leser sicher langweilen, wenn wir nach dieser nothgedrungenen Abwehr, die ohnehin länger geworden, als wir beabsichtigten, auch noch dem Herrn Schmitz in der fast die Hälfte seiner Broschüre anfüllenden Entwicklung des Systems folgen wollten, das er in unsern Katechismen glücklich entdeckt zu haben wähnt. Es kostete uns Ueberwindung, seiner angeblichen Beweisführung bis zum Ende ernste Aufmerksamkeit zu schenken; wie dürften wir unsern Lesern zumuthen, auch noch eine ausführliche Widerlegung derselben zu lesen? Wir wollen nur kurz andeuten, wie die Sache sich verhält. Schmitz behauptet, wie schon erwähnt, es sei stets die Ueberzeugung des deutschen Volkes gewesen, daß dem Papste die Unfehlbarkeit nicht zukomme; erst in letzter Zeit sei ihm durch den Deharbe'schen Katechismus die Lehre aufgedrungen worden, daß der Papst unfehlbar ist und sein muß. Dieser Behauptung lag natürlich die Frage nah, wie es denn möglich gewesen, daß ein Katechismus, der gerade das Gegentheil lehrt von dem, was man früher glaubte und lehrte, dennoch eine so überaus günstige Aufnahme, und innerhalb zwanzig Jahren eine so außerordentliche Verbreitung fand? Schmitz begegnet nun dieser Einwendung dadurch, daß er meinen ersten Katechismus, der 1847 unter dem Titel „Katholischer Katechismus oder Lehrbegriff" erschien, als correct, als frei von allen Zuthaten papistischer Unfehlbarkeit darstellt, aber dann schlagend nachweisen will, daß in der Folge der Katechismus allmählich gleichsam unvermerkt nach einem andern System bearbeitet und in dieser neuen Form als alte Waare feilgeboten worden sei. Worin liegt nun dieses System? Darin, daß alle kirchliche Unfehlbarkeit schließlich in den Papst verlegt wird. Da dieses System dennoch ein reines Luftbild ist, das nur in der Phantasie des Erfinders einen Grund hat, so war es natürlich keine leichte Aufgabe, wenigstens einen Schein-Beweis dafür zu liefern. Aber eine ebenso undankbare Arbeit wäre es, die auf zahlreichen Seiten angehäuften Mißverständnisse, falschen Voraussetzungen und Schlußfolgerungen zu berichtigen. Noch unerquicklicher wäre es für das Publikum, wenn wir ihm Rechenschaft ablegen wollten von allen Zusätzen, Veränderungen und Verbesserungen, die im Verlaufe

der Jahre an unsern theils kleinen, theils großen Katechismen stattfanden. Es genüge die gewissenhafte Versicherung, daß uns von Anbeginn bis auf den heutigen Tag jede Idee irgend eines Systems ganz ferne lag. Indessen nehmen wir Act von dem Geständnisse des Herrn Schmitz, daß der Deharbe'sche Katechismus in seiner Ausgabe von 1847 die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes keineswegs enthält, und daß demselben, sofern man ihn „ganz allein für sich und ohne Berücksichtigung der späteren Ausgaben“ beurtheilt, „von jeder einigermaßen gerechten Kritik das Zeugniß gegeben werden muß, daß er unter die allerbesten Katechismen zählt.“ (S. 212). Besteht dennoch Schmitz auf seiner Behauptung, daß den folgenden Ausgaben „unstreitig ein ebenso scharf durchdachtes als unverkennbares System“ zu Grunde liegt, dessen „Zielpunct die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes ist“ (S. 258. 265); so mögen „die Verfechter der Einen unverfälschten Wahrheit“ es sich ein- für allemal gesagt sein lassen, daß nicht „die schlauen Jesuiten“ es sind, die sich allererst unterfangen haben, dem deutschen Volke die „persönliche Unfehlbarkeit“ des Papstes einzuimpfen. Gerade dieser erste Katechismus vom Jahre 1847 ist lediglich das Werk eines Jesuiten, ist lediglich von Jesuiten censurirt, und lediglich nach einer strengen, wie ein Katechismus es erfordert, von Seiten römischer und deutscher Ordens-Theologen erfolgten Censur, von dem Ordensobern approbirt worden. Die Approbation von 14 Bischöfen, welche die folgenden Ausgaben aufweisen, erfolgte nur nach dem Drucke der ersten. Wie sind aber nun in den folgenden Ausgaben die verschiedenen Varietäten eingetreten? Auf Verlangen der deutschen Bischöfe, die den Katechismus einführten. — Daher erklärt sich auch die merkliche Verschiedenheit in den Ausgaben. Wem ist also das verschmitzte System, das man in den Katechismen entdeckt haben will, zuzuschreiben? Wer hat die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit in dieselben eingeschmuggelt und die von der Unfehlbarkeit der Kirche allmählich hinausgeschoben? Die Antwort liegt auf der Hand; wir brauchen sie nicht zu geben. Fern jedoch ist von uns der Gedanke, die hochwürdigsten Bischöfe hätten übel gethan. Wir wiederholen, was wir schon gesagt, daß jedes Jota im Katechismus katholische Lehre ist. Aber man sei einmal vernünftig und höre auf, die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes dem unwissenden Pöbel als ein vom Jesuitismus heraufbeschworenes Gespenst darzustellen. Ein solches Manöver ist eines ehrlichen Mannes unwürdig. Wozu solche Gehässigkeiten? Ist damit der Wahrheit ge-

dient? Mit solchen Waffen die Unfehlbarkeit des Papstes bekämpfen, beweist das nicht, daß man keine besseren hat?

Aus dem bereits Gesagten wird es Jedermann einleuchten, daß die gesammten Deharbe'schen Katechismen niemals anders in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit gelehrt haben, als die bewährten katholischen Katechismen der Vorzeit gelehrt und die Kirche geglaubt hat. Es ist anerkannter Grundsatz, daß unfehlbar wahr ist, was das Kirchenoberhaupt in Uebereinstimmung mit der zu ihm haltenden Körperschaft der Bischöfe lehrt; aber nie war es Glaubenssatz, daß nur dann eine Lehre oder Entscheidung des Kirchenoberhauptes unfehlbar wahr sein könne, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Bischöfe erfolgt; denn dieses war nur die Meinung einiger Theologen, die von der Kirche zwar geduldet, aber niemals gebilligt worden ist. Das Erstere ist stets von allen katholischen Katechismen gelehrt und auch vom christlichen Volke allezeit geglaubt worden. Das Letztere ist wenigstens als Glaubenssatz nie von einem katholischen Katechismus gelehrt worden, oder sollte es je einer gelehrt haben, so hat derselbe Falsches gelehrt und vom Episkopat sicher niemals die Gutheißung erhalten. Denn wäre es je Glaubenssatz gewesen, daß einer Entscheidung, die vom Papste allein ausgeht, nicht Unfehlbarkeit zukomme, so könnte im Concil von einer Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes gar keine Rede sein, und die so ernstlich gepflogene Berathung, worauf die Blicke der ganzen Welt gerichtet sind, würde lediglich auf Irrwahn beruhen; da die Kirche niemals das Gegentheil von dem, was einmal Glaubenssatz war, zum Glaubenssatz erheben kann. Wenn aber Schmitz es als eine „unleugbare Thatsache" hinstellt, der „deutsche Volksunterricht habe unter Aufsicht der Bischöfe sich zu der Lehre entwickelt, daß dem Papste ebensowenig persönliche Unfehlbarkeit zukomme, als ein Haupt Leben habe ohne den übrigen Leib", so fragen wir, was er unter Lehre verstehe. Sagt er: Glaubenslehre, so beschuldigt er den Religionsunterricht des deutschen Episkopates geradezu einer falschen Glaubenslehre. Sagt er: Lehrmeinung, so behauptet er wenigstens Unwahres und beweist keineswegs, was er beweisen will, dieses nämlich: daß das Volk nicht nur meinte, sondern ebenso fest glaubte, der Papst sei nicht unfehlbar, als es glaubt, daß ein Haupt kein Leben hat ohne den übrigen Leib. Wir sagten, daß Schmitz Unwahres behauptet, weil die deutschen Katechismen niemals weder in der Form einer Glaubenslehre noch in der einer theologischen Meinung dem Kirchenober

haupte die Unfehlbarkeit abgesprochen haben. Es fehlte sogar weder in älterer noch in unserer Zeit an Katechismen, welche ausdrücklich die Unfehlbarkeit des Papstes lehrten. Aus der älteren Zeit haben wir schon den Katechismus von Matth. Vogel angeführt, und hinsichtlich der neuern Zeit genüge es auf den Katechismus des apostolischen Vicars von Luxemburg, Laurent, zu verweisen, der denselben „mit Beirath weiser Priester" verfaßte und 1847 in seinem Sprengel „zum ausschließlichen Gebrauch" vorschrieb. In 11 Fragen, die auch bei Rump a. a. O. S. 64 fg. zu lesen sind, wird die Unfehlbarkeit des Papstes in einer Weise entwickelt und bekräftigt, die nichts zu wünschen übrig läßt. Dennoch wollen wir keineswegs in Abrede stellen, daß überhaupt genommen die ältern Katechismen, besonders die für Kinder und Elementarschulen bestimmten, sich ebenso wie die Deharbe'schen bloß auf das beschränken, was ausdrückliche Glaubenslehre ist, nämlich auf die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes. Wer weiß nicht, daß ein Katechismus nur ein kurzer Inbegriff der kirchlichen Lehre sein soll, der sich in der Regel mit Fragen, worüber die Theologen noch streiten, nicht abgeben kann? Zudem war früher, wo Niemand daran dachte, mit den Waffen täuschender List und Lüge gegen die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit zu Felde zu ziehen, kaum Veranlassung geboten, sie in den gewöhnlichen Christenlehren zu erklären und zu vertheidigen. Es ist unnöthig, uns weiter mit den von Schmitz angeführten Citaten aus den Katechismen Deutschlands abzugeben.[1] Fragt man, was sie beweisen, so stehen wir nicht an zu antworten: das Gegentheil von dem, was sie nach Schmitz beweisen sollen. Wie so? Weil Schmitz, wie aus seiner Broschüre erhellt, es an Mühe und Fleiß nicht ermangeln ließ, um aus den Katechismen den Beweis zu führen, das deutsche Volk habe allezeit fest geglaubt, dem Papste komme keine persönliche Unfehlbarkeit zu. Wäre dieses Letztere wirklich wahr, so ließe es sich auch aus den Katechismen erweisen, da Schmitz selbst (S. 148) behauptet, daß die Katechismen der beste Beweis für die Glaubensanschauung des Volkes sind. Nun aber konnte Schmitz trotz aller angewandten Mühe, trotz alles Nachforschens in Katechismen und Volks-

[1] Noch unnöthiger ist es, uns mit den Citaten aus französischen Katechismen oder Unterrichtsbüchern zu befassen, namentlich mit denen des Jansenisten Colbert, Bischofs von Montpellier. Schmitz nennt ihn einen „trefflichen" Bischof; vermuthlich weiß er nicht, daß seine meisten Schriften, insbesondere sein Katechismus, vom römischen Stuhle verurtheilt wurden. S. Rohrbacher Kirchengesch. Bd. 27 S. 150.

lehrbüchern einen solchen Beweis nicht liefern; dürfen wir also nicht hieraus den Schluß ziehen, daß das Volk einen solchen vorgeblichen Glauben nie hatte? Und in der That, alle die Stellen, die Schmitz aus verschiedenen theils deutschen, theils französischen Katechismen anführt, beweisen nicht mehr, als daß die Unfehlbarkeit des Papstes bisher nicht ein förmlicher Glaubenssatz war, dem Alle nothwendig beipflichten müssen, um in die katholische Kirche einzutreten oder in derselben zu verbleiben; Glaubenssatz war nur die Unfehlbarkeit der Kirche oder des kirchlichen Lehramtes.[1]

Wir sagten oben, daß die Katechismen überhaupt genommen nur die Lehre von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes enthalten und sich in die specielle Frage über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht einlassen. Mit Unrecht würde man aber daraus folgern, daß die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit niemals in's Bewußtsein des christlichen Volkes gedrungen oder von demselben in keiner Weise geglaubt

[1] Schmitz legt (S. 192 und 210) großes Gewicht auf den Katechismus von Pfarrer Krautheimer, von dem er ohne allen Beleg versichert, daß er „der Vertreter vieler andern ist, und vollständig der vor-Deharbe'schen und sonstigen Katechismuslehre Deutschlands entspricht", der aber in der That für die Glaubensanschauung des deutschen Volkes nicht das Geringste zu bezeugen vermag, da er beim Volke niemals eingebürgert war und als Diöcesankatechismus meines Wissens nirgendwo eingeführt ist. Auf die Frage: „Glauben wir, daß vermöge des Vorranges der Papst unfehlbar und wie Christus selbst zu gebieten habe, wie die Unkatholischen vorgeben", antwortet Krautheimer: „Nein". Wer sieht nicht sogleich, daß er den Verleumdungen der Nichtkatholiken gegenüber hier blos lehren will, was in der katholischen Kirche nach dem strengsten Sinne Glaubenssatz ist? und in dieser Voraussetzung lehrt er auch ganz richtig, daß „ein Richterspruch des Papstes erst, wenn die Kirche beistimmt, Glaubensartikel wird". Aber ganz unpassend ist der Grund, den Krautheimer dafür angibt, daß nämlich „die Kirche ein lebendiger Leib ist, dessen Haupt ebensowenig für sich allein besteht, als der Leib ohne Haupt", wofern er damit sagen will, daß der Papst für sich allein nicht unfehlbar sein könne. Denn mag der Papst allein oder mit Beistimmung der Kirche entscheiden, er ist und bleibt mit der Kirche vereinigt. Barer Unsinn wäre ja die Behauptung, daß jeder amtliche Act des Kirchenoberhauptes, der nicht die Gutheißung des Episkopates an der Stirne trägt, von einem leblosen, von einem vom Rumpfe getrennten Haupte ausgehe. Wenn ferner Krautheimer sagt, daß „der Papst bei Glaubensstreitigkeiten nur vorsichtiglich einen Richterspruch thut", so lehrt er zwar wie Febronius und einige Gallicaner, aber nicht wie die Kirche. Wir wollen hier nur an die Worte Phillips (Kirchenrecht 2. Bd. 315) erinnern: „Es ist ein ganz falscher Satz, daß die Glaubensdecrete des Papstes blos eine provisorische Gültigkeit hätten, bis daß die Kirche sie angenommen oder wenigstens ihnen nicht widersprochen habe, während im Gegentheil gerade umgekehrt es richtig ist, daß ein jeder derartiger Beschluß des übrigen Episkopates nur provisorisch gilt, bis daß das Oberhaupt der Kirche ihm beigetreten ist."

worden sei. Wer genug Einsicht besitzt zur Beurtheilung der religiösen Gesinnung unter dem gläubigen Volke, und nicht von Parteigeist verführt sich geflissentlich darüber täuschen will, wird keinen Anstand nehmen, den Worten des Dr. Rump (Unfehlbarkeit des Papstes, Einleit. S. 4) beizustimmen: „Unter hundertmal wird es mindestens neunzigmal geschehen, daß der schlichte Katholik in seinem einfachen Glauben die Lehrauctorität seiner Kirche so dem Papste innewohnend denkt, daß dieser auch allein sie besitzt, sie vertreten und ausüben kann; mit andern Worten: hat der Papst gesprochen, so hat für das katholische Volk die Kirche gesprochen." Die theologische Frage, wie sie in der Schule behandelt wird, mag dem schlichten Volke allerdings fremd geblieben sein; aber factisch hält es an dem Grundsatze: „Hat der Papst gesprochen oder eine Glaubensstreitigkeit entschieden, so hat die Kirche gesprochen und entschieden." In dem katechetischen Unterrichte hat es vielleicht nur von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehrkörpers, des Papstes und der mit ihm vereinigten Bischöfe gehört. Sobald es aber vernimmt, so und so lehre der Papst, diese oder jene Lehre verdamme der Papst, so zweifelt es nicht daran, daß auch die Bischöfe in gleicher Weise lehren und verdammen. Ob es an dieser Glaubensanschauung festhält als an einem von der Kirche ausgesprochenen Glaubenssatze, mag dahin gestellt bleiben. Genug, daß es diese Wahrheit glaubt, wenn nicht als förmlichen Glaubensartikel, so doch als übereinstimmend mit der kirchlichen Lehre, oder wenigstens als eine bewährte Meinung, an deren Gegensatz es Anstoß zu nehmen pflegt. So glaubte auch das katholische Volk die unbefleckte Empfängniß der allerseligsten Jungfrau, noch bevor diese Lehre von der Kirche zum Dogma erhoben und in die Katechismen eingerückt wurde. So glaubt es auch heute, daß die gnadenvolle Gottesmutter mit Leib und Seele in den Himmel aufgenommen worden, daß jedem Menschen von Gott ein heiliger Schutzengel verliehen ist und manche andere Artikel, wiewohl die Kirche den Glauben derselben zur Erlangung der Seligkeit keineswegs fordert. Diese gläubige Gesinnung, die tief im gesunden Kern des deutschen katholischen Volkes wurzelt, ist eine Thatsache, die sich durch einen in jüngster Zeit künstlich erregten Widerspruch nicht vertuschen läßt, und die uns die Antwort gibt zu der folgenden letzten Frage:

III. Welche Glaubensänderung muß eintreten, wenn die „persönliche" Unfehlbarkeit des Papstes zum Glaubenssatze erhoben wird?

Antwort: Keine andere, als daß dasjenige, was bisher schon geglaubt worden, fortan um so fester, um so allgemeiner und um so verdienstlicher geglaubt werde. Es wird um so fester geglaubt, weil im vorausgesetzten Falle die Wahrheit der in Rede stehenden Lehre nicht mehr bezweifelt oder bestritten werden kann. Gott kann nicht lügen, auch die Kirche kann nicht lügen. Was aber ein allgemeines, vom Papste bestätigtes Concil lehrt, ist unstreitig Lehre der Kirche. Wenn also das vaticanische Concil die Unfehlbarkeit des Kirchenoberhauptes als eine in der göttlichen Offenbarung enthaltene Wahrheit lehrt, so dürfen wir zuversichtlich sprechen: So gewiß es ist, daß Gott nicht lügt, so gewiß ist es auch, daß wir nicht irren, wenn wir den Ausspruch des Concils mit vollkommener Unterwürfigkeit unseres Verstandes als eine von Gott geoffenbarte Wahrheit aufnehmen, verehren und unbezweifelt glauben. — Aber auch um so allgemeiner wird die genannte Unfehlbarkeit geglaubt werden. Wie auf dem ganzen Erdkreis alle getreuen Söhne der Kirche im vaticanischen Concil die vom heil. Geiste geleitete unfehlbare Lehrgewalt anerkennen, so werden sie auch alle im Oberhaupte der Kirche den von Christus bestellten Lehrer der ganzen Christenheit, den unter dem Schutz und Beistand des heiligen Geistes unfehlbaren Schiedsrichter in Glaubenssachen anerkennen. Die Einheit und Einigkeit der katholischen Kirche wird in neuem Glanze erstrahlen. Verstummen wird der Hohn der Gegner, daß selbst unter den katholischen Gottesgelehrten in einer der allerwichtigsten Fragen, von deren Lösung die unverzügliche Beilegung auftauchender Glaubensstreitigkeiten abhängt, Spaltung und Uneinigkeit herrscht. Und eine dünkelhafte Wissenschaft darf fernerhin nicht mehr mit dem Wahne sich tragen, ihren unbeständigen, morschen Richterstuhl über den apostolischen Felsenstuhl Petri zu erheben. [1] — Endlich wird auch derselbe Glaube, der bisher

[1] Es kann dem Verfasser nur zur Ehre gereichen, wenn er zur Zeit, als er dieses niederschrieb, noch für unmöglich hielt, was heute gleichwohl als offene, beklagenswerthe Thatsache vorliegt. Man darf aber mit Recht fragen: Wenn es heute „Katholiken" gibt, die es wagen dem Papste, auch nachdem er feierlich approbante S. Concilio gesprochen hat, die gläubige Unterwerfung zu verweigern; welches Auftreten gegen den hl. Stuhl wäre dann erst von Seite dieser „Katholiken" bei vorkommenden Anlässen zu erwarten gewesen, wenn nach den bekannten Vorgängen das

schon in der Kirche bestand, jetzt für alle Gläubigen um so verdienstlicher sein. Zum treuen Festhalten an das untrügliche Wort Gottes, das uns die Wahrheit geoffenbart, tritt fernerhin auch noch die demuthsvolle Unterwerfung und der schuldige Gehorsam gegen die katholische Kirche hinzu, die uns die Wahrheit zu glauben vorstellt und zu glauben befiehlt. Mit solchem Glaubensacte ist demnach die Ausübung von Tugenden verbunden, die in den Augen Gottes von großem Werthe sind, mithin auch großen Lohn zu gewärtigen haben.

So wenig es übrigens unsere Absicht ist, hiemit dem vom heiligen Geiste geleiteten Concil irgendwie vorgreifen zu wollen, ebenso wenig können wir umhin, die Blasphemie zu verabscheuen, welche mit namenloser Verwegenheit selbst unter der Rubrik von freiem oder aufgeklärtem Katholicismus täglich unter das Volk gestreut wird, daß das vaticanische Concil die Wahrheit unterdrücke, daß es durch Dogmatisirung der „persönlichen" Unfehlbarkeit des Papstes der Kirche eine neue, sogar irrige Lehre zu glauben aufdringen würde. Nein, „der Glaube an die Unfehlbarkeit des Papstes ist keine Neuerung," schreibt ganz wahr der Erzbischof von Cambrai aus Rom an seine Diöcesanen, „er steigt durch die Jahrhunderte hinauf bis zu den Aposteln." Bekannt ist durch die öffentlichen Blätter, mit welchem Beifall und Jubel die zahllose Menge der Gläubigen die Worte des greisen und hochverehrten Bischofs von Straßburg vernahm, als er von Rom zurückkehrend in einem höchst feierlichen Moment die Kanzel bestieg und sprach: „Der unfehlbare Papst — das war stets unser theurer und kindlicher Glaube, und wenn er durch das Concil der Welt wird verkündigt sein, werdet ihr nur, Angesichts unseres Jahrhunderts, den heiligen, von euern Vätern ererbten Glauben fortsetzen." Dies sind wirklich „Stimmen aus der katholischen Kirche", die werden als solche von den Gläubigen gehört und anerkannt, und finden Nachhall in der ganzen über den Erdkreis verbreiteten Kirche.

Nachdem wir nun die Fragen, deren Lösung wir uns zum Ziele unserer Aufgabe gesteckt, beantwortet haben, so sei es uns vergönnt, auch an Herrn Schmitz die Frage zu stellen: Wozu denn diese gleich Anfangs von uns erwähnten Declamationen, mit denen er sein Buch schließt, dienen sollen? Wozu die Kämpfe, das Ringen, die Leiden des deutschen

---

Concil sich enthalten hätte, die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit dogmatisch zu entscheiden? — D. Herausgeber.

Volkes, die „Ströme Blutes" uns vorführen, welche dasselbe zur Vertheidigung seines Glaubens vergossen hat? Ja, Ströme Blutes flossen in jenem unseligen Kriege, welcher dreißig Jahre lang Deutschlands Söhne dem Schwerte überlieferte, und wenn auch Seitens der Eroberer die Vertheidigung des Glaubens nur ein lügenhafter Aushängeschild war, so verkannte man es katholischerseits nicht, daß es sich um die Freiheit der Kirche und um das kostbarste aller Güter, den Glauben, handle. Aber welch' Damokles-Schwert schwebt denn über unserm Haupte? Droht denn wirklich die Gefahr, daß „der katholische Glaube Deutschlands von den versammelten Vätern des Concils nicht mehr rein befunden werde", daß sie denselben für ein Trugbild, eine „irrthümliche Religionsanschauung" erklären? Mit solch' drohender Gefahr das deutsche Volk schrecken, heißt das nicht: es bethören, verführen, und wenn wir sagten fanatisiren, wäre der Ausdruck zu hart? Spuckt nicht diese Gefahr lediglich in einem leeren, trügerischen Phantasiebilde? Stützt nicht die Androhung derselben sich einzig auf Lüge und falsche Voraussetzungen; kurz auf den Wahn, daß mit der vielleicht eintreffenden Dogmatisirung der Unfehlbarkeit des Papstes die bisher geglaubte Unfehlbarkeit der Kirche und ihres Lehrkörpers geleugnet, und so das Volk um seinen von den Vätern ererbten Glauben betrogen, ihm hingegen ein neuer aufgedrungen werde, den es früher entweder gar nicht kannte oder als Irrthum verabscheute? Und solch' schreckliche Verirrung, die nur unter höllischem Einflusse möglich wäre, darf man von einem ökumenischen Concil erwarten oder befürchten? Müßte dann nicht Gott seine Kirche dem Geiste der Finsterniß überliefert haben? Dennoch schrickt man vor dem blasphemischen Gedanken nicht zurück. Ja, man zeigt den frommen Gläubigen das Schwert des Vaticans, als stände es schon über ihren Häuptern gezückt. Man berichtet der ganzen Welt, wie „im gegenwärtigen Augenblicke die Mehrzahl der deutschen Katholiken in höchster Spannung nach Rom blickt, um von dorther den Urtheilsspruch zu erwarten, welcher über ihre Rechtgläubigkeit gefällt werden soll", ob von den Vätern des Concils sie als Ketzer verdammt werden sollen oder nicht? Aber noch nicht genug. Während man so mit Unwahrheiten und Entstellungen, die an Blasphemien grenzen, das Concil verdächtigt und beschimpft, das katholische Volk verwirrt, erbittert und hetzt, rühmt man sich vor aller Welt, „in sturmvoller Zeit muthig und unverzagt das Banner der Wahrheit hoch zu halten", und stößt bittere Klagen aus, daß sie, „die hellsehenden, frommen Katholiken,

sie, die Verfechter der Einen unverfälschten Wahrheit" von ihren Gegnern nicht die gebührende Anerkennung erhalten. Wahrlich! Worte fehlen, um ein solches Gebahren würdig zu bezeichnen. Also sie, die „Verfechter der Einen unverfälschten Wahrheit". Die ganze christliche Welt mit Finsterniß bedeckt, nur bei ihnen leuchtet noch die Wahrheit unverfälscht, in einem ungetrübten Glanze! Und wer seid ihr denn? so möchten wir fragen. Könnet ihr eure Verwandtschaft mit „Janus", mit den Satyren der A. Allgemeinen, mit „Merkur" und all' den Sykophanten, die offen oder hinterlistig den Aufruhr gegen die Kirche, „die Säule und Grundfeste der Wahrheit" predigen, verleugnen? Freilich schreibt Merkur: „Wir wollen katholisch bleiben, nicht papistisch werden." Aber klingt das nicht, wie eine ähnliche Stimme aus dem feindlichen Lager: Wir wollen deutsch-katholisch, aber nicht römisch-katholisch sein? Wir aber wollen hoffen und zu Gott beten, daß man in der letzten Stunde sich bedenken und von der angetretenen Bahn, die schnurstracks dem Abgrunde zuführt, den Fuß zurückziehen werde. Höchst beklagenswerth bleibt es dennoch immer, daß zu einer Zeit, wo es mehr als je noth thut, daß zur Erringung der kirchlichen Freiheit und Abwehr der Knechtung alle Katholiken wie Ein Mann gegen den gemeinsamen Kirchenfeind Front machen, ein unheilvoller Zankapfel unter sie geschleudert wird, der ihre Kräfte zersplittert und den Blick vom gemeinsamen Ziele ablenkt.

Haben wir im Vorhergehenden ein scharfes Wort gesprochen, so sagen wir eben so, wie Schmitz in seiner Broschüre es thut, daß wir nicht die Personen und ihre Absichten, sondern das System im Auge haben. Wir sind sogar überzeugt, daß Manche, die in einer das katholische Gefühl tief verletzenden Weise sich ausdrücken, dennoch meinen oder wenigstens sich überreden wollen, daß sie einzig das katholische Interesse verfechten. Es ist nicht bloß Leidenschaft, sondern auch häufig Unwissenheit oder doch Mangel tieferer Einsicht im Spiel. Es läßt sich nicht leugnen, daß, wenn einerseits die Unfehlbarkeit des Papstes unwiderlegliche Gründe für sich hat, andererseits auch Einwendungen erhoben wurden, deren Lösung ein gründliches — sowohl geschichtliches als theologisches — Studium erfordert. Diesen Einwendungen gab in Deutschland bekanntlich bedeutsamen Vorschub das entschiedene Auftreten eines Gelehrten, der einstens durch seine literarische Thätigkeit sich rühmliche Lorbern gesammelt. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn manche seiner Verehrer ohne nähere Prüfung der Frage sich ihm an-

schlossen; und nachdem man nun einmal seinen Standpunct eingenommen oder auch öffentlich vertheidigt hat, kostet es allerdings Selbstüberwindung, ihn wieder aufzugeben. Warum sollte aber ein Christ zu schwach sein, um sich zur Tugend eines heidnischen Philosophen zu erheben, der mit nachahmungswürdiger Bescheidenheit bekannte, daß er Mensch, mithin auch menschlichen Gebrechen unterworfen sei? Homo sum, nihil humani a me alienum puto. Irren ist menschlich; aber im Irrthum verharren, ist eines vernünftigen Menschen unwürdig. Wollen unsere Gegner sich vor menschlicher Auctorität nicht beugen, so werden wir es ihnen nicht verargen. Aber hat einmal der göttliche Geist durch das Concil sich ausgesprochen, und verharren sie dennoch darauf, das Concil nicht zu hören, so ist vom ewigen Richter das Urtheil schon gefällt. Matth. 18, 17.

Bücher-, Broschüren- und Zeitungsschau.

Die Conciliums-Literatur hat zwar durch die am 18. Juli erfolgte Entscheidung der brennendsten Frage, sowie durch die gleichzeitig eingetretenen, erschütternden Kriegsereignisse an unmittelbarem Interesse merklich verloren. Doch als Beitrag zur Geschichte des denkwürdigen Geisterkampfes, der dem 18. Juli vorausging, behauptet sie nach wie vor ihre ungeschmälerte Bedeutung. Wir nehmen daher keinen Anstand, aus jener Zeit noch einige rückständige Referate über diesen Gegenstand nachzutragen.

Zunächst aber lenken wir noch die Aufmerksamkeit auf einen Artikel, welchen die „Civiltà Cattolica" an der Spitze des ersten Juliheftes brachte, unter dem Titel:

178. **L'Agitatione riguardo all' Infallibilità Pontificia.** (Die Agitation in Betreff der päpstlichen Unfehlbarkeit.)

Der Aufsatz ist eine rückschauende, ausführliche Auseinandersetzung der „Civiltà" mit ihren Anklägern. Bei Manchen der letztern dürfte derselbe heute schon einer ruhigern Würdigung begegnen, als noch vor wenigen Monaten. Wir lassen deßhalb auszüglich dessen wesentlichen Inhalt folgen:

Die großartige Bewegung, welche, durch das Concil und im Besondern durch die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit veranlaßt, in allen Kreisen der Gesellschaft sich der Geister bemächtigt hat, bildet einen merkwürdigen Contrast zu dem sonst so wenig theologischen Charakter unseres Jahrhunderts . . . Man kann ohne Uebertreibung sagen, seit acht Monaten ist in den allseitigsten Variationen Alles erschöpft worden,

was sich nur für und wider diesen Punct der katholischen Lehre sagen und schreiben läßt ... Soll man sich dessen freuen oder ist es als ein Unglück zu bedauern? Die Einen bejahen das erstere, die Andern das letztere ... Wir unsererseits zählen es jenen außerordentlichen Ereignissen bei, die sich als eine gemischte Wirkung von theils guten, theils bösen Ursachen erweisen, und mit Recht providentielle genannt werden, weil Gottes wunderbare Fügung sie zum Besten der Menschheit gereichen läßt ...

Wer hat zuerst die Agitation hervorgerufen? .. Die Gegner der Definition legen fortwährend unserer Wenigkeit dieses zur Last ... Allein wir können diese Ehre einfach darum nicht annehmen, weil sie alles Grundes entbehrt. Man bringt damit eine Aeußerung zu Ehren des hl. Petrus im Juni 1867 und die famose französische Correspondenz vom Februar 1869 in Verbindung. Weder das Eine noch das Andere konnte Ursache jener Wirkung sein. Daß das Erstere nach jahrelangem Zwischenraum die erst aus Anlaß des Concils erfolgte Agitation entzündet habe, ist schon nach den Gesetzen des Feuers nicht denkbar. Bezüglich des zweiten Punctes geben wir gerne zu, daß er der Agitation gegen die päpstliche Unfehlbarkeit, welche seit langer Zeit im Geheimen vorbereitet war, zum Vorwand diente; aber wir leugnen, daß er seiner Natur nach deren Ursache sein konnte, besonders nach unsern ausdrücklichen Erklärungen, welche selbst von unsern Gegnern als vollkommen genügend anerkannt wurden.

Uebrigens „wollen wir offen gestehen, daß wir uns allerdings einige Vorwürfe machen, nämlich — in dieser Sache zu wenig gethan zu haben. Hätten wir während der zwei verflossenen Jahre voraussehen können, daß sich solche Widersprüche gegen eine so geheiligte, allgemein angenommene und göttlich verbürgte Wahrheit ... erheben würden, so würden wir nicht ermangelt haben, nach unsern schwachen Kräften denselben zum voraus und direct zu begegnen ... In diesem Fall würde unser Verdienst wenigstens etwas besser der Ehre entsprechen, welche die Gegner uns so freigebig zu Theil werden lassen."

„Wer ist denn nun Urheber der Agitation? Wir antworten, es sind Diejenigen, welche am meisten ihr Bedauern darüber zur Schau tragen, Diejenigen, welche zuerst gegen die Definition oder die Definirbarkeit dieses Lehrpunctes den Kampf unternommen haben." Ohne zum formellen Glaubenssatz erhoben zu sein, hatte diese Lehre in der Kirche sowohl in positiver wie negativer Beziehung „den legitimen und ruhigen Besitz" (legittimo e pacifico possesso) für sich; positiv durch ihre theologische Gewißheit, ihre positive Begründung aus den Glaubensquellen durch die stete Praxis der Kirche, die Erklärung der Concilien u. s. w., negativ durch die Verurtheilung der mehr oder weniger direct entgegengesetzten Irrthümer durch den hl. Stuhl, namentlich durch die Bulle Auctorem fidei von Pius VI. .. Im Bewußtsein dessen war jeder Katholik vollkommen befugt, den Wunsch zu hegen und auch auszusprechen, daß diese theologisch feststehende Glaubenslehre auch formell definirt werden möge; und es war ebenso wenig unerlaubt, auf die Gründe aufmerksam zu machen, welche einer solchen Definition zur Befürwortung dienten. Die Katholiken, die das gethan haben, haben ein gutes Werk gethan, ein Werk gut an sich ... gut in seinem Zweck, ... gut in der Art und Weise ... gut in seinen Motiven ... gut in den Mitteln, weil eine offene Darlegung der Beweise für die Wahrheit lobenswerth ist vor Gott und vernünftig denkenden Menschen.

Das hieß auch — mit Rücksicht auf den Umstand, daß die päpstliche Unfehlbarkeit eine theologisch vollkommen gewisse Wahrheit und in der katholischen Kirche im legitimen Besitz war — keineswegs dem Urtheil der Kirche vorgreifen; und das umso=

weniger, als hierin der Erzbischof Manning schon 1867 den Katholiken vorangegangen war.

Uebrigens mußte (dafür hatte die Vorsehung selbst gesorgt) in einem ökumenischen Concil, unter den obwaltenden Umständen zusammenberufen, diese Definition aus der zwingenden Macht der Verhältnisse selbst hervorgehen . . . Und man kann mit Recht sagen: Digitus Dei est hic. Die Katholiken, die man die „Ultras" zu nennen die Artigkeit hat, haben mit den Absichten der Vorsehung mitgewirkt, indem sie von ihrem legitimen Recht Gebrauch machten, im Anschluß an das bestehende allgemeine Bewußtsein der Kirche für eine Glaubens-Wahrheit Zeugniß abzulegen, in deren rechtmäßigem Besitz sie sich wußten . . . Nicht von allen Katholiken, die sich zu den „liberalen" und „Gemäßigten" rechnen, läßt sich dasselbe sagen. (Folgt ein langes Register all der Mittel und Wege, durch welche auch sie die Absichten Gottes zum Ziele gefördert haben und welche allerdings den Charakter einer wirklichen Agitation an sich tragen. Die Ausrede, daß es sich dabei um eine „vollkommen freie Meinung" handelte, wird zurückgewiesen und widerlegt.) . . . Abgesehen von den Aergernissen, welche dieses Vorgehen veranlaßt hat, darf man den Gegnern aufrichtig nur Dank sagen . . . „Wer anders als Gott kann in dieser Weise spielend die Welt regieren (scherzare cosi in orbe terrarum)?"

179. **Le Pape Honorius et le Bréviaire Romain.** Lettre au R. P. Gratry par **Amédée de Margerie**, professeur de philosophie. IV. Edition. Paris, Douniol. 1870. pp. 66 in 12⁰. (Der Papst Honorius und das römische Brevier. Brief an P. Gratry.

Die Ansichten P. Gratry's über die Honoriusfrage sind unsern Lesern aus dem achten Heft bereits bekannt. Sie werden durch die vorliegende Broschüre in soweit widerlegt, als der Verfasser zeigt, das VI. Concil habe dem Schreiben des hl. Agatho beigestimmt, worin die päpstliche Unfehlbarkeit auf das Deutlichste ausgesprochen war; die Sprache, welche die Väter von Constantinopel gegen Honorius führen, gestatte und verlange eine milde Auslegung; endlich Honorius habe in seinem bekannten Briefe an Sergius keinen Spruch ex cathedra gethan; aus dem bekannten Anathem der VI. Synode über Honorius könne also nichts wider die päpstliche Unfehlbarkeit gefolgert werden. Das Schriftchen Margerie's, der sich einen Freund Gratry's nennt, athmet wohlthuende Ruhe und Mäßigung, die um so mehr ansprechen muß, als sie besonders zu der unerhörten Gereiztheit seines priesterlichen Freundes in der vortheilhaftesten Weise absticht. Uebrigens ist die Broschüre, wie die jetzt gleich zu besprechende, populär gehalten und will keinen Anspruch auf den Titel einer gelehrten Untersuchung machen. Aber solche Schriften waren nothwendig, durchaus nothwendig in Ansehung der großen Verbreitung von den Gratry'schen Briefen und des durch sie gestifteten Schadens.

180. **Le Pape Honorius, l'infallibilité et le VI. Concile général.** Réfutation de P. Gratry par M. l'abbé **Rambouillet.** Paris, Sarlit 1870. pp. 34 in 16⁰. (Der Papst Honorius, die Unfehlbarkeit und das sechste allgemeine Concil. Widerlegung des P. Gratry.)

Rambouillet, welcher wider die Briefe Gratry's auch zwei Broschüren über Irenäus und die falschen Decretalen veröffentlicht hat, geht in ähnlicher Weise voran wie Margerie, nur daß er Honorius mehr aus den Zeugnissen seiner Zeit-

genossen und mit Msgr. Dechamps und Dom Guéranger die Bedeutung des wider diesen Papst gesprochenen Anathems aus den Bestätigungsworten Leo II. zu erklären sucht.

181. **De Honorii I. causa in Concilio VI. Dissertatio J. Pennacchi** in Rom. studiorum universitate hist. eccl. profess. substituti. Romae, sumptibus auctoris. 1870 in 8 pp. 8⁰ pp.... (Die Sache Honorius' I. vor dem 6. Concil. — Regensburg bei Pustet.)

Joseph Pennacchi, Substitut des Professors der Kirchengeschichte an der Sapienza, hat die Honoriusfrage nochmals einer gründlichen Prüfung unterworfen. Was eine mit großem Fleiße verbundene Vorliebe für den zu behandelnden Gegenstand einem talentvollen Schriftsteller einflößen kann, wird der Leser zu seiner Befriedigung in dieser Broschüre finden. Ebenso dürfte Jeden die freimüthige Wahrheitsliebe ansprechen, welche in der ganzen Schrift hervortritt. Darum ward ihr denn auch große Anerkennung in Rom zu Theil, was uns bestimmt, ihren Inhalt kurz unsern Lesern vor Augen zu führen. Die Resultate der Untersuchung Pennacchi's sind folgende: Der Patriarch Sergius von Constantinopel habe in seinem Briefe an den Papst Honorius offen die Häresie der Monotheleten ausgesprochen; wogegen Honorius an ihn zwei ganz katholische Schreiben richtete, die jener Häresie ganz und gar nicht günstig wären. Die Aechtheit und Unversehrtheit aller dieser Schreiben stehe außer Zweifel. Auch sei es gewiß, daß die Briefe des Honorius keine Privatbriefe seien. Der Papst habe sie, wie aus einem Zeugniß des hl. Maximus hervorgehe, auf einer römischen Synode erlassen und in ihnen „den Glauben vorgelegt, welchem Alle folgen sollten."

Pennacchi behauptet dann weiter, die Briefe des Honorius seien als häretisch von den Orientalen auf dem VI. Concil verurtheilt worden, und diese hätten mithin in einem factum dogmaticum geirrt. Ein solches Urtheil sei aber nicht einer ökumenischen Synode zuzuschreiben, weil es gegen den Spruch des römischen Bischofs und der abendländischen Synode gefällt worden. Die Gesandten des römischen Stuhles hätten freilich unterschrieben, aber ohne die hiezu nothwendigen Vollmachten zu haben. Weder Leo, noch dessen Nachfolger hätten je den auf der 6. Synode gegen Honorius erlassenen Urtheilsspruch bekräftigt; sie hätten ihn vielmehr cassirt, indem sie den Honorius nicht der Ketzerei, sondern bloß der Nachlässigkeit beschuldigten, mithin entbehre jene von den Orientalen ausgesprochene Verdammung der päpstlichen Bestätigung und darum auch aller Gültigkeit.

Unmöglich können wir hier, so gern wir es wollten, eine ausführliche kritische Beleuchtung aller dieser Puncte geben. Wir werden uns also darauf beschränken, Einiges hervorzuheben, was uns an dieser Schrift besonders gefallen hat, dürfen dabei aber auch das nicht verschweigen, worin sie uns weniger befriedigt. Vorzüglich gründlich scheint uns der Theil der Untersuchung, wo Pennacchi die Briefe des Honorius einerseits mit dem Schreiben des Sergius, anderseits mit dem chalcedonensischen Glaubensbekenntniß, dem dogmatischen Schreiben des hl. Leo und dem Synodalbriefe des hl. Sophronius vergleicht und dann aus der Verschiedenheit der Ausdrucksweise des Sergius und Honorius, sowie aus der Identität der Anschauung dieses Papstes mit der des hl. Leo, Sophronius und des Concils von Chalcedon die Rechtgläubigkeit des Honorius beweist (p. 116—127). Ein besonderes Verdienst Pennacchi's scheint uns zu sein, daß er gezeigt hat, Honorius habe sich nicht damit begnügt, den chalcedonensischen Glauben auszusprechen, sondern auch bereits daraus die Folgerungen gegen die monotheletische Häresie ausdrücklich gezogen. Sagte jene Synode mit dem hl. Leo, daß

beide Naturen in Christus das ihnen Eigenthümliche wirken, so setzt Honorius zu dieser Formel noch hinzu, daß beide Naturen mit Wirksamkeit begabt seien (operatrices, πρακτικαί). Das widerspricht nun nicht nur einschließlich, sondern ausdrücklich dem Monotheletismus, der nur die göttliche Natur in Christus als mit Wirksamkeit begabt, die menschliche hingegen als rein passiv hinstellte. Betonte ferner die chalcedonensische Synode die Unvermischtheit der Naturen, so geht Honorius schon weiter: er spricht ausdrücklich die Unvermischtheit des Wirkens jeder der beiden Naturen aus. Deutlicher läßt sich doch der Unterschied zwischen dem menschlichen und göttlichen Wirken in Christus und mithin die Zweiheit der Wirkungsweisen in Christus nicht angeben. Das fernere Verdienst Pennacchi's besteht darin, daß er die Harmonie der ganzen in beiden Briefen des Honorius herrschenden Anschauungsweise mit der eben von uns angeführten Stelle des zweiten Briefes zeigt.

Weniger befriedigt uns der erste Theil der Beweisführung, daß die Worte des Honorius: „Wir bekennen Einen Willen Jesu Christi", im rechtgläubigen Sinne gedeutet werden müssen. Die auf Seite 129, 130 dafür beigebrachten Gründe schienen uns keineswegs stichhaltig zu sein. Ebensowenig können wir uns mit den Behauptungen befreunden, in denen der Verfasser von der gewöhnlichen Ansicht der katholischen Theologen über Honorius abweicht. Er sucht nämlich zu beweisen, daß Honorius nicht bloß als Papst die Briefe an Sergius geschrieben, sondern auch darin „einen Glauben vorgelegt, dem Alle folgen sollen" (p. 169. seqq. 174). Wie wären dann aber die Schreiben des Honorius nicht eine Entscheidung ex cathedra, was die Vertheidiger jenes Papstes insgemein und mit dem vollsten Rechte leugnen? Wenn er ferner schreibt, die Briefe des Honorius seien vollkommen rechtgläubig, begünstigten durchaus nicht die monotheletische Häresie (S. 253) und gar (S. 282) noch hinzusetzt, er wisse nicht, ob Honorius durch seinen Brief oder der hl. Leo durch sein Anathem gegen Honorius (freilich ohne Absicht) der Kirche mehr geschadet habe, so ist der Verfasser hierin unschwer aus seinen eigenen Worten zu widerlegen. Er beweist ja, Sergius habe einen offenbar ketzerischen Brief an den Papst geschrieben, und dieser sollte keinen Fehltritt damit begangen haben, daß er dem in einem solchen Briefe an ihn gestellten Ansinnen, die orthodoxe Ausdrucksweise des Sophronius mit der häretischen des Cyrus in ein- und dasselbe Schweigen zu begraben, unbedingt beistimmte! Es handelt sich hierbei nicht um die subjective Meinung des Papstes; diese war ohne Zweifel gut; sondern ob, objectiv genommen, ein Fehltritt von Seiten des von Sergius getäuschten Papstes begangen worden, und diesen muß man anerkennen. Eben diesen hat auch die Kirche verdammt, freilich mit äußerster Strenge, aber mit Recht, damit allen Päpsten und Concilien die Warnung gegeben würde, nicht aus falscher Nachgiebigkeit und Friedensliebe von der Vertheidigung und Definiton der in den Glaubensschatz von Christus niedergelegten Wahrheiten abzustehen. Bevor aber die Synode das Urtheil sprach, hatte bereits die Geschichte Gericht gehalten und durch das gewaltige Umsichgreifen des Monotheletismus die ganze Größe jenes von Honorius begangenen Fehltrittes aufgedeckt.

Eine weitere Frage betrifft die Motivirung, welche die Väter von Constantinopel für jene Verdammung des Honorius gebracht haben. Sprachen sie das Anathem über ihn aus, weil er in seinen Briefen Ketzerisches gelehrt, oder aber, weil er durch strafbare Nachlässigkeit der Ketzerei Vorschub geleistet? Ich denke, hierüber ließe sich streiten. Ich bin für die zweite Ansicht, aber ich begreife, daß viele Gelehrte auch die erstere umfassen; dennoch gefällt mir nicht die apodiktische Weise, wie Pennacchi sie ausspricht. Uebrigens liegt wenig an der Entscheidung dieser Frage, da am Ende das Urtheil der constantinopolitanischen Väter nur in sofern zu Recht besteht, als es vom Papst be-

stätigt ist, und über die Bedeutung dieser Bestätigung wohl kaum ein ernstlicher Zweifel mit Fug erhoben werden kann. „Wie man die Worte des Papstes auch deuten möge", sagt das Bonner theol. Lit.=Bl. (J. 1869. S. 77), „mehr als eine Pflichtvergessenheit, als eine moralische Mitschuld am Monotheletismus, die mit dem Anathem gestraft wird, kann man nicht herauspressen." Das hält denn allerdings auch Pennacchi fest und vertheidigt es in trefflicher Weise. Wir schließen unser Referat, indem wir die Schrift trotz einiger Ausstellungen allen denen empfehlen, die sich einläßlich mit der Sache beschäftigen wollen.

182. **Ecclesiae Armenae Traditio de Romani Pontificis Primatu jurisdictionis et inerrabili magisterio**, per presbyterum Armenum **Stephanum Azarian**, Alumnum Ven. Coll. Urb. de Prop. Fide et SS. D. N. honor. cubicularium. Romae typ. S. Congr. de Prop. Fide 1870. 8°. pp. 175. (Die Ueberlieferung der Armenischen Kirche in Bezug auf den Jurisdictionsprimat und das unfehlbare Lehramt des Papstes.)

Obwohl aus Veranlassung einer speciellen Zeitfrage verfaßt, darf diese gelehrte Schrift, die sich bei aller Kürze durch große Reichhaltigkeit auszeichnet, unstreitig auf einen bleibenden Werth Anspruch machen. Nach einer gedrängten Uebersicht über die diese Frage betreffenden Traditionen des Orients überhaupt wird mit unabweisbaren Documenten der Beweis geführt, daß namentlich in der armenischen Kirche das unfehlbare Lehramt allezeit als ein wesentliches Attribut des Primates selbst angesehen wurde. Als sprechende Zeugen dafür werden angeführt: 1) Die liturgischen Bücher. 2) Der Nomo=Kanon, der gewissermaßen der Codex des armenischen Kirchenrechtes ist. 3) Die Plenar= und Partial=Concilien. Hier wird auch der Nachweis geliefert, daß die armenische Uebersetzung des Unionsdecretes von Florenz durchaus den Sinn des *„quemadmodum etiam"* wiedergibt. 4) Die Väter und Schriftsteller, selbst einige Schismatiker nicht ausgenommen; der Briefe der Bischöfe und Patriarchen, noch anderer Quellen nicht zu gedenken. Nicht wenige dieser Actenstücke, die zumeist den Archiven des Vaticans und der Propaganda und seltenen Büchern entnommen sind, waren bis jetzt unbekannt oder unbeachtet. Neu für die Armenier — zu diesem Schluß kommt der gelehrte Verfasser — ist in der vorliegenden Frage nur Eines, nämlich der Zweifel an der Untrüglichkeit des Lehrprimates.

183. **De Constitutione monarchica Ecclesiae et de Infallibilitate Romani Pontificis juxta S. Thomam Aquinatem ejusque scholam** in Ord. Praedicatorum, per **Fr. Raymundum Bianchi**, Procuratorem generalem ejusdem Ordinis et Professorem S. Theologiae in Romana Studiorum Universitate. Roma, typis Salviucci. 1870. 8°. pp. 174. (Ueber die monarchische Constitution der Kirche und die Unfehlbarkeit des Papstes nach dem hl. Thomas von Aquin und seiner Schule im Prediger=Orden.)

Die Schrift ist ihrem nächsten Zwecke nach eine gründliche und ausführliche Widerlegung der bekannten kecken Behauptung des Janus und seiner Genossen, der hl.

Thomas sei bezüglich der Unfehlbarkeitslehre durch apokryphe Zeugnisse in Irrthum geführt worden, und so sei letzterer dann auch in die Schule übergegangen. Bianchi beweist, daß der hl. Lehrer sowohl wie die ganze Schule völlig unabhängig von jenen angeblichen falschen Zeugnissen diese Lehre ganz auf die Aussprüche des Evangeliums, auf unwidersprechliche Beweise der Tradition und auf unumstößliche theologische Gründe gestützt habe. Aber abgesehen von der siegreichen Polemik ist die Arbeit nach ihrem positiven Inhalt von hohem wissenschaftlichen Interesse. Dieselbe reiht sich würdig an ähnliche Arbeiten, die wir bereits bezüglich anderer Ordens-Schulen besitzen, nämlich über die Franciscaner-Schule von P. Ludwig da Castelplanio, über die Benedictiner-Schule von P. Don Luigi Vaccari. Zudem gibt die geordnete und harmonische Zusammenstellung der Zeugnisse des hl. Thomas und der ausgezeichnetsten Repräsentanten seiner Schule der Schrift Bianchi's den Werth eines vollständigen theologischen Tractates über diesen Gegenstand. Es werden im Verlaufe des Buches außer dem Engel der Schule nicht weniger denn 41 Auctoren vernommen. Deren Verzeichniß lautet in alphabetischer Ordnung wie folgt: Der hl. Antonin (den die Gallicaner mit Unrecht für sich in Anspruch zu nehmen versuchten), der hl. Albertus d. Gr., de Araujo, Bannes, Billuart, Bzovius, Cajetanus, Caleca, Cerboni, Chalvet, Coefeteau, Contenson, Dominicus de S. Thoma, Durandus, Ferre, De Fiume, Gatti, Gonzalez, Gotti, Gravina, Joannes de Neapoli, Joannes a S. Thoma, Labat, Marchesi, Melchior Canus, Joannes de Montenigro, Nicolai, Nuzno Cabagudo, Orsi, Patudanus, Prièras, Reali, Reginaldus, Rocaberti, Salzano, Savonarola, Serry, Soto Dominicus, Soto (de) Petrus, Turrecremata, Victoria. Wir machen dabei besonders aufmerksam auf die von Canus und Gravina beigebrachten theologischen Gründe (S. 106), auf die Thesen über die Monarchie der Kirche und Verwerthung der classischen Schrifttexte von P. Cerboni (S. 13, 78, 93, 100), auf den Appendix über die Opportunität einer dogmatischen Definition unter gewissen Verhältnissen, ungeachtet scheinbar bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, von P. Gravina (S. 161—67). Das Verdienst des gelehrten Verfassers ist denn auch vom hl. Vater durch eine vom 9. Juni datirte ehrenvolle Zuschrift anerkannt worden.

184. **Seraphici Doctoris divi Bonaventurae doctrina de Romani Pontificis primatu et infallibilitate** a **P. Fideli a Fanna.** Lect. theol. ref. prov. benet. collecta et annotata. Taurini apud P. Marietti. 1870. 8⁰. pp. 45. (Lehre des hl. Bonaventura, des seraphischen Lehrers, über den Primat und die Unfehlbarkeit des Papstes.)

Der Verfasser theilt die auf diesen Gegenstand bezüglichen Texte des heiligen Lehrers in drei Classen, je nachdem dieselben direct vorzugsweise den Primat oder speciell die Unfehlbarkeit oder aber gleichzeitig den Primat mit der Infallibilität beleuchten. Der hl. Bonaventura hat, so viel geht mit Gewißheit daraus hervor, seine Lehrsätze durchweg auf Grund der heiligen Schrift und unumstößlicher theologischen Gründe aufgestellt. Der Umstand, daß neben wesentlich stichhaltigen Beweisen auch ein oder das andere Citat bei dem Heiligen vorkommt, welches vielleicht die Schärfe der Kritik nicht aushält, kann diesem Resultat keinen Eintrag thun. Besonders bemerkt zu werden verdient, daß nach der Ueberzeugung des seraphischen Lehrers die päpstliche Unfehlbarkeit sich nicht bloß auf die Offenbarungslehre im strengen Sinne des Wortes erstreckt, sondern auch auf das, was damit in unzertrennlicher Beziehung steht; und

daß demselben die Nothwendigkeit einer moralischen Einmüthigkeit der Bischöfe, damit der Papst eine dogmatische Entscheidung treffen könne, ganz fremd war, wie aus seinen Worten erhellt: „Wenn bei getheilten Meinungen (partibus discordantibus) keiner da wäre, dem die Entscheidung zustände, so wäre die Synagoge glücklicher gewesen als die Kirche, weil jene einen Hohenpriester hatte, welcher alle Streitigkeiten beenden konnte" (S. 30).

185. **De Primatu Pontificis ejusque infallibili magisterio juxta ultima Galliarum concilia provincialia** scripsit **Carolus Aemilius Freppel**, Episcopus Audegauensis. Taurini apud P. Marietti. 8°. pp. 47. (Ueber den Primat und das unfehlbare Lehramt des Papstes nach den letzten Provincial-Concilien in Frankreich.)

Der gelehrte Prälat führt mit einer wirklich überwältigenden Kraft den Beweis, daß die neuern gallicanischen Tendenzen in Frankreich selbst sich als vollständigen Anachronismus erweisen und mit dem wirklichen Glauben der gesammten französischen Kirche im Widerspruch stehen. Als unverwerfliche und glänzende Zeugen hiefür treten auf die Concilien von Soissons, Reims, Avignon, Bordeaux, Alby, Toulouse, Clermont, Lyon, Sens, Aix, Rennes, Auch und Paris.

186. **Beati Alberti Magni Ecclesiarumque Germaniae doctrina de infallibili Romani Pontificis magisterio** testimoniis aliquot illustrata. Reverendissimis Concilii Vaticani Patribus ad manus. **Ignatius Episcopus Ratisbonen.** Neapoli typ. V. Manfredi. 8. pp. 14. (Die Lehre des hl. Albertus M. und der deutschen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Papstes durch einige Zeugnisse beleuchtet.)

Was Msgr. Freppel bezüglich der französischen Kirche, das zeigt, wenn auch auf wenigen Seiten, Bischof Senestrey bezüglich der katholischen Kirche Deutschlands, und weist durch einige gewählte Zeugnisse den Vätern des Concils nach, daß im katholischen Deutschland weder vor noch nach der Reformation das lebendige Bewußtsein jener Lehre gefehlt habe. Dafür werden namentlich auch die Aussprüche der Synoden von Augsburg, Trier, Constanz, Wien, Prag und Köln angeführt. Dem letztern reihen sich außerdem an das Zeugniß der theologischen Facultät vom Jahre 1715 und des Erzbischofs vom Jahre 1719 bezüglich der Bulle „Unigenitus". Daß im besondern „der bischöfliche Stuhl von Regensburg niemals von dieser Lehre abgewichen", sei constatirte Thatsache.

187. **Die Unfehlbarkeit des Papstes** und die Stellung der in Deutschland verbreiteten **theologischen Lehrbücher** zu dieser Lehre. Durch getreue Auszüge und Uebersetzungen dargestellt von Dr. **Hermann Rump.** Münster, A. Russel. 1870. 8°. SS. (16) 173.

Der gelehrte Verfasser dieser gleichfalls vor der Verkündung des Dogma's geschriebenen Rundschau will um „etwas zur Aufklärung wie zur Beruhigung der Geister beizutragen", lediglich die Frage beantworten: „Welche Stellung nehmen die in den letztern Decennien unter dem deutschen Klerus verbreiteten theologischen

Hand- und Lehrbücher zur Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes ein?" Er will damit „den Satz von der Infallibilität des Papstes weder bekämpfen noch vertheidigen: rein objectiv gehaltene Mittheilungen aus jenen Büchern sollen dem Leser zeigen, in welchem Maße derselbe bei uns angenommen oder abgewiesen, und was für oder gegen ihn geltend gemacht ist". Zu dem Ende werden innerhalb gewisser durch die allgemeine Zugänglichkeit des Materials gezogenen Grenzen 74 in Deutschland mehr oder minder verbreitete in- und ausländische Auctoren in dieser Frage vernommen. Das Resultat dürfte sich mit annähernder Genauigkeit in folgender Uebersicht geben lassen: Sämmtliche 74 Gewährsmänner können füglich in fünf Hauptgruppen untergebracht werden, von denen vier sich wieder in zwei Unterabtheilungen spalten. I. Entschiedene Infallibilisten 37: a. in ausdrücklichen Worten 25. b. Der Sache nach 12. II. Fallibilisten 13. a. entschiedene 9. b. mit einiger Zurückhaltung 4. III. Schwankende Mittelstellung 11. a. hinneigend zu den Infallibilisten 8. b. hinneigend zu den Fallibilisten 3. IV. Welche die päpstliche Unfehlbarkeit gar nicht berühren 8. V. Die innerhalb der letzten Jahre oder Monate ihre Meinung geändert 6. a. Infallibilisten aus Fallibilisten 1. b. Fallibilisten aus mehr oder minder entschiedenen Infallibilisten 5.

Selbstverständlich berechtigt weder dieser Thatbestand noch überhaupt der hier angewandte Maßstab an sich zu einem Schluß über die innere Berechtigung oder Nichtberechtigung der fraglichen Lehre selbst. Aber auch die hier direct berührte thatsächliche Frage: was haben in einem bestimmten Zeitraum die (zufällig und ohne Zuthun des kirchlichen Lehramtes) in Deutschland meist verbreiteten theologischen Lehrbücher über die päpstliche Unfehlbarkeit gelehrt? ist nicht zu verwechseln mit dieser andern weit maßgebendern: Welches war in diesem Zeitraum der Glaube der deutschen Kirchen? Letztere Frage würde in erster Linie nicht durch jene Bücher, sondern vor Allem durch amtliche Kundgebungen des kirchlichen Lehramtes und durch die gewöhnliche Ausübung desselben (magisterium ordinarium) zu beantworten sein; umsomehr als sich möglicherweise für gewisse Richtungen in den wissenschaftlichen theologischen Büchern eines Landes in äußern Zeitverhältnissen sehr wesentlich mitbestimmende Einflüsse nachweisen ließen. Ein weit größeres Gewicht hat daher für uns der Glaube des Volkes, wie er sich unter dem directen Einfluß des gewöhnlichen kirchlichen Lehramtes äußert, und diesen hat uns der Verfasser wahrheitsgetreu in den Worten geschildert: „Unter hundertmal wird es mindestens neunzigmal geschehen, daß der schlichte Katholik in seinem einfachen Glauben die Lehrauctorität seiner Kirche so dem Papste innewohnend denkt, daß dieser auch allein sie besitzt, sie vertreten und ausüben kann; mit andern Worten: hat der Papst gesprochen, so hat für das katholische Volk die Kirche gesprochen."

188. **Die Unfehlbarkeit des Papstes** und die Münchener **„Erwägungen"** von **J. E. Wieser.** Graz, 1870. 132. SS. in 8°.

Wenn die bekannten Erwägungen viele schlimmen Wirkungen verursacht, so haben sie doch auch manches Treffliche veranlaßt, indem sie viele katholische Gelehrte zur Prüfung und Widerlegung der in ihnen enthaltenen Einwürfe wider die päpstliche Unfehlbarkeit aufriefen. Zu den trefflichsten Leistungen, die auf diese Weise gefördert wurden, können wir unbedenklich vorliegende Schrift rechnen. Obwohl eine vollständige Widerlegung jener Streitschrift Döllingers, folgt sie derselben gleichwohl nicht in ihrem unwissenschaftlichen Gange, in allen Kreuz- und Querzügen, sondern bespricht

die von den Erwägungen angegriffenen Puncte in möglichst geordnetem Zusammenhange; sie bringt also zuerst die Beweise für die Unfehlbarkeit des Papstes, sowohl aus der Schrift, als aus der Tradition, und dann die Gründe für die Opportunität einer dogmatischen Definition dieser Lehre.

Eingehender als im Schriftbeweis erörtert sie die Zeugnisse der Tradition, welche sie zugleich im Zusammenhange mit den großen historischen Thatsachen betrachtet und hieraus erläutert. Schon hieraus geht hervor, daß wir in ihr nicht eine trockene theologische Zusammenstellung und Erklärung von Texten haben, sondern eine durch die Geschichte belebte Behandlung des nunmehr endgiltig erledigten Gegenstandes, wofür das Interesse durch eine anziehende, geistreiche Darstellung noch vermehrt wird.

In Betreff der Opportunität jener dogmatischen Definition wollte der Verfasser nicht dem allein competenten Richter, dem Concil, vorgreifen, sondern nur „einige Worte zur näheren Beleuchtung dieses Gegenstandes hier beifügen, um für den Fall, daß es zu einer Entscheidung kommen sollte, die mindergünstige Voreingenommenheit mancher Gemüther so viel als möglich zu beseitigen." Er untersuchte also, ob eine Definition zweckmäßig sei im Hinblick auf die getrennten Confessionen und auf die Katholiken selbst. Ueber den ersten Punct belehrte uns die Geschichte, daß Abschwächung der päpstlichen Gewalt keineswegs die Zurückführung der Andersgläubigen beförderе. „Sind vielleicht die Protestanten zur Zeit des Febronianismus und Josephinismus zu allen Thoren in die Kirche eingezogen? War die Kirche in Deutschland jemals mehr verachtet, als damals? Hat die Wahrung des Ansehens und der Macht des apostolischen Stuhles von Seiten Pius IX. und seiner Vorgänger die Conversionen Andersgläubiger in's Stocken gebracht?" (S. 107.) Hinsichtlich des zweiten Punctes bezeichnet der Verfasser mit Recht als das größte Bedürfniß der Zeit die Wahrung und Festigung des Auctoritätsprincips, was durch die erwähnte Definition geschehe, während ihr Unterbleiben eine gewaltige Erschütterung der päpstlichen Lehrauctorität und damit die größten kirchlichen Wirren befürchten lasse. Wenn eine schnelle Entscheidung von Glaubensstreitigkeiten je erwünscht war, so ist das ganz besonders gegenwärtig der Fall, wo die Schnelligkeit der Communication die rapide Beförderung gefährlicher Lehren ermöglicht und darum auch eine baldigste endgültige Verurtheilung erheischt. Wo wäre aber letztere zu hoffen, wenn dem Papste nicht die höchste und darum unfehlbare Lehrgewalt zuerkannt würde? „Das Werk von Janus trägt offen genug die Absicht zur Schau, an die Stelle der kirchlichen Auctorität die Auctorität der Gelehrten zu setzen. Es handelt sich also darum, wer das Feld behaupten soll, die falsche Gnosis oder der göttliche Glaube, gelehrte Prätension oder die Auctorität der Nachfolger Petri." (S. 121.)

189. **Ein deutscher katholischer Kirchenhistoriker** vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung und **das Papstthum** vertheidigt durch zwei deutsche protestantische Historiker. Von Dr. **Laurenz Max Roth,** Professor zu Bonn. Paderborn, Schöningh. 1870. 64. S. 8⁰.

In dieser Schrift wird zuerst durch mehrere Nachweise die unleugbare Verwandtschaft zwischen den jüngsten Kundgebungen des H. Stiftspropstes v. Döllinger und den Behauptungen des Janus constatirt und dem Tribunal der öffentlichen Meinung alsdann die Frage zur Entscheidung vorgelegt: „Ist die Annahme zulässig, Herr v. Döllinger, ein Gelehrter von so großem Rufe, habe das Hauptmaterial für seine in der Augsb. „Allg. Ztg." veröffentlichten Erklärungen aus Janus nur entlehnt? Oder muß nicht vielmehr aus diesen Erklärungen geschlossen werden, das Hauptmaterial

in Janus sei aus der Feder Herrn v. Döllinger's geflossen?" Im schneidenden Contrast zu der greulichen Schilderung, welche Janus, der Katholik (!), von der päpstlichen Herrschaft im Mittelalter entwirft, stehen dann die herrlichen, von Prof. Roth zusammengestellten Zeugnisse zweier protestantischen Historiker, nämlich Johannes von Müller und Johann Friedrich Böhmer, über das Walten der Päpste in eben diesem Zeitraum. In einer Note kommt der Verfasser auf eine jüngst erschienene Schrift von Dr. Reinken's „Papst und Papstthum nach der Zeichnung des heil. Bernard von Clairvaux" zu sprechen, die er als ein Seitenstück des Janus bezeichnet und eines argen Mißbrauches beschuldigt, den sie von dem Werke des hl. Bernard de Consideratione mache. Das „Schlußwort" enthält das begeisterte Lob, welches der göttlichen Institution des Papstthums, ihrem segensreichen Einfluß auf die Menschheit, dem unverkennbaren Walten der Vorsehung über Sanct Petri Stuhl von dem verstorbenen Cardinal Johannes v. Geissel (Hirtenbrief vom 18. Januar 1858) gezollt ist.

190. **Kepha.** Ueber die päpstliche Unfehlbarkeit. Für gebildete Katholiken von Dr. **Heinrich Denzinger,** Professor in Würzburg. Zweite unveränderte Auflage. Würzburg, Leo Wörl'sche Buch-, Kunst- und Verlagshandlung. 1870. 17 SS. in 12⁰.

Ein Schriftchen, ebenso empfehlenswerth wegen seiner Klarheit und edeln Popularität, als der Richtigkeit der in ihm behandelten Lehren, wofür nun freilich schon der gefeierte Name, den es an der Stirne trägt, genügende Bürgschaft leistet. Zuerst wird der Begriff der Unfehlbarkeit entwickelt; darauf werden die gewöhnlichen Einwürfe berücksichtigt, und endlich die Hauptbeweise aus Schrift und Tradition aufgeführt.

191. **Die Träger der Unfehlbarkeit** innerhalb der Kirche. Von **E. Stahlhuth,** Pfarrer zu Rohr an der Eifel. Aachen, Druck und Verlag von Alb. Jacobi und Co. 1870. 52 SS. in 8⁰.

Das Schriftchen behandelt in anziehender Sprache zuerst das Zeugniß der heil. Schrift (S. 6—32), sodann das der Geschichte (S. 33—52). Der Erörterung der classischen Texte wird eine Erinnerung über die Unfehlbarkeit der Apostel und des Petrus insbesondere vorangestellt; die Berücksichtigung einiger Einwürfe aus der heil. Schrift schließt sich an. Aufgefallen ist uns die Annahme in einer Anmerkung, selbst durch die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle seien die Bischöfe nicht unbedingt gegen den Irrthum gesichert. Im historischen Theile geht das Urtheil über Liberius und Vigilius zu weit. Liberius hat keine häretische Formel unterschrieben; Vigilius wird nicht wegen seines Urtheils über Theodor von Mopsuestia, sondern über den Brief des Ibas des Wankelmuthes beschuldigt; auch bietet dieser Papst in Constantinopel keineswegs das Bild charakterloser Schwäche, sondern wahren Heldenmuthes. Das Motiv des Synodalurtheiles über Honorius ist gut erklärt.

192. **Was es um die Stellung gewisser deutschen Professoren zum Concil** für ein absonderlicher Standpunct ist. Von Dr. **Ph. Hammer.** Soest, Nasse'sche Verlagsbuchhandlung. 1870. 43 SS. in 8⁰.

Ein populärer, aber zu derb ausgefallener Nachweis, daß gewisse Gelehrte durch ihre eigenthümliche Stellung zum Concil den Glauben nahe legen, sie seien vom Geiste der Hoffahrt besessen, oder wie das Schriftchen sagt, „mit dem Teufel verschwägert,

oder gar als Tochtermänner blutsverwandt". Die Mitgift der Hoffahrt sei das böse Auge, welches „alles mögliche Gift, Gehässigkeit, Bornirtheit, Entstellungssucht, Aergerniß aus sich heraus in Andere hineinsieht" (S. 4). Weiter die Impietät, daß nämlich solche Gelehre „je heiliger eine Sache ist, desto frivoler darauf herumtreten" (S. 6). Zum Dritten jene Art Wissenschaft, welche von der Einbildung lebt. — Als Wirkungen werden Bissigkeit und eine undurchdringliche Eigenliebe gegeißelt. Dabei kommt die Döllinger'sche „öffentliche Meinung" als höchste Richterin in Glaubenssachen an die Reihe. Eine entsetzliche Furcht vor den Jesuiten figurirt in dritter Linie (S. 32). Der „Stein des Anstoßes", d. i. die päpstliche Unfehlbarkeit, mit drei Capiteln aus der Nachfolge Christi über die Geringschätzung seiner selbst, die Lehre von der Wahrheit und Etwas vom Aergerniß bildet den Schluß dieses originellen Gelehrtenspiegels.

193. **Das allgemeine Concil und die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes.** Ein Wort zur Aufklärung von **E. Seul**, apostolischer Protonotar, päpstlicher Hausprälat und königlich sächsischer Hofkaplan. Soest, Nasse'sche Verlagsbuchhandlung. 1870. 38 SS. in 8⁰.

Ein recht praktisches Schriftchen, dessen Verbreitung auch heute noch von Nutzen ist. Im ersten Theil (S. 1—16) widerlegt dasselbe die Angriffe auf das Concil, als fehle ihm Freiheit, Einigkeit und christliche Liebe, indem es den Vorwurf zergliedert und durch Thatsachen und Lehren der Kirche beleuchtet. Im zweiten (16—38) wird die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes gut erläutert, gegen Mißdeutung sichergestellt und gegen Haupteinwürfe mit den nöthigen historischen Beweisen ausgerüstet. Wir hätten jedoch gewünscht, die Bezeichnung „persönliche Unfehlbarkeit", bekanntlich im Munde der Gegner ein tendentiöser Ausdruck, wäre hier ganz vermieden oder nur unter Protest aufgenommen worden. Die Sprache ist edel, die Darstellung frisch und lebendig.

194. **Die Messiasfrage und das vaticanische Concil.** Von den Brüdern **Joseph und Augustinus Lemann**, Priester der Diöcese Lyon. Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1870. 121 SS. in 8⁰.

Von der seeleneifrigen Thätigkeit der Verfasser, bekanntlich Convertiten aus dem Judenthum, ist im achten Hefte die Rede gewesen. Die vorstehende Schrift enthält eine Art theologischen Glaubensbekenntnisses. Sind wir auch mit manchen Ansichten und Erwartungen nicht einverstanden, weil uns die einen nicht genug begründet, die andern zu weitgehend scheinen, so bleibt doch noch genug übrig, was wir als belehrend, anregend und beherzigenswerth empfehlen zu müssen glauben. Die Schrift theilt im Vorwort ein Breve des hl. Vaters, die Eingabe der beiden Brüder an das Concil und eine kurze Einleitung über den Zweck der Schrift mit: die Scheidewand zwischen Juden und Christen durch die Erkenntniß des Messias fallen zu machen. Die Hoffnung auf das Gelingen des großen Werkes stützt sich namentlich auf das Vaticanische Concil. Die Schrift selber zerfällt in zwei Abtheilungen. Die erste zeigt uns die Geschichte der Messiasidee inmitten der Juden (S. 1—63). Mit besonderem Interesse liest man da die Aufschlüsse über die Zeit nach der Zerstörung Jerusalems bis zur beginnenden Emancipation (1791), sowie den heutigen Stand des Glaubens inmitten des emancipirten Judenthums. Wenige Sätze sagen Alles: bis zum Ende des 17. Jahrhunderts haben falsche Messiasse (es werden 25 aufgezählt) nicht aufgehört, das unglück-

liche Volk zu täuschen; inzwischen erdrückte der Rabbinismus durch den Talmud jede selbständige Regung und brachte es so weit, jede Forschung nach dem Messias zu ersticken (S. 28 f.), selbst mit Hülfe der Fälschung der hh. Schriften (S. 31 ff.). So bahnten die jüdischen Gesetzesgelehrten aus Selbstsucht dem Rationalismus die Wege, der heutzutage als materialistischer Indifferentismus im Abendlande unter den Juden vorherrscht, während der Talmudismus auf den Orient beschränkt ist (S. 45 ff.). Ein Kind dieser neuen Zeit, ein Jude im Elsaß, sagte jüngst, über seinen Glauben an die Ankunft des Messias befragt: „Ich glaube nur, was ich mit Händen greifen kann, an meine Wiesen und mein Geld" (S. 62). (Vielleicht ist auch dieser Glaube inzwischen erschüttert worden.)

Die zweite Abtheilung (S. 64—121) gibt die Erwartung der Verfasser von der bevorstehenden Bekehrung des Judenthums; sie stützt sich vornehmlich auf die Zeichen des Unglaubens unter den heutigen Christen und sucht die auf deren Verwerfung gebaute Begnadigung der Juden exegetisch zu begründen. So erschütternd selbst Vieles ist, was hier vom Undank der Christen gesagt wird, wir geben weder das Thatsächliche in seinem ganzen Umfange zu, noch halten wir den exegetischen Beweis für haltbar. Das Gesagte genügt, um den interessanten Inhalt dieser Schrift in's Licht zu stellen.

195. 1) **Ist Döllinger Häretiker?** Von P. P. H. München, Rudolph Oldenbourg. 1870. 23 SS. in 8°.

2) **Döllinger's Stellung zur katholischen Kirche.** Erwiderung auf die Schrift des Herrn Franziskaner-Lectors P. Petrus Hötzl in München. Von Dr. **Anton Westermayer,** k. geistl. Rath und Stadtpfarrer bei Sanct Peter. Regensburg, New-York und Cincinnati. Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1870. 31 SS. in 8°.

3) Dr. **A. Westermayer und P. Petrus Hötzl.** Von einem katholischen Geistlichen. München, Matth. Rieger'sche Universitätsbuchhandlung. 1870. 21 SS. in 8°.

4) **P. Petrus Hötzl,** sein anonymer Vertheidiger und Compagnie, oder: der revolutionäre jansenistische Kirchenbegriff in München, geschildert von Dr. **Anton Westermayer,** k. geistl. Rath und Stadtpfarrer bei Sanct Peter. Regensburg, New-York und Cincinnati. Papier, Druck und Verlag von F. Pustet. 1870. 77 SS. in 8°.

Die in den vorstehenden Streitschriften abgehandelte Frage hat zwar, soweit sie den Pater Petrus Hötzl angeht, durch dessen lobwürdigen Widerruf ihre Erledigung gefunden; allein von ihrem vornehmsten Gegenstand läßt sich ein Gleiches nicht sagen; und für alle Fälle bleibt der Controverse ihr geschichtliches Interesse. Ein katholisches Blatt in München, der „Bayerische Kurier", hatte an den Bemerkungen des Hrn. Stiftspropstes v. Döllinger über die abgeänderte Geschäftsordnung des Concils erkannt, daß der Verfasser „offen und unumwunden seinen Standpunct außerhalb der Kirche nimmt". Die Hauptstelle, worauf sich diese Censur stützt, ist (nach Nro. 2 S. 9) die

Aeußerung Döllingers: „Das Concil ist die Zusammenfassung der ganzen Kirche. Die Bischöfe auf demselben sind die Gesandten und Geschäftsträger aller Kirchen katholischer Welt; sie haben im Namen der Gesammtheit zu erklären, was diese Gesammtheit der Gläubigen über eine religiöse Frage denkt und glaubt. Die Bischöfe sind also als Procuratoren anzusehen, welche die ihnen gegebene Vollmacht durchaus nicht überschreiten dürfen." Mit Recht sagt Dr. Westermayer: „so läßt sich das Verhältniß einer protestantischen Generalsynode zur protestantischen Landeskirche darstellen, nicht aber das Verhältniß eines ökumenischen Concils zur zerstreuten Kirche" (a. a. O.). Umgang nehmend von dieser Stelle und sich beziehend auf eine andere, in welcher Döllinger gesagt haben soll: daß darüber, ob ein seiner Berufung nach ökumenisches Concil auch dem Verlauf und Ausgang nach ökumenisch sei, nicht das Concil selber entscheiden könne, da müsse erst „die doch auch noch über jedem Concil stehende Auctorität, **oder** das Zeugniß der ganzen Kirche, als entscheidend und bestätigend hinzutreten" — versuchte es P. Petrus Hötzl, Döllinger's Rechtgläubigkeit gegen den Bayerischen Kurier zu vertheidigen. Zum Behufe dessen führte er mehrere, zum Theil anrüchige Auctoritäten für den Satz an, daß der Consens der Kirche das Kriterium für die Oekumenicität eines Concils sei. Der Consens der Kirche ist freilich ein Kriterium, aber es handelt sich hier darum, ob dieser Consens und zwar nicht der lehrenden Kirche, sondern der Totalität, zu welcher die Gläubigen gehören, das allein endgiltig entscheidende Kriterium sei. Denn mit dieserr Forderung läßt die Partei des Janus auch die Gallicaner weit hinter sich zurück, die sich mit der Annahme eines Concils Seitens der lehrenden Kirche zufrieden geben. Alle Schriftsteller, die P. Hötzl anführt, bewegen sich außerhalb dieses Streitpunctes, wie der Verfasser von 2) ihm mit Beweis vorhält. Nach v. Döllinger, sagt derselbe mit Recht, „sind die Gelehrten oder die (Männer der) Presse die Väter des Glaubens, die Bischöfe nur die Zeugen und die mit dieser Zeugschaft umschriebenen Richter" (S. 12). In Ersteren ruht die engiltig entscheidende richterliche Auctorität. Der Papst ohnehin wird „ganz umgangen". Die Praxis von der Sache aber ist, daß dem Vaticanum zum Voraus von den Janusleuten die Auctorität entzogen wurde. Zu dem besonderen Verdienste des Hrn. Dr. Westermayer gehört es, den Ursprung dieser subversiven Anschauung über die Auctorität der Kirche in gewissen falschen Vermittlungsversuchen historisch nachgewiesen zu haben. — Der anonyme Verfasser von 3) hält sich an Nebensächliches und sucht gleichfalls die Hauptklippe zu umschiffen, was ihm aber, wie die recht einläßliche und gründliche Widerlegung 4) nachweist, nicht gelingt. An dieser Schrift ist von besonderem Werth die aus den Quellen schöpfende Vergleichung der Grundsätze des Janus mit denen der alten Jansenisten (S. 22 ff.).

196. **Stimmen aus der katholischen Kirche über die Kirchenfragen** der Gegenwart. Sechstes Heft. Das große kirchliche Gebrechen unserer Zeit von **H. St. A. v. Lianno.** München, Rudolph Oldenbourg. 1870. 106 SS. in 8°.

Würde hier an die Stirne geschrieben: Stimme eines Jansenisten über die katholische Kirche, so würde der Leser, der mit der Geistesrichtung des Verfassers noch nicht vertraut ist, wenigstens nicht hinter's Licht geführt. So aber muß der Unbefangene zu der gründlichen Verstimmung, welche dieses essigsaure Product in ihm zurückläßt, auch noch die Täuschung für sein Geld und die geopferte Zeit in Kauf nehmen. Ein „bis jetzt in dieser Weise noch nie dagewesenes Attentat auf die Reinheit des Glaubens", d. h. auf den Jansenismus, mit dem allerdings gründlich auf=

geräumt zu werden scheint, preßt dem Verfasser verschiedene Schmerzensrufe aus. Er wirft dazwischen sehnsüchtige Blicke nach den vergangenen, vorrevolutionären Zeiten, in denen seine Glaubensväter, fast durchgängig Heilige, freilich noch nicht kanonisirt, jedenfalls höchst erleuchtete Kirchenlehrer und Muster für alle Zeiten — nicht zu vergessen die Glaubensmütter von Port Royal — noch in Ansehen und Macht standen. Die leidige Revolution, die von diesen Heiligen allerdings nicht gehindert wurde! Die Sehnsucht nach den entschwundenen bessern Zeiten wechselt mit Schmähungen auf die „loyolistische Reaction", welche die Substanz des ganzen Libells bilden. Was diesfalls vorgebracht wird, hat insofern Bedeutung, als es den völligen Mangel an Originalität bei den Neujansenisten constatirt; es ist tausendfach durchgedroschenes Stroh, das nur eine solche Officin dem deutschen Lesepublicum zu bieten wagen durfte.

197. **Stimmen aus der katholischen Kirche** über die Kirchenfragen der Gegenwart. V. Heft. **Die Freiheiten der französischen Kirche.** Von Dr. **J. Huber.** München 1870. 36 S.

Wir haben bereits über diese Arbeit des Münchener Philosophen ein Urtheil gefällt; denn sie ist nichts anderes als der Abdruck dreier Artikel der A. A. Zeitung, über die wir bereits in dem VIII. Hefte der Laacher Stimmen S. 213 u. 214 Einiges bemerkten. Nach Aufdeckung zweier Verstöße, die Huber, wenn er das von ihm so gerühmte Werk Loysons gelesen, nicht hätte machen können, heißt es dort: „Wir führen jene Irrthümer nicht an, als ob sie die einzigen oder bedeutendsten in jenen Artikeln wären, nein, diese wimmeln von Unrichtigkeiten; sondern wir thun es, um zu zeigen, wie oberflächlich jene Recensenten zu Werke gehen, die über polemische Schriften, ohne sie gelesen zu haben, bloß aus einigen Worten der Vorrede ihres Parteigenossen ein Urtheil sich bilden und der ganzen Welt verkünden." Huber ist kein Historiker, und er hat das auch in den genannten Artikeln wieder deutlich und unwiderleglich bewiesen, indem er das landläufige Gerede der Gallicaner einfachhin wiederholte. Literarischen Werth besitzt darum die Broschüre keinen; höchstens hat sie für das Publicum ein mercantilisches Interesse, indem sie zeigt, wie hoch die liberalen Katholiken ihre Producte auf dem Büchermarkt verwerthen. Denn für den Abdruck jener drei Zeitungsartikel verlangt Herr Huber nicht weniger als sechs Silbergroschen.

198. 1) **Frage eines Jesuiten** an die protestirenden Bischöfe Dr. Stroßmayer 2c., wie an den Stiftspropst Dr. Döllinger und alle gegen die Unfehlbarkeit des Papstes sich erhebenden katholischen Theologen: Wollt und könnt Ihr die ganze christliche Kirche zur Lüge machen? Hamburg, Hoffmann und Campe. 1870. 24 SS. in 8°.

2) **Antwort** an den Infallibilisten Bischof Martin von Paderborn, auf seinen Brief aus Rom d. d. 26. Februar 1870. Von einem katholischen Laien der Diöcese Paderborn. Soest, G. Hülsemann's Verlag. 21 SS. in 12°.

3) **Conciliarbriefe.** Eine österreichische Staats= und Streitschrift. Wien, Friedrich Beck's Verlagsbuchhandlung. 1870. 49 SS in 8°.

Apokryphe Waare. Der Verfasser von 1), der sich für einen Jesuiten ausgibt, kennt nicht einmal die Bedeutung der gewöhnlichsten auf Kirchliches sich beziehenden

Ausdrücke. So spricht er von „inspirirten Concilien", von einem jederzeit inspirirten Papste, von einer Fortentwicklung der Kirche „durch die Offenbarungen, d. h. Geistes"; von „Kirchengelehrten", „Kirchenrechtsgelehrten" u. s. w. und legt dem angeblichen Jesuiten eine Menge von Albernheiten und Abgeschmacktheiten in den Mund. Also zu Allem hin ein recht plumper Betrug. — Etwas feiner geht es der Verfasser von 2) an, der sich als „Katholischer Laie" gerirt, aber schon durch seine unehrerbietige, hie und da an theatralisches Pathos streifende Sprache seinen wahren Charakter verräth. So wird z. B. S. 11 „das deutsche Publicum" als Richter bestellt in einer Paderborner Diöcesanfrage; vom Index findet sich verzeichnet: „mit Ausnahme weniger deutschen Mönche werden in ihm nur Romanen, Jesuiten und Leute ihres Schlages gefunden." Soviel Unwissenheit auf einmal geht nur Einem hin, der außer der Kirche steht. — Der Verfasser von 3) hüllt sich in das Gewand eines katholischen Staatsmannes, scheint aber nach der ätzenden Schärfe seiner Gedanken und der radicalen Verbissenheit gegen alle Ueberreste christlicher Cultur zu schließen, zum Hause Israel, genauer mit Alban Stolz zu reden, zu jener Fraction zu gehören, welche Schweinefleisch ißt. —

199\. 1) **Kurze protestantische Unterweisung** über die Unfehlbarkeit des Papstes von **H. J. Gräber,** Pfarrer. Elberfeld, Druck und Verlag der Bädeker'schen Buch- und Kunsthandlung. 1870. 31 SS. in 12⁰.

2) **Das römische Concil.** Vier Vorträge im Evangelischen Verein zu Hannover gehalten von **Gerhard Uhlhorn,** Dr. theol., Ober-Consistorialrath. Hannover, Carl Meyer. 1870. 126 SS. in 8⁰.

3) **Das Allgemeine Concil und der Protestantismus.** Betrachtungen aus Anlaß der Schrift des Herrn Bischofs von Mainz: „Das Allgemeine Concil und seine Bedeutung für unsere Zeit". Von **K. Köhler,** Doctor und Professor der Theologie. Darmstadt, C. Köhler's Verlag. 1869. 83 SS. in 8⁰.

4) **Die Thätigkeit des ökumenischen Concils zu Rom.** Beleuchtet vom Standpuncte der Vernunft und der Wissenschaft von Dr. **J. H. Thomassen.** Erste Abtheilung: die Thätigkeit des Concils in den beiden ersten Monaten seiner Existenz. Leipzig, Eduard Heinrich Mayer. 1870. 104 SS. in 8⁰.

Alle diese protestantischen, resp. freimaurerischen (4) Stimmen sind stark beeinflußt von Janus, den sie natürlich als katholische Auctorität gegen die Kirche aufführen. Was sie aus Eigenem über die Kirche zusetzen, beweist eine große Unkenntniß katholischen Glaubens und Lebens; deßhalb gehen die Vermuthungen über das Concil, auch wenn sie in Form von positiven Behauptungen auftreten, regelmäßig neben das Ziel. So hat Hr. Gräber, wir wissen nicht in welchem Teiche, die Mähre aufgefischt, der Costnitzer Synode hätten 4000 Priester „als Mitglieder und Theilnehmer" angewohnt! Seine Hauptquelle ist sonst Wylie's Geschichte des Papstthums, zu Elberfeld gedruckt. Der „Geheimnißthuerei" des Papstes hält Hr. Gräber das Beispiel der evangelischen Synoden vor Augen, welche sich zur vollkommensten Oeffent-

lichkeit bekennen, „was nur zur Stärkung des evangelischen Bewußtseins beitragen könne." Wir lernen daraus, würde der Wandsbecker Bote beisetzen, daß vom Vaticanum nicht viel für diese Stärkung zu erwarten ist. Uebrigens soll der Papst entschieden, schon seit 1854, auf einem Abwege begriffen sein. Dies ist auch der Hauptgedanke von 2) und 3); es wird jedoch in den beiden genannten Schriften bewiesen, daß der Papst gar nicht anders könne; der Sieg des Papalsystems durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die nothwendige Consequenz der katholischen Lehre von der unfehlbaren Kirche, diese aber folge daraus, daß Christus als Gesetzgeber aufgefaßt werde. Der einzige Ausweg, dieser fatalen Zuspitzung des „tridentinischen" Katholicismus zu entgehen, sei der offene Uebertritt zum Protestantismus, dem der schließliche Sieg, trotz der hie und da zugestandenen trüben Aussichten für denselben, verheißen wird. Am verhältnißmäßig würdigsten ist die Sprache von 2); bei 3) tritt namentlich gegen den Schluß der provocirende Ton des Gustav-Adolphs-Vereins hervor. Die katholische Kirche wird förmlich als Hinderniß der sogen. nationalen, d. h. protestantischen Wiedergeburt proscribirt. — 4) ist ein schwaches Sammelwerk, versetzt mit pikant sein sollenden Ausfällen, im Style der Römischen Briefe der A. A. Z.

200. **Stimmen aus den Kirchenvätern** zur kirchlichen Streitfrage. Zusammengestellt von einem Laien der Erzdiöcese Cöln. Cöln, Boisserée. 1870. 20 S. in 8°.

Allgemein ist bekannt, wie man den Sinn eines Schriftstellers dadurch verdrehen kann, daß man seine Worte aus ihrem Zusammenhange reißt. Diese Fälscherkunst erreicht durch tendenziöse Zusammenstellung vieler so mißhandelten Stellen nur um so sicherer ihr Ziel. Vorstehende Broschüre bietet uns hiervon ein eklatantes Beispiel, indem sie durch diese Methode eine patristische Lehre herausbringt, die sich zur wirklichen Väterlehre verhält, wie die Nacht zum Tage und die Finsterniß zum Lichte. Die Väter haben die Beschlüsse allgemeiner Concilien als ein Evangelium verehrt; Tendenz jener Schrift aber ist keine andere, als gewisse „liberale" Katholiken zum Festhalten an ihrer Meinung zu ermuntern, trotz des zu erwartenden Verdammungsurtheils der allgemeinen Synode vom Vatican.

201. **Schwierigkeiten der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit und ihre Lösung durch die modernen Infallibilisten.** Von einem Priester der Diöcese Paderborn. Münster, E. L. Brunn. 1870.

Während des Concils ereignete sich dasselbe, was der große Görres von der Zeit der Gefangennehmung von Clemens August gesagt hat: „Broschüren kommen, wie Hagelwetter und Heuschrecken ziehen. Jeder, der seit 50 Jahren einen verrückten Gedanken gehabt hat, für den er keine Abnehmer finden konnte, sucht ihn jetzt zu Markt zu bringen." Wir dürfen uns darum nicht wundern, daß mit so vielen Andern „ein Priester der Paderborner Diöcese" sich beeilt hat, gegen die päpstliche Unfehlbarkeit zu schreiben. Was ist auch leichter? Man braucht ja nur zusammenzuklauben, was in den andern Broschüren schon enthalten war. Anders hat in der That unser Verfasser nicht gehandelt. Während nun aber der Verfasser dieselben Einwürfe bringt, die in andern Büchern schon so oft erhoben waren, geht ihm doch eines ab, was den meisten dieser polemischen Schriften eigen ist, nämlich deutsche Offenheit. Er will nicht gegen die Lehre der päpstlichen Untrüglichkeit „polemisiren", sondern sich die Schwierigkeit des neuen Glaubenssatzes in ihrer ganzen Schärfe zum Bewußtsein bringen. In

andern Ländern, wie Italien und Spanien, würde das „sündhaft" sein; in Deutschland nicht, weil es doch von den Protestanten geschehen wird. Aber, wenn es doch geschehen wird, dann ist es ja völlig unnütz, eine solche Schrift unter das katholische Volk zu werfen. Warum spricht also der Verfasser nicht offen aus, was Janus, was die Artikel der Augsb. Allg. Zeitung, was Döllinger und Andere aufrichtig eingestehen, daß sie nämlich die öffentliche Meinung gegen die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit aufregen und dadurch das Concil von einem solchen Schritte abschrecken wollten. Das wäre wenigstens ehrlich gesprochen.

Im Interesse der Wahrheitsliebe hätte der Verfasser auch den Titel der Broschüre abkürzen müssen. Die zweite Hälfte „und ihre (der Schwierigkeiten) Lösung durch die modernen Infallibilisten", ist nämlich unrichtig; das ist Jedem, der nur die geringste Kenntniß von der einschlägigen Literatur hat, beim ersten Blick offenbar. Wie könnte auch eine Broschüre von zwei Bogen nicht nur die Schwierigkeiten wider die Unfehlbarkeit und ihre Lösung, sondern noch dazu eine Kritik dieser Lösung sammt vielen salbungsvollen Herzensergüssen bringen? Die Lösung, welche die Broschüre gibt, besteht in Wahrheit bloß aus einigen abgerissenen Worten aus dem Anti-Janus Hergenröthers. Daß dieser Gelehrte ausdrücklich erklärt, er wolle nicht auf alle Einwendungen des Janus ausführlich eingehen und deßhalb fortwährend auf die einschlägigen umfangreichen Werke hinweist, ist gar nicht beachtet. Aber noch mehr ist darüber zu staunen, daß der Verfasser immer die jesuitische Beweismethode angreift und nichtsdestoweniger, zwei Seitenhiebe auf P. Weninger ausgenommen, keinen der modernen Jesuiten citirt, geschweige die von ihnen gegebene Lösung der Einwürfe gegen die Unfehlbarkeit bringt. Das Ignoriren dessen, was die sogenannten Infallibilisten sagen, ist freilich eine Hauptwaffe der Fallibilisten, die aber wahrlich demjenigen am wenigsten ansteht, der auf dem Titel seiner Schrift ankündigt, er wolle die Gründe seiner Gegner bringen. Dazu kommt noch, daß unser „Priester der Paderborner Diöcese" nicht einmal die wenigen von ihm citirten Worte Hergenröthers immer treu referirt und diesem gründlichen und ernsten Schriftsteller Urtheile über gewisse unleugbare historische Schattenseiten, die bei den ersten acht Concilien mit unterliefen, als voltairianischen Spott auslegt. Daß Janus denjenigen, welchen alle Katholiken als Vater ehren und lieben sollen, mit Koth beworfen; daß Döllinger und seine Freunde die Majorität des katholischen Episkopates der Verstümmelung und Verfälschung eines Glaubensbekenntnisses und kirchlich revolutionärer Tendenzen beschuldigen; daß Gratry die Infallibilisten eine Schule des Irrthums nennt, die zu den Pforten der Hölle zu zählen sei: Alles dieses ist mit Kälte und Gleichgültigkeit hinzunehmen. Das ist die schöne Moral unsers Paderborner Priesters. Damit harmonirt denn auch vollkommen seine Dialektik, obwohl wir nicht zweifeln, daß die Schrift, wie durch eine anscheinende Ruhe, so auch durch verfängliche Beweisführung viele Unbefangene bestechen mag. Schon die erste Seite z. B. enthält einen groben Trugschluß. „Mit dem neuen Glaubenssatze," so lesen wir dort, „wird erklärt, daß der Papst allein schon diese göttliche Verheißung habe, daß er somit der einzige Factor der kirchlichen Unfehlbarkeit sei, daß mithin der Episkopat aufgehört habe, ebenfalls für einen Factor der übernatürlichen, die Gewissen bindenden Auctorität zu gelten." Der Verfasser verletzt hier die erste Regel der Dialektik, daß man in der Beweisführung den Sinn der Worte nicht ändere. Denn zuerst nimmt er das Wort allein in der Bedeutung: für sich ohne die Mitwirkung Anderer, dann aber: mit Ausschluß der Andern. Ein Beispiel wird das klar machen. Jeder der Apostel war unfehlbar. Andreas besaß „allein schon diese göttliche Verheißung." — War er deßhalb „der einzige Factor der kirchlichen Unfehlbarkeit" mit Ausschluß

der übrigen Apostel? Mit einem so platten Sophisma beginnt die Broschüre. Das überhebt uns der Mühe, die in den 13 Nummern vorliegenden Gründe wider die Unfehlbarkeit zu widerlegen.

202. **Le Programme du Concile** tracé par Msgr. l'évêque d'Orléans. Par le P. **H. Ramière** de la Compagnie de Jésus. Paris, Enault et Mas, libr. édit., Rue Cassette, 23. 108 pp. in 8⁰. (Das Programm des Concils entworfen durch den Hochw. Herrn Bischof von Orleans.)

Von allen uns bisher zu Gesichte gekommenen Controversschriften des fruchtbaren Apologeten die instructivste und anziehendste. „Machen wir etwas Großes aus dem Concil; entfalten wir die lebendigen fruchtbaren Mächte der Kirche . . . zerstreuen wir endlich durch runde, bestimmte, ausdrückliche Erklärungen die Mißverständnisse, die uns verschlingen! So werden wir dieses Jahrhundert, das vor uns flieht, zu uns zurückführen und die Gesellschaft, die mit all' ihren Klagen über ihre Leiden und Gefahren um Hülfe ruft, retten." So hatte Msgr. Dupanloup gesprochen; an dieses Wort schließt sich Ramière an. Wer im Concil sollte damit nicht einverstanden sein? „Aber diese Wünsche lassen sich nur erreichen durch die vollkommene Zerstörung der antipäpstlichen Secte (in der Kirche), durch die unumwundene Darlegung der Prärogative des Statthalters Christi" (p. 8). Dies die These, welche bewiesen wird. „Der, sei es rationalistische, sei es liberale Antipapismus ist das Haupthinderniß für die Verwirklichung des aufgestellten Programms, das Hauptmißverständniß, welches zumeist die Aussöhnung der Gesellschaft mit der Kirche verhindert." „Also die Verwerfung desselben gehört in erster Linie zu den runden, bestimmten Erklärungen, welche dem Concil seinen Erfolg verbürgen und das Jahrhundert, welches uns flieht, zu uns zurückführen werden" (p. 9).

Der erste Theil (p. 11—51) handelt nun von den theologischen Mißverständnissen oder dem rationalistischen; der zweite (p. 53—102) von den politischen Mißverständnissen oder dem liberalen Antipapismus. Beschränken wir uns auf einige kurze Sätze aus der inhaltreichen Abhandlung. Christenthum und Antichristenthum liegen im Kampfe. Jenes sieht in der Unterwerfung unter die göttliche Ordnung und der freien Verwirklichung der göttlichen Plane die Vollkommenheit und den Fortschritt des Menschen; dieses sucht die Vollkommenheit des Menschen im Menschen selber und setzt als Grundlage der Gesellschaft an die Stelle der göttlichen eine rein menschliche Auctorität. Das letztere ist rationalistisch, sofern es die Seelen einzeln von Gott trennt, liberal, sofern es die Gesellschaft von der positiv-religiösen Grundlage abzulösen strebt. Gerade im heftigsten Kampfe findet sich ein Vermittler zwischen den beiden Heerlagern ein: der Antipapismus. Er ist katholisch, denn er bekennt den Glauben der Kirche, aber er theilt zugleich die Richtung des modernen Geistes, und zwar in doppelter Weise: die rationalistische, sofern er die „Freiheit" der Wissenschaft proclamirt, die liberale, sofern er jeden Einfluß der Kirche auf die Leitung der Gesellschaften perhorrescirt (p. 13). Allein diese falsche Vermittlung würde nur den Streit verewigen, der Kirche ihre Anziehungskraft rauben und die Flucht des Jahrhunderts vor ihr rechtfertigen. Diese falsche Vermittlung muß also zerstört werden. Dann wird sich positiv herausstellen: das Papstthum, als der stärkste Hort der Vernünftigkeit, wie einer von Anarchie und Absolutismus gleich sehr entfernten Selbstständigkeit und Ordnung des weltlich-gesellschaftlichen Lebens.

203. **Paris et les Pères du Vatican.** Lettres Romaines sur **l'Infaillibilité** par le Théologien d'un Évêque au Concile. Paris, Régis Ruffet et Cie. 1870. pp. 106 in 8⁰. (Römische Briefe über die Unfehlbarkeit, von dem Theologen eines Bischofs beim Concil.)

Der Verfasser hat es verstanden, die großen Concilsfragen, womit sich alle Welt beschäftigt, nicht nur in höchst populärer, sondern auch in anziehender Weise dem Publicum zu bieten. Die mit französischem Salz und Geist gewürzten Plaudereien, die den Leser unterhalten, belehren ihn gleichzeitig über sehr wichtige Wahrheiten und sind ganz geeignet, weit verbreitete Vorurtheile wirksam und gründlich zu bekämpfen.

204. Aus der uns vorliegenden Menge besonders **französischer Schriften** über die religiösen Tagesfragen nennen wir noch:

1) **Sophismes de Msgr. Dupanloup** dans la question de l'Infaillibilité du Pape. Par l'abbé **M. A. Magendie.** Paris 1870. pp. 80 in 8⁰. (Sophismen des Msgr. Dupanloup in der Frage von der päpstlichen Unfehlbarkeit.)

2) **Observations** sur les lettres de Msgr. l'évêque d'Orléans par Msgr. **Nardi,** auditeur au concile de rote. Paris, V. Palmé. 1870. p. 160 in 12⁰. (Bemerkungen über die Schreiben des Bischofs von Orleans.)

3) **L'Infallibilité** devant la raison, la foi et l'histoire par **Léon Gautier.** Paris, V. Palmé. 1870. pp. 108. (Die Unfehlbarkeit vor der Vernunft, dem Glauben und der Geschichte.)

4) **L'Église, le Pape et son infallibilité.** Les Conciles, à l'occasion du Concile oecum. du Vatican, par le P. **Mignet** de la Comp. de Jés. Paris, Régis Ruffet et Cie. 1870. pp. 72 in 8⁰. (Die Kirche, der Papst und seine Unfehlbarkeit.)

5) **Le Pape Honorius,** première lettre à M. l'abbé Gratry, par **J. Chantrel.** Paris. V. Palmé. 1870. pp. 112 in 8⁰.

Von demselben Verfasser daselbst:

6) **Les fausses décrétales.** Deuxième lettre à M. l'abbé Gratry. pp. 126 in 8⁰. (Die falschen Decretalen.)

7) **Paul IV. et la Tyrannie papale.** pp. 107 in 12⁰. (Paul IV. und die päpstliche Tyrannei.)

8) **L'infallibilité Pontificale.** Conférence à Notre-Dame de Paris. Le Dimanche des Rameaux. **P. Félix.** Paris 1870. (Die päpstliche Unfehlbarkeit.)

9) **Véritable état** de la question agitée entre le Pape St. Étienne

et St. Cyprien, touchant le baptême des hérétiques. (Freppel.) Turin 1870. (Wahrhafter Stand der zwischen dem hl. Stephan, Papst, und dem hl. Cyprian verhandelten Frage, die Ketzertaufe betreffend.)

Mehr oder weniger populäre Bearbeitungen all der Puncte, welche größtentheils im Verlauf der bisherigen Recensionen von uns ausführlich erörtert worden sind; weßhalb wir uns mit der Anzeige begnügen.

205. Aus der letzten Zeit des Concils sind außerdem zu verzeichnen folgende Streitschriften:

1) **Della Unanimità dei suffragi** rei decreti dommatici dei concilii ecumenici per Mgr. **F. M. Zinelli**. Torino 1870. (Von der Einstimmigkeit bei den dogmatischen Beschlüssen der ökumenischen Concilien.)

2) **Adversus novam doctrinam** de necessitate unanimis Episcoporum consensus. **P. V. Steccanella**, S. J. Romae 1870. (Gegen die neue Lehre von der Nothwendigkeit der Einstimmigkeit der Bischöfe.)

3) **De suffragiorum pluralitate** in Conciliis generalibus contra „L'unanimité dans les Conciles oecuméniques", per **Josephum Pennacchi**, in Romana studiorum Universitate Historiae professorem substitutum. Romae typis Josephi Gentili. 1870. In 8°. pp. 28. (Ueber die Stimmenmehrheit auf den allgemeinen Concilien.)

Chronik.

Concilsverhandlungen. Nach längerer Unterbrechung bleibt uns der Bericht hierüber von mehreren Monaten nachzutragen:

60. General-Congregation am 28. Mai. Celebrant: Msgr. Guibert, Erzbischof von Tours. Fortsetzung der Generaldebatte über den Entwurf der „Constitutio dogmatica I. de Ecclesia Christi". Als Berichterstatter der Commission trat auf: Msgr. Senestrey, Bischof von Regensburg. Ihm folgten als Redner: Msgr. Vérot, Bischof von St. Augustin in Florida, Msgr. Bonnaz, Bischof von Czanád und Temesvar; Msgr. Bravard von Coutances in der Normandie; Msgr. Papp-Szilágyi, griechisch-rumänischer Bischof von Großwardein. Vor Aufhebung der Sitzung wurde vom Präsidenten noch angezeigt, daß künftighin die General-Congregation um 8½ Uhr ihren Anfang nehmen werde.

61. General-Congregation am 30. Mai. Celebrant: Msgr. Eyre, Erzbischof von Anazarbe i. p. i. und apostolischer Visitator von Schottland. Msgr. Spalding, Erzbischof von Baltimore, widerlegt als Mitglied der Commission „De fide“ die in den frühern Sitzungen gemachten Einwendungen gegen den Entwurf. Nach ihm sprachen: Msgr. Le Breton, Bischof von Le Puy; Msgr. Lachat, Bischof von Basel; Msgr. Lenti, Bischof von Nepi und Sutri; Msgr. Gastaldi, Bischof von Saluzzo; Msgr. Las Cases, Bischof von Constantine (das alte Cyrtha in Numidien) und Msgr. Garrelon vom Carmeliterorden, Bischof von Nemesis i. p. i. und apostolischer Vicar von Quilon in Ostindien. Die Redner hatten sich diesmal kürzer gefaßt.

62. General-Congregation am 31. Mai. Celebrant: Msgr. Puch y Solona, Erzbischof von La Plata oder Charcas in Bolivia. — Berichterstatter der Commission: Msgr. Schaepmann, Erzbischof von Utrecht. Sodann nahmen das Wort: Msgr. Valerga, lateinischer Patriarch von Jerusalem; Msgr. Claret y Clara, Erzbischof von Trajanopolis i. p. i. (ehedem Beichtvater der Königin Isabella von Spanien); Msgr. Purcell, Erzbischof von Cincinnati, und Msgr. Connolly, Erzbischof von Halifax. Cardinal De Angelis macht Anzeige von dem zu Ambierle in Frankreich am 26. Mai erfolgten Tode des Erzbischofs von New-Orleans, Msgr. Odin. In dieser Sitzung wurden neuerdings drei bischöfliche Urlaubsgesuche genehmigt.

63. General-Congregation am 2. Juni. Celebrant: D'Ambrosio, Erzbischof von Durazzo in der Türkei. Die Rednerbühne betraten nach einander: Msgr. Vancsa, griechisch-rumänischer Bischof von Fogarás in Siebenbürgen; Msgr. de Dreux-Brézé, Bischof von Moulins; Msgr. Stroßmayer, dessen Ruhe und Mäßigung diesmal allgemeine Anerkennung gefunden haben soll; Msgr. Cugini, Erzbischof von Modena, und Msgr. Grimardias, Bischof von Cahors. (Nach andern Berichten auch Msgr. Regnault, Bischof von Chartres, und Msgr. Salzano, Bischof von Tanis i. p. i.) Eine neue Trauerbotschaft, die Anzeige des am 31. Mai im englischen Colleg zu Rom erfolgten Todes des Bischofs von Southwark, Msgr. Grant, bewegte die hohe Versammlung.

64. General-Congregation am 3. Juni. Celebrant: Msgr. Dubreuil, Erzbischof von Avignon. — Fortsetzung und Schluß der Generaldebatte über das Schema „de Ecclesia Christi“. Es sprachen: Msgr. Gilooly, Bischof von Elphin in Irland; Msgr. Dinkel, Bischof von Augsburg; Msgr. Domenec, Bischof von Pittsburg; (nach Einigen auch noch Msgr. Stahl, Bischof von Würzburg, und Msgr. Moriarty, Bischof von Kerry in Irland) und zuletzt Msgr. Maret, Bischof von Sura i. p. i. Letzterer zog sich eine Unterbrechung von Seiten des Präsidenten Cardinal Bilio zu, konnte jedoch seine Rede vollständig zu Ende führen. Hierauf zeigte der Präsident an, daß eine am 2. Juni eingereichte und von 250 Vätern des Concils unterzeichnete Bittschrift vorliege, welche dringend den Schluß der Generaldebatte verlange; die hohe Versammlung habe sich demnach darüber auszusprechen und nach Vorschrift abzustimmen. Die Abstimmung ergab eine Mehrheit von $^{19}/_{20}$ der Stimmen für den Schluß der Generaldebatte. Nachdem darüber bereits 65 Redner gesprochen, erachtete man den Gegenstand für

hinlänglich erörtert. Unter den 250 Unterzeichnern der gedachten Bittschrift befanden sich auch nicht wenige der Minorität angehörige Väter. In Rom machte die Nachricht von dieser Schlußnahme allgemein einen sehr guten Eindruck. Nicht alle Väter jedoch theilten diese Befriedigung. Wie die öffentlichen Blätter berichtet haben, fand eine Anzahl derselben sich veranlaßt, dem heiligen Vater eine Protestation gegen diesen conciliarischen Act einzureichen.

65. General-Congregation am 6. Juni. Celebrant: Msgr. Rossi-Vacari, Erzbischof von Colossi i. p. i. — Das Präsidium führte Cardinal de Luca. Als Redner traten auf: Msgr. Amat, Bischof von Monterey in Californien; Msgr. Vérot, Bischof von St. Augustin in Florida (zum zweitenmal); Msgr. Wiery, Bischof von Gurk in Oesterreich; Msgr. Thomas, Bischof von La Rochelle; Msgr. Martinez, Bischof von Havanna; Msgr. Whelan, Bischof von Wheeling, und Msgr. Magnasco, Bischof von Bolina i. p. i. — Gegenstand der Verhandlung war das Proömium oder die Einleitung zur dogmatischen Constitution „de Ecclesia Christi", und da Niemand mehr das Wort verlangte, so ward die Specialdebatte darüber vom Präsidenten noch in der nämlichen Sitzung für geschlossen erklärt.

66. General-Congregation am 7. Juni. Celebrant: Msgr. Bar-Scin, Erzbischof von Salmas in Persien (nach chaldäischem Ritus). Man verhandelte über das erste und zweite Capitel. (1. De Apostolici Primatus in B. Petri Institutione. 2. De Perpetuitate Primatus Petri in Romanis Pontificibus.) Es sprachen über das erste Capitel: Se. Eminenz Cardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag; Msgr. Moreno, Bischof von Ivrea; Msgr. Dechamps, Erzbischof von Mecheln als Berichterstatter der Commission; Msgr. Ferrè, Bischof von Casale und Msgr. Magnasco, Bischof von Bolena i. p. i. Da Niemand mehr das Wort verlangte, ward die Discussion des ersten Capitels für geschlossen erklärt und zur Verhandlung über das zweite Capitel geschritten. Darüber sprachen die eingeschriebenen drei Väter: Msgr. Monzon y Martins, Erzbischof von Granada; Msgr. Filippi, Bischof von Aquila, und Msgr. Amat, Bischof von Monterey. Als sich kein neuer Redner mehr meldete, so ward auch die Discussion des 2. Capitels geschlossen.

67. General-Congregation am 9. Juni. Celebrant: Msgr. Lyonnet, Erzbischof von Albi. Cardinal de Angelis erschien wieder als Präsident und eröffnete die Discussion über das dritte Capitel. (De vi et ratione Primatus Romani Pontificis.) Zuerst ergriff das Wort: Cardinal Rauscher, Erzbischof von Wien; nach ihm sprach Msgr. Dechamps als Berichterstatter der Commission; Msgr. Desprèz, Erzbischof von Toulouse; Msgr. Behnam-Benni, Erzbischof von Mossul, vom syrischen Ritus; Msgr. Landriot, Erzbischof von Reims, und Msgr. Amat, Bischof von Monterey (zum drittenmal). Nachher wurde den Vätern eine Druckschrift ausgetheilt, welche die Emendationes (Verbesserungsanträge) zum Proœmium enthielt.

68. General-Congregation am 10. Juni. Celebrant: Msgr. Escalada, Erzbischof von Buenos-Ayres. Fortsetzung der Specialdebatte über das dritte Capitel. Sechs Väter haben sich darüber ausge-

sprochen, nämlich: Msgr. Dupanloup, Msgr. Salas, Bischof von Concepcion in Chile; Msgr. Sola, Bischof von Nizza; Msgr. Vérot (zum drittenmal), Msgr. David, Bischof vou St. Brieux; Msgr. Montserrat y Navarro, Bischof von Barcelona. Während der Sitzung ward eine die Emendationes zum ersten und zweiten Capitel enthaltende Druckschrift unter die Väter vertheilt.

69. General-Congregation am 11. Juni. Celebrant: Msgr. Errington, Erzbischof von Trapezunt i. p. i. Vorerst wurden zwei bischöfliche Urlaubsgesuche genehmigt und dann die Debatte über das dritte Capitel fortgesetzt. Es sprachen: Msgr. Papp-Szilágyi, griechisch-rumänischer Bischof von Großwardein; Msgr. Place, Bischof von Marseille; Msgr. Gastaldi, Bischof von Saluzzo; Msgr. Callot, Bischof von Oran in Algerien; Msgr. Guilbert, Bischof von Gap; Msgr. Magnasco, Bischof von Bolina i. p. i. und der Prälat Zelli-Jacobuzzi, Abt der Benedictiner-Abtei St. Paul extra muros.

70. General-Congregation am 13. Juni. Celebrant: Msgr. de Merode, Erzbischof von Melitene i. p. i. Msgr. Leahy, Erzbischof von Cashel in Irland berichtete Namens der Commission über die Emendationes zum Procemium. Hierauf wurde nach Vorschrift über letzteres abgestimmt und dasselbe mit überwiegender Mehrheit im Sinne der Commission angenommen. Sodann ertheilte der Präsident folgenden Prälaten der Reihe nach das Wort: Sr. Eminenz Cardinal Pitra; Msgr. Regnault, Bischof von Chartres; Msgr. Colet, Bischof von Luçon; Msgr. Ramirez y Vasquez, Bischof von Badajos; Msgr. de Dreux-Brézé, Bischof von Moulins; Msgr. Caixal y Estrade (zum drittenmal). Verschiedene eingeschriebene Redner haben auf das Wort verzichtet; andere schienen abwesend oder haben auf den Namensaufruf nicht geantwortet.

71. General-Congregation am 14. Juni. Celebrant: Msgr. Landriot, Erzbischof von Reims. Es sprachen: Msgr. Haynald, Erzbischof von Colocza; Msgr. Jussef, griechisch-melchitischer Patriarch von Antiochia; Msgr. Bravard, Bischof von Coutances; Msgr. de Martis, Bischof von Galtelli-Nuovo in Sardinien; Msgr. Krementz, Bischof von Ermeland; Msgr. Vancsa, griechisch-rumänischer Erzbischof von Fogaràs, und Msgr. Freppel, Bischof von Angers, welcher die Debatte mit einer eindringlichen Rede schloß. Die Liste der eingezeichneten Sprecher war erschöpft, und somit erklärte der Cardinal-Präsident die Discussion des dritten Capitels für geschlossen und berief zugleich die Versammlung auf den folgenden Tag, 15. Juni, zur Abstimmung über das erste und zweite Capitel des Schemas, sowie zur Eröffnung der Discussion des vierten und letzten Capitels, wenn die Zeit es erlaube. Im Namen der Cardinal-Präsidenten ertheilte sodann der Untersecretär des Concils den Vätern die Weisung, daß künftighin diejenigen eingeschriebenen Redner, welche bei der Verhandlung nicht zugegen sind oder auf den Namensaufruf nicht antworten, als auf ihr Recht Verzicht leistend angesehen werden sollen und wofern sie zu sprechen wünschen, sich neuerdings anzumelden haben.

72. General-Congregation am 15. Juni. Celebrant: Msgr. Purcell, Erzbischof von Cincinnati. Der Cardinal zeigt an, daß

die Versammlung, wie angekündigt, über das erste und zweite Capitel des Schemas abzustimmen habe. Vorher bestieg aber noch der Berichterstatter der Commission, Msgr. d'Avanzo, Bischof von Calvi, die Kanzel und erörterte in mehr als einstündiger Rede die Ansichten der Commission. Hierauf ward zur Abstimmung geschritten und sind die Schluß-Anträge der Commission mit überaus großer Mehrheit angenommen worden. Nun erklärte Cardinal de Angelis die Discussion des vierten Capitels (von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes) für eröffnet und zeigte an, daß bereits 74 Sprecher eingezeichnet seien, deren Namen sofort vom Untersecretär des Concils verlesen wurden. Alsdann ergriffen Cardinal Mathieu von Besançon und Cardinal Rauscher das Wort und nachdem diese beiden Prälaten gesprochen hatten, ward die Sitzung aufgehoben, obschon die Zeit noch nicht sehr vorgerückt war. Die Väter wurden eingeladen am 18. Juni wieder bei der Sitzung zu erscheinen, denn am folgenden Tage, am 16. Juni, sollte die feierliche Frohnleichnamsprocession stattfinden und am 17. Juni der Jahrestag der Wahl Pius IX. in großartig festlicher Weise begangen werden. Am 17. Juni hat nämlich Pius IX. das 24. Jahr seines Pontificats erfüllt und hat somit Aussicht, die Jahre Petri des Apostelfürsten zu erreichen oder zu überleben.

73. General-Congregation am 18. Juni. Celebrant: Msgr. Gallo, Erzbischof von Patras i. p. i. Vier Cardinäle haben in dieser Sitzung das Wort ergriffen und ihre Reden füllten die ganze Zeit aus. Zuerst kam Cardinal Pitra an die Reihe, dessen Rede von Msgr. Langalerie, Bischof von Belley verlesen wurde; ihm folgten Cardinal Guidi, Erzbischof von Bologna; Cardinal Bonnechose, Erzbischof von Rouen und Cardinal Cullen, Erzbischof von Dublin.

74. General-Congregation am 20. Juni. Celebrant: Msgr. Taglialatela, Erzbischof von Manfredonia. — Zuerst sprach Msgr. d'Avanzo, Bischof von Calvi und antwortete in langer Rede auf die Einwendungen, welche Cardinal Guidi in der vorigen Sitzung erhoben hatte; ihm folgten Msgr. Ballerini, lateinischer Patriarch von Alexandrien; Msgr. Valerga, Patriarch von Jerusalem; Msgr. Mac-Hale, Erzbischof von Tuam und Msgr. Alemany, Erzbischof von St. Francisco. — Zum Schlusse wurden die Väter eingeladen, nicht mehr auf die, durch einen förmlichen Beschluß der Versammlung geschlossene General-Debatte zurückkommen, sondern sich auf den Gegenstand der schwebenden Verhandlung beschränken zu wollen.

75. General-Congregation am 22. Juni. Celebrant: Msgr. Hagian, armenischer Erzbischof von Cäsarea. Der präsidirende Cardinal erneuerte noch einmal die Bitte, die General-Discussion vermeiden und sich lediglich mit dem vorliegenden Verhandlungs-Gegenstande befassen zu wollen. Es sprachen die Väter: Msgr. Apuzzo, Erzbischof von Sorrento; Msgr. Spaccapietra, Erzbischof von Smyrna; Msgr. Errington, Erzbischof von Trapezunt i. p. i.; Msgr. Nobili-Vitelleschi, Erzbischof von Osimo und Cingoli; Msgr. Conolly, Erzbischof von Halifax; Msgr. La Tour d'Auvergne, Erzbischof von Bourges; Msgr. Mouzon y Martins, Erzbischof von Granada.

76. General-Congregation am 23. Juni. Celebrant: Msgr.

Lynch, Erzbischof von Toronto. Fünf Väter nahmen das Wort: Msgr. Doimo-Maupas, Erzbischof von Zara; Msgr. Landriot, Erzbischof von Reims; Msgr. Yusto, Erzbischof von Burgos; Msgr. Lynch von Toronto und Msgr. Losanna, Bischof von Biella. Die nächst folgende Sitzung der General-Congregation wurde auf den 25. Juni anberaumt.

77. General-Congregation am 25. Juni. Celebrant: Msgr. Dimitrio, Erzbischof von Naplus i. p. i. (nach griechischem Ritus). Das Präsidium führte Cardinal de Luca. Als Sprecher ließen sich diesmal vernehmen: Msgr. Whelan, Bischof von Wheeling; Msgr. Legat, Bischof von Triest und Capo d'Istria; Msgr. Cantimorri, Bischof von Parma: Msgr. Keane, Bischof von Cloyne in Irland; Msgr. Ketteler, Bischof von Mainz und Msgr. Lacarrière, ehedem Bischof von Guadeloupe. Die Sitzung dauerte bis über 1 Uhr hinaus und zwei neue Redner ließen sich einzeichnen.

78. General-Congregation am 28. Juni. Celebrant: Msgr. Arciga, Erzbischof von Mechoacan in Mexiko. Fünf Sprecher nahmen die ganze Zeit in Anspruch: Msgr. Vitali, Bischof von Ferentino; Msgr. Ginoulhiac, der neue Erzbischof von Lyon; Msgr. Caixal y Estrade, Bischof von Urgel; Msgr. Amat, Bischof von Monterey und Msgr. Meriarty, Bischof von Kerry. Zum Schlusse wurde den Vätern noch das revidirte Schema der ersten Hälfte der Constitutio dogmatica (Prooemium, erstes und zweites Capitel) ausgetheilt und eine Sitzung auf den 30. Juni verkündet. Die feierliche Begehung des Festes: Commemoratio Pauli an diesem Tage und die übliche Cappella episcopalis in S. Paolo extra muros fällt deßhalb mit Bewilligung des Papstes aus. Jedermann begreift jetzt die Nothwendigkeit einer baldigen Lösung der großen Frage. Am vorhergehenden Tage, als am 27. Juni, ward ein Consistorium gehalten, in welchem unter Anderm auch die neuen Bischöfe von Speier und Münster, Msgr. Reither und Msgr. Brinkmann, präconisirt wurden.

79. General-Congregation am 30. Juni. Celebrant: Msgr. Rotundo, Erzbischof von Tarent. Redner: Msgr. Sergent, Bischof von Quimper; Msgr. Zelo, Bischof von Aversa; Msgr. Martin, Bischof von Paderborn; Msgr. Ferrè, Bischof von Casale; Msgr. Maupoint, Bischof von La Réunion; Msgr. Verot, Bischof von St. Augustin. — Die Sitzung dauerte bis 1½ Uhr. Zum Schlusse wurde den Vätern eine Druckschrift, die Verbesserungs-Vorschläge zum dritten Capitel enthaltend, ausgetheilt und vom Präsidenten der schmerzliche Verlust des in Irland verstorbenen Bischofs von Clonfert, Msgr. Derry, angezeigt.

80. General-Congregation am 1. Juli. Celebrant: Msgr. Bostani, maronit. Erzbischof von Sidon in Syrien. Redner: Msgr. Paya y Rico, Bischof von Cuenca in Spanien; Msgr. Colet, Bischof von Luçon; Msgr. Maret, Bischof von Sura i. p. i.; Msgr. David, Bischof von St. Brieux; Msgr. Adames, Bischof von Luxemburg, und Msgr. Greith, Bischof von St. Gallen. Der Präsident verkündete eine Sitzung auf den folgenden Tag, 2. Juli und zeigte an, daß dieselbe schon am 8 Uhr beginnen werde, indem die Versammlung über das Prooemium und die zwei ersten Capitel des Schemas abzustimmen

habe, worauf die Discussion des vierten Capitels fortgesetzt werden solle. Zwei eingeschriebene Redner haben in dieser Sitzung zu allgemeiner Befriedigung auf das Wort verzichtet.

81. General-Congregation am 2. Juli. Celebrant: Msgr. Haynald, Erzbischof von Colocsa. Die Versammlung schritt zur Abstimmung über das revidirte Procemium, das erste und zweite Capitel des Schemas. Das Ergebniß war eine fast einstimmige Annahme derselben. — Hierauf ward die Discussion des vierten Capitels wieder fortgesetzt und als Redner ließen sich vernehmen: Msgr. Nulty, Bischof von Meath; Msgr. Mermillod, Bischof von Hebron i. p. i.; Msgr. Meignan, Bischof von Châlons; Msgr. Ramadié, Bischof von Perpignan; Msgr. Martinez, Bischof von Havana; Msgr. Moreyra, Bischof von Ajacucho; Msgr. Aggarbati, Bischof von Sinigaglia; Msgr. Gastaldi, Bischof von Saluzzzo, und Msgr. Freppel, Bischof von Angers. Ueber 20 eingezeichnete Redner verzichteten in dieser Sitzung auf das Wort, worunter auch Msgr. Hefele und Msgr. Krementz. Der präsidirende Cardinal de Luca gab den Gesinnungen der großen Mehrheit der Versammlung Ausdruck, indem er die Verzichtenden für ihr freiwilliges Opfer beglückwünschte.

82. General-Congregation am 4. Juli. Celebrant: Msgr. Ferrigno, Erzbischof von Brindisi. Als Präsident der Versammlung, welche schon um 8 Uhr begann, functionirte Cardinal de Luca. Das Beispiel des freiwilligen Verzichts, welches eine Anzahl Väter in der vorhergehenden Sitzung gegeben hatte, fand in dieser eine glückliche Nachahmung, so daß die Versammlung von dem unerwarteten Ergebniß auf's Freudigste überrascht wurde und mit einem lauten „Deo Gratias“ antwortete. Es bildeten sich gleich Anfangs Gruppen unter den Vätern des Concils und man kam gegenseitig überein, auf das Wort zu verzichten. Fast alle eingeschriebenen Redner verzichteten ausdrücklich und einige Abwesende, unter ihnen Msgr. Darboy, Erzbischof von Paris, hatten dies bereits thatsächlich gethan. Am Ende blieben nur noch zwei Redner, Msgr. Gondolfi, Bischof von Corneto und Msgr. Callot, Bischof von Oran übrig, welche aber die Aufmerksamkeit der Väter nur auf ganz kurze Zeit in Anspruch nahmen, so daß der Präsident zur größten Freude der Väter den Schluß der Debatte über das vierte Capitel erklären und die Sitzung bereits um $9^1/_2$ Uhr aufheben konnte.

83. General-Congregation am 5. Juli. Celebrant: Msgr. Ginoulhiac, Erzbischof von Lyon. Der Präsidentenstuhl wird wieder vom Cardinal de Angelis eingenommen. Es handelt sich um die Abstimmung über die vielen Verbesserungs-Vorschläge zum dritten Capitel. Msgr. Zinelli, Bischof von Treviso, entwickelt als Berichterstatter in einem zweistündigen Vortrage die Vorschläge der Commission, welche sämmtlich, mit Ausnahme eines einzigen, der in einer folgenden Sitzung zur Abstimmung kommen soll, fast einmüthig angenommen werden. Die Arbeiten der Commission erheischen dringend eine mehrtägige Unterbrechung der Sitzungen.

84. General-Congregation am 11. Juli. Celebrant: Msgr. Mellano, Erzbischof von Nicomedia i. p. i. vom Orden der Barfüßer-

Carmeliter. Msgr. Zinelli sprach noch einmal als Berichterstatter über den in der letzten Sitzung an die Commission zurückgewiesenen Vorschlag, der nun fast einstimmig angenommen ward. Hierauf ging man zum vierten Capitel oder vielmehr zu den darauf sich beziehenden „Emendationes“ über. Der Berichterstatter, Msgr. Gasser, Bischof von Brixen, erörterte und befürwortete in nahezu zweistündiger Rede die Ansichten und Schlußnahmen der Commission hinsichtlich der ersten zwanzig „Emendationes“. Nach vollzogener Abstimmung über dieselben bestieg Msgr. Gasser nochmals die Tribüne und besprach in einem einstündigen Vortrage die noch übrigen „Emendationes“ zum vierten Capitel, worauf über dieselben einzeln abgestimmt wurde. Das Ergebniß war eine fast einmüthige Annahme der Commissions-Vorschläge. Die Berichterstattung und die Abstimmung nahm viel Zeit in Anspruch und die Sitzung dauerte sechs ganze Stunden, von 8 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags. Vor Aufhebung der Sitzung lud der Präsident die Väter noch ein, Mittwochs den 13. Juli in der General-Congregation zu erscheinen, um über das Ganze der zweiten dogmatischen Constitution des vatic. Concils abzustimmen.

85. General-Congregation am 13. Juli. Celebrant: Msgr. Cilento, Erzbischof von Rossano. — Zuerst wurde noch einmal über das dritte und vierte Capitel einzeln vermittelst Sitzen und Aufstehen abgestimmt, und dann kam es zur Abstimmung über das Ganze mit Placet, non Placet oder Placet juxta modum (in bedingter Weise). Die Stimmen wurden vorschriftmäßig eingesammelt und ergaben folgendes Resultat: Anzahl der Stimmenden 601. Placet 451. Non Placet 88. Placet juxta modum 62. Nach Verkündung des Ergebnisses ward den Vätern vom Präsidenten angezeigt, daß ihnen die Vorbehalte der mit Placet juxta modum Stimmenden gedruckt würden mitgetheilt werden, behufs weiterer Besprechung in der folgenden General-Congregation. — Achtzehn Bischöfe erhielten neuerdings Urlaub zur Heimreise in ihre Diöcesen. — Schließlich meldete der Präsident der Versammlung den schmerzlichen Verlust des Hochw. Herrn Georg von Stahl, Bischof von Würzburg, und des General-Obern der Barfüßer-Carmeliten, P. Dominic von St. Joseph.

86. General-Congregation am 16. Juli. Celebrant: Msgr. Gianelli, Erzb. von Sardes i. p. i. ehedem apost. Nuntius in Neapel. Zuerst referirte Msgr. d'Avanzo, Bischof von Calvi, als Berichterstatter der Commission über die noch gemachten Verbesserungsvorschläge zum Procemium und zum ersten und zweiten Capitel. Ihm folgte in derselben Eigenschaft Msgr. Zinelli, Bischof von Treviso, auf der Tribüne und berichtete über das dritte Capitel. Zuletzt erschien noch Msgr. Gasser, Bischof von Brixen, und erläuterte die Vorschläge der Commission hinsichtlich des vierten Capitels. Sämmtliche Anträge der Commission wurden nun mit überwältigender Mehrheit angenommen. Die Abhaltung der längst erwarteten öffentlichen Sitzung war hiedurch ermöglicht und als bevorstehend in Aussicht gestellt.

Den Schluß der Sitzung bildete die Verlesung einer päpstlichen Verordnung, welche den Bischöfen die allgemeine Erlaubniß ertheilt, sofort nach der öffentlichen Sitzung Rom zu verlassen, mit der Ver-

pflichtung, bis zum 11. November sich wieder daselbst einzufinden. Auch wurden dieselben ermächtigt, die Weihen außer den vorgeschriebenen Zeiten vorzunehmen. Außerdem erhielten 15 Bischöfe Urlaub, ohne Verpflichtung zur Rückkehr.

In eben dieser Sitzung wurde den Vätern des Concils eine von den präsidirenden Cardinälen unterzeichnete Protestation in doppeltem Exemplare zugestellt, welche gegen die von verschiedenen Zeitungen und andern Preßerzeugnissen über das Concil ausgestreuten Verleumdungen gerichtet ist, zugleich mit der Einladung an sämmtliche Mitglieder, als Zeugen der Wahrheit sich darüber auszusprechen. Dieser Einladung entsprechend haben die Väter allgemein ihre vollkommene Zustimmung zu diesem Acte kundgegeben und zur urkundlichen Bekräftigung derselben eines der beiden Exemplare des Protestes eigenhändig unterschrieben. Die unterzeichneten Exemplare wurden dem Secretariate eingehändigt, um zum ewigen Andenken bei den Acten des Concils aufbewahrt zu werden.

Die erwähnte Protestation lautet wörtlich:

Reverendissimi Patres.

Ex quo Sacrosancta Synodus Vaticana, opitulante Deo, congregata est, acerrimum statim contra eam bellum exarsit; atque ad venerandam ejus auctoritatem penes fidelem populum imminuendam, ac, si fieri posset, penitus labefactandam, contumeliose de illa detrahere, eamque putidissimis calumniis oppetere plures scriptores certatim aggressi sunt, non modo inter heterodoxos et apertos Crucis Christi inimicos, sed etiam inter eos qui Catholicae Ecclesiae filios sese dictitant, et quod maxime dolendum est, inter ipsos ejus sacros Ministros.

Quae in publicis cujusque idiomatis Ephemeridibus, quaeque in libellis absque auctoris nomine passim editis et furtive destributis, congesta hac de re fuerint probrosa mendacia, omnes apprime norunt, quin nobis necesse sit illa singillatim edicere. Verum inter anonymos istiusmodi libellos, duo praesertim extant, gallice conscripti sub titulis: „Ce qui se passe au Concile“, et „La dernière heure du Concile“, qui ob suam calumniandi artem, obtrectandique licentiam caeteris palmam praeripuisse videntur. In his enim nedum hujus Concilii dignitas ac plena libertas turpissimis oppugnatur mendaciis, juraque Apostolicae Sedis evertuntur; sed ipsa quoque Sanctissimi Domini Nostri augusta persona gravi-

Hochwürdigste Väter.

Seit dem sich die hochheilige vaticanische Synode, unter dem Beistande Gottes, versammelt hat, ist auch sofort ein wüthender Krieg gegen dieselbe entbrannt, und verschiedene Schriftsteller haben miteinander gewetteifert, um ihre ehrwürdige Auctorität beim gläubigen Volke herabzusetzen und, wenn möglich, ganz zu untergraben, sie durch gehässige Darstellungen zu entehren und durch die unverschämtesten Verleumdungen zu verunglimpfen, — Schriftsteller, welche nicht lediglich den Reihen der Andersgläubigen und der offenkundigen Feinde des Kreuzes Christi angehören, sondern auch Solche, die sich Söhne der katholischen Kirche nennen und, was besonders zu beklagen ist, selbst geweihte Diener der Kirche.

Wie viele schändliche Lügen dieser Art in öffentlichen Blättern jeder Sprache und in zahlreichen ohne Namen der Verfasser erschienenen und heimlich verbreiteten Flugschriften angehäuft wurden, ist Jedermann bekannt, ohne daß wir nöthig haben, im Einzelnen darauf einzugehen. Unter den anonymen Pamphleten dieser Gattung gibt es jedoch besonders zwei in französischer Sprache abgefaßte und unter dem Titel: „Ce qui se passe au Concile“ und „La dernière heure du Concile“ erschienene, welche durch ihre Verleumdungskunst und freche Schmähsucht alle andern überbieten. In diesen zwei Flugschriften nämlich werden nicht nur die Würde und die Freiheit des Concils durch die schmählichsten Lügen angegriffen und die Rechte des apostolischen Stuhles

bus lacessitur injuriis. Jam vero Nos officii nostri memores, ne silentium nostrum, si duitius protraheretur, sinistre a malevolis hominibus interpretari valeat, contra tot tantasque obtrectationes vocem extollere cogimur, atque in conspectu omnium Vestrum, Reverendissimi Patres, protestari ac declarare: falsa omnino esse et calumniosa quaecunque in praedictis Ephemeridibus et libellis effutiuntur, sive in spretum et contumeliam Sanctissimi Domini Nostri et Apostolicae Sedis, sive in dedecus hujus Sacrosanctae Synodi, et contra assertum defectum in illa legitimae libertatis."

Datum ex Aula Concilii Vaticani, die 16. Julii 1870.

untergraben, sondern selbst die erhabene Person des heiligen Vaters mit den gröbsten Unbilden überhäuft. Eingedenk unserer Pflicht und damit unsererseits ein längeres Stillschweigen nicht von bösgesinnten Menschen mißdeutet werden könne, erheben Wir nothgedrungen unsere Stimme gegen diese so zahlreichen und schweren Verunglimpfungen. Wir protestiren dagegen in Eurer Aller Gegenwart, Ehrwürdige Väter, und erklären durchaus für Unwahrheit und Verleumdung, was immer in jenen öffentlichen Blättern und Flugschriften, sei es zur Mißachtung und Beschimpfung des heiligen Vaters und des apostolischen Stuhles, sei es zur Herabwürdigung dieser hochheiligen Synode schamlos vorgebracht, sowie wir protestiren gegen die Behauptung, es habe in derselben an der gesetzlichen Freiheit gemangelt."

Gegeben im Sitzungs-Saale des vaticanischen Concils, den 16. Juli 1870.

Philippus, Card. De Angelis, Praeses.
Antoninus, Card. De Luca, Praeses.
Andreas, Card. Bizzarri, Praeses.
Aloisius, Card. Bilio, Praeses.
Hannibal, Card. Capalti, Praeses.
Josephus, Episc. S. Hippolyti, Secretarius.

IV. Oeffentliche Sitzung des vaticanischen Concils am 18. Juli.

Um 9 Uhr hatten sich die Väter, wie vorgeschrieben, in ihrem rothen Ornat in der Aula versammelt. Die hohe Feier begann mit der Messe vom hl. Geist, welche der Cardinal Barili celebrirte, und nach welcher der hl. Vater im päpstlichen Ornate und mit seinem Gefolge am päpstlichen Throne erschien, assistirt von Cardinal de Angelis (als Presbyter), den Cardinälen Grasselini und Mertel (als apost. Diakonen) und Msgr. Avila (als Subdiakon). Die hierauf folgenden Gebete und Ceremonien wurden in der bereits bekannten Weise (Vgl. VIII. Hft. S. 227) nach Vorschrift des Rituals vollzogen. Das Evangelium (Matth. 16) sang dießmal Cardinal Capalti. Wie bereits bei der III. öffentlichen Sitzung geschehen war, so blieben auch heute auf ausdrücklichen Befehl Sr. Heiligkeit die Thore der Aula während des ganzen feierlichen Actes dem Publicum geöffnet. Unbeschreiblich war darum die Spannung der Anwesenden, als endlich durch öffentlichen Namensaufruf die wichtige Abstimmung begann. Die Zahl der anwesenden Väter betrug 535, aus deren Reihen 533 Placet erschollen. Nur zwei Mitglieder: Msgr. Riccio, Bischof von Cajazzo in Neapel, und Msgr. Fitz-Gerald, Bischof von Littlerock in Nord-Amerika, haben mit Non placet geantwortet, beeilten sich jedoch nach Vollendung des Actes sich dem Beschluß des Concils ohne Vorbehalt anzuschließen.

Nachdem das Ergebniß in vorgeschriebener Weise constatirt war, erfolgte unter lautloser feierlicher Stille der Versammlung der entscheidende und endgültige Ausspruch des Papstes: Decreta et Canones, qui in Constitutione modo lecta continentur, placuerunt omnibus

Patribus, duobus exceptis; Nosque, sacro approbante Concilio, illa et illos ita ut lecta sunt, definimus et Apostolica Auctoritate confirmamus.

Kaum war das inhaltschwere Wort gesprochen, als der Saal von rauschendem Beifallsrufen wiederhallte, das sich rasch in die Basilika fortpflanzte und die ganze anwesende Volksmenge zu begeistertem Jubel hinriß. Lange dauerte es, bis der hl. Vater nach wiederholtem vergeblichen Versuche endlich zu Worte kommen konnte, um mit folgender oberhirtlichen Ansprache sich an die versammelten Väter zu wenden:

Summa ista Romani Pontificis auctoritas, Venerabiles Fratres, non opprimit sed adjuvat, non destruit sed aedificat, et saepissime confirmat in dignitate, unit in charitate, et Fratrum, scilicet Episcoporum, jura firmat atque tuetur. Ideoque illi, qui nunc judicant in commotione, sciant, non esse in commotione Dominum. Meminerint, quod paucis abhinc annis, oppositam tenentes sententiam, abundaverunt in sensu Nostro et in sensu majoris partis hujus amplissimi Consessus; sed tunc judicaverunt in spiritu aurae lenis. Numquid in eodem judicio judicando duae oppositae possunt existere conscientiae? Absit. Illuminet ergo Deus sensus et corda; et quoniam Ipse facit mirabilia magna solus, illuminet sensus et corda, ut omnes accedere possint ad sinum patris, Christi Jesu in terris indigni Vicarii, qui eos amat, eos diligit et exoptat unum esse cum illis; et ita simul in vinculo charitatis conjuncti praeliare possimus praelia Domini, ut non solum non irrideant nos inimici nostri, sed timeant potius et aliquando arma malitiae cedant in conspectu veritatis, sicque omnes cum D. Augustino dicere valeant: „Tu vocasti me in admirabile lumen tuum, et ecce video.“

Der ambrosianische Lobgesang und die Spendung des apostolischen Segens durch den hl. Vater bildete den Schluß des denkwürdigen Actes. Es war 12¼ Uhr als Se. Heiligkeit sich in die Gemächer des Vaticans zurückzog. Ein großes kirchliches Ereigniß war vollzogen. Diesem Bewußtsein konnte sich Niemand entziehen, der um diese Stunde die Aula und die Basilika verließ. Ein besonderer Umstand hatte nicht verfehlt, diese allgemeine Stimmung mächtig zu erhöhen. Pius IX. hatte aus zarten Rücksichten nicht gewollt, daß die Geschütze der Engelsburg sich in den Beifallssturm des Volkes mischten; der Himmel aber schien diese Anordnung nicht zu ratificiren. Denn während der Feier lagerte ein schweres Gewitter über St. Peter, und die dogmatische Constitution vom 18. Juli wurde wie das Gesetz auf Sinai buchstäblich unter Blitz und Donner verkündet.

Die gesetzliche Promulgation und verbindende Kraft der dogmatischen Constitution vom 18. Juli. — Die „Gazette de Liège“ vom 18. Aug. veröffentlicht ein Schreiben des Card. Antonelli an den apostol. Nuntius in Brüssel, folgenden Inhalts:

„Tit.

„Es ist zur Kenntniß des hl. Stuhles gekommen, daß einige Gläubige und vielleicht selbst der eine oder andere Bischof der Ansicht sind, die in der Sitzung des ökumenischen Vaticanischen Concils vom 18. Juli

verkündete apostolische Constitution sei so lange nicht verpflichtend, als sie nicht durch einen fernern Act des hl. Stuhls feierlich bekannt gemacht worden sei. Jedermann begreift, wie befremdend eine derartige Voraussetzung ist. Die Constitution, um die es sich handelt, ist der Gegenstand der allerfeierlichsten Promulgation gewesen, die es geben kann, an eben jenem Tage nämlich, an welchem das Oberhaupt der Kirche sie in Gegenwart von mehr als 500 Bischöfen in der vaticanischen Basilika feierlich bestätigt und verkündet hat. Außerdem ist die apostolische Constitution unter den üblichen Formalitäten an allen jenen Orten angeschlagen worden, an welchen dergleichen Bekanntmachungen in Rom herkömmlich zu geschehen pflegen, obwohl diese Maßregel im vorliegenden Falle keineswegs erforderlich war; in Folge dessen, nach der bekannten Regel, die erwähnte Constitution für die ganze katholische Welt verpflichtend geworden, ohne daß es nöthig wäre, ihr dieselbe noch durch was immer für eine andere Form der Promulgation zur Kenntniß zu bringen.

„Ich habe geglaubt, diese kurzen Bemerkungen an Ew. ... richten zu müssen, damit sie Ihnen als Regel dienen können für den Fall, daß sich von irgend einer Seite Zweifel hierüber erheben sollten.

„Rom, 11. August 1870. J. Card. Antonelli."

Weitere Arbeiten des Concils. Nach der IV. öffentlichen Sitzung hat sich die Zahl der zu Rom anwesenden Väter durch die nothwendig gewordene Abreise sehr vieler Prälaten bis auf ungefähr 180—200 vermindert. Doch brachte dieser Umstand keinen Stillstand in die Arbeiten des Concils, welche vielmehr in verschiedenen Commissionen ununterbrochen fortgesetzt werden. Nach wenigen Tagen schon wurde wieder ein neues Schema, einen Gegenstand der kirchlichen Disciplin, nämlich „die apostolischen Missionen" betreffend, unter die Väter vertheilt, mit der Weisung, die darauf bezüglichen Bemerkungen bis zum 20. August schriftlich dem Secretär des Concils einreichen zu wollen. Ebenso kam schon am 13. August, dem Tage, an welchem die General-Congregationen wieder aufgenommen wurden, ein weiteres Schema: „De sede Episcopali vacante" (über die erledigten Bischofssitze) und neuestens: De vitae honestate Clericorum (von der ehrbaren Lebensweise der Cleriker) zur Vertheilung.

Nekrolog. Die Zahl der Concilsmitglieder, welche bisher durch den Tod ausgeschieden sind, ist neuerdings von 14 auf 24 gestiegen:

(15.) Msgr. Odin, Erzbischof von New-Orleans in America, geboren in Frankreich 1801, Mitglied der Congregation der Missionspriester, seit 1840 Bischof i. p. i., seit 1847 Bischof von Galveston, und 1861 auf den erzbischöflichen Stuhl von New-Orleans erhoben. Er hatte das Concil, wo er entschieden der Majorität angehörte, aus Gesundheitsrücksichten verlassen, um in seine Diöcese zurückzukehren. In Rom wurde dessen Hinscheiden am 31. Mai zur Anzeige gebracht.

(16.) Msgr. Grant, Bischof von Southwark in England, geboren 1816, präconisirt 1851. Derselbe hat als Nachfolger des Cardinals Wiseman eine Zeit lang das Amt eines Rectors im englischen

Colleg zu Rom versehen. Am 1. Juni erlag er daselbst einem längern Leiden. Die hohe Achtung, in welcher dieser Prälat wegen seiner Tugenden beim hl. Vater stand, läßt sich aus einer Aeußerung entnehmen, womit Se. Heiligkeit die Kunde von dessen Hinscheiden begleitete: „Jetzt haben wir wieder einen Heiligen im Paradies".

(17.) Msgr. Derry, Bischof von Clonfert, geb. 1811, präconisirt 1847. Ein Herzübel hatte diesen durch hohe Vorzüge ausgezeichneten Kirchenfürsten genöthigt, schon nach dreimonatlichem Aufenthalt in der ewigen Stadt, um Urlaub nachzusuchen und nach Irland zurückzukehren, wo derselbe am 28. Juni starb.

(18.) Msgr. Stahl, Bischof von Würzburg, geb. 1805, präconisirt 1840. Von einem bösartigen Fieber ergriffen erlag derselbe am 13. Juli im Hospiz dell' Anima zu Rom zur großen Bestürzung seiner Umgebung und seiner zahlreichen Freunde nahe und fern. Es war ihm nicht vergönnt, wie er sehnlichst gewünscht hatte, die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit mit seinem Placet zu unterstützen. Wenige Tage noch vor seinem Tode war ihm vom Arzte der Rath ertheilt worden, Rom zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Aber unerbittlich antwortete der Prälat: „Nein, ich bleibe und sollte es mir auch das Leben kosten." Die rasch herannahende Stunde dieses Opfers fand den Kranken nicht unvorbereitet. Im Vorgefühl desselben pflegte er, wie er selbst gegen seine Umgebung äußerte, täglich vor dem Schlafengehen diesen wichtigen Schritt ruhig in's Auge zu fassen. In Treue und Hingebung vollendete er das treu verwaltete Hirtenamt gerade am dreißigsten Jahrestage seiner Consecration zum Bischof.

(19.) P. Dominik vom hl. Joseph, General-Oberer der unbeschuhten Carmeliter, welcher in der Nacht vom 12. auf den 13. Juli zu Rom verschied, ein glänzendes Beispiel aller religiösen Tugenden in lebendiger Erinnerung hinterlassend.

(20.) Msgr. Montserrat y Navarro, Bischof von Barzelona, geb. 1807, als Bischof von Badajoz präconisirt 1862, nach Barzelona versetzt 1863. Obwohl bereits nicht unbedenklich an einem Fieber erkrankt, das ihn nach dem 13. Juli genöthigt hatte sich nach Frascati zurückzuziehen, war er gleichwohl am 18. Juli wieder nach Rom geeilt, um in der öffentlichen Sitzung mit kräftiger Stimme sein Placet zu sprechen. Es war sein letzter bischöflicher Act. Nach Frascati zurückgekehrt erlag er der Krankheit schon am 21. desselben Monats im Hause delle Scuole Pie.

(21.) Msgr. Cantimorri, Bischof von Parma, geb. 1811, als Bischof von Bagnorea im Kirchenstaate präconisirt 1846, nach Parma versetzt 1854. Derselbe gehörte dem Capuzinerorden an und starb am 28. Juli zu Magniano im Kirchenstaate auf der Rückreise in seine Diöcese.

(22.) Msgr. Escalada, Erzbischof von Buenos Ayres, geb. 1799, als Bischof von Aulona i. p. i. präconisirt 1832, auf den bischöflichen Sitz von Buenos Ayres erhoben 1854, welches 1865 erzbischöflicher Metropolitansitz wurde. Er starb zu Rom am 28. Juli.

(23.) Msgr. Severa, Bischof von Terni, geb. 1792, als Bischof von Città della Pieve präconisirt 1837, auf den Stuhl von Terni ver-

setzt 1853. Er verschied am 14. August in der Canonica Vaticana zu Rom.

(24.) Msgr. Mac Caba, Bischof von Ardagh in Irland, geb. (?), präconisirt 1867. Derselbe erlag auf der Rückreise in seine Diöcese.

* Für die Seelenruhe aller im Verlaufe des Concils bis zum 9. August verstorbenen Mitglieder ließ der hl. Vater, außer den Exequien, welche bereits für die einzelnen zu Rom hingeschiedenen Väter abgehalten worden, an eben diesem Tage in der Kirche des hl. Augustin noch einen feierlichen Trauergottesdienst veranstalten und dazu alle anwesenden Väter officiell einladen.

Die Adhäsionserklärungen zum Concilsbeschluß vom 18. Juli und die häretischen Versuche der Janus-Partei in Deutschland. Wie zu erwarten war, haben nahezu alle stimmberechtigten Prälaten, welche zur Zeit aus verschiedenen Gründen verhindert waren, dem Concil beizuwohnen, theils zum Voraus theils nachträglich ihre vollkommene Zustimmung zum dogmatischen Beschluß ausgesprochen, so daß heute auch vom rein gallicanischen Standpuncte aus gegen dessen endgültig entscheidende Kraft consequenterweise keine Einrede mehr möglich wäre. Aber ein noch erfreulicheres Zeichen von der Macht des katholischen Bewußtseins und der katholischen Einheit bieten die zahlreichen Beweise rückhaltloser gläubiger Unterwerfung von Seite derjenigen Väter, welche vor der Entscheidung, wenn auch nicht gegen die betreffende Lehre, so doch gegen eine conciliarische Definition derselben sich aussprechen zu müssen geglaubt hatten. Mit welch großmüthiger Hingabe an den Glauben und an den im hl. Geist geschehenen Ausspruch des vaticanischen Concils die zwei Väter, welche am 18. Juli mit Non placet gestimmt haben, ihre vollkommene gläubige Unterwerfung ungesäumt öffentlich aussprachen, ist bereits oben erwähnt worden. Dazu kommen, wie nicht anders zu erwarten, die zahlreichen im In- und Ausland bereits bekannt gewordenen erhebenden Kundgebungen dieser Art, welche hier wiederzugeben der Raum nicht gestatten würde, und die in Deutschland namentlich in der officiellsten Form Ausdruck gefunden haben. [1]

Diesem schönen katholischen Einklang schlossen sich alsbald mit mehr oder minder entschiedener Sprache auch alle jene katholischen Blätter an, welche vordem als Oppositionsorgane sich bethätigt hatten, an ihrer Spitze der „Français“, der sich durch seinen liberal-katholischen Eifer in dieser Controverse besonders hervorgethan. Schon am 21. Juli erschien in diesem Blatt folgende von seinem Redacteur Fr. Beslay unterzeichnete Erklärung:

„So hat denn endlich nach langen und gründlichen Verhandlungen diese feierliche Debatte, welche einst in der Geschichte der Kirche einen großen Platz einnehmen wird, ihren Abschluß gefunden. Der Ausspruch der Kirche macht jetzt jeder Controverse ein Ende und das was nun für jeden Katholiken zu einem Glaubenssatze geworden ist, entzieht sich

[1] Wir verweisen u. A. auf das Collectiv-Hirtenschreiben der in Fulda versammelten deutschen Bischöfe. S. Bischöfl. Actenstücke.

fortan gänzlich der Freiheit der Meinungen. Mögen jetzt die Geister den Ausspruch der Kirche mit derselben vollkommenen, aufrichtigen und kindlichen Unterwürfigkeit annehmen, wie wir."

In den fortgesetzten rasenden Ausfällen eines „Rhein. Merkur" dagegen vermögen wir um so weniger eine Ausnahme, einen Mißton in diesem allgemeinen katholischen Concerte zu erkennen, als derselbe am ersten Tage seines Erscheinens so wenig wie heute den katholischen Blättern beizuzählen war.

So kann es denn auch nimmer befremden, wenn aus den Kreisen der Mitarbeiter und Gesinnungsgenossen des eben genannten Blattes im Laufe der seit der Promulgation verflossenen zwei Monate grobe, ärgernißgebende Kundgebungen gegen das Dogma in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Zu den Hauptcorrespondenten zählt der nunmehr von seinem Bischofe suspendirte Professor Michelis in Braunsberg, welcher in der Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt mit einem maßlosen Anlaufe wider das Oberhaupt der Kirche den Reigen eröffnete. Er nennt den Papst einen „Häretiker und Verwüster der Kirche", der mit der Form eines allgemeinen Concils Mißbrauch getrieben und mit der Proclamation eines der hl. Schrift und der Tradition widersprechenden Satzes versucht habe, das „gottlose System des Absolutismus in die Kirche einzuführen." Verurtheilung und Erkenntnißgründe sind also beisammen und damit an der Competenz des Richters kein Zweifel aufkomme, wird am Schlusse beigefügt, das „Gewissen" habe den zc. Michelis gedrängt „von dem canonisch verbürgten (!) Rechte" Gebrauch zu machen und „dem Papste, der nach dem Ausspruche Innocenz' III., wenn er ein Häretiker ist, dem Urtheile der Kirche unterliegt, wenn er auf den Ruin der Kirche hinarbeitet, offen in's Angesicht zu widerstehen." Ein solches Gebahren richtet sich selber. Die Frage, ob ein Papst als Privatlehrer Häretiker werden könne, und was dann zu thun wäre, ist zur Genüge erörtert. Gesetzt aber, ein solcher Fall träte je ein, hätte dann Michelis darüber zu richten oder die Kirche?

Wenn andere deutsche Gelehrte in der Form den Anstand mehr gewahrt haben, in der Sache maßen auch sie sich gleich dem Expater Hyacinth unseligen Andenkens, welcher in Zuschriften an das Journal des Débats und La France an ein „freies" Concil appellirte, eine oberstrichterliche Stellung über die höchste kirchliche Lehrauctorität an. So eine Versammlung in Königswinter vom 14. August, welche „einstimmig" beschlossen haben soll, gegen das am 18. Juli verkündete Dogma zu protestiren. An ihr haben laut Zeitungsnachrichten nicht allein Professoren der Universität Bonn, sondern selbst drei Mitglieder der katholisch-theologischen Facultät daselbst Antheil genommen. Der Protest ist sodann, laut der gleichen Quelle, „in lithographirten Exemplaren an den Hauptorten der Rheinprovinz zur Extrahirung von Unterschriften in Umlauf gesetzt worden," Städtchen und Flecken inbegriffen; ja selbst in gewöhnlichen Landgemeinden wurde für den Protest geworben. Zu Köln that sich bereits ein „Centralcomité für die Bewegung gegen die päpstliche Unfehlbarkeit" auf und lud in öffentlichen Blättern zur Unterschrift ein. Daß es dabei den Leitern an dem Bewußtsein über die letzten Zielpuncte nicht mangelte, bewies der

„Rheinische Mercur", indem er offen erklärte, wer sich von der Eventualität der Absolutionsverweigerung auf dem Todbette und eines unkirchlichen Begräbnisses abschrecken lasse, möge der Agitation ferne bleiben. Trotz aller Rührigkeit sind aber verhältnißmäßig wenige Unterschriften zum Vorschein gekommen, von denen bereits mehrere in öffentlichen Blättern zurückgenommen worden sind. Dabei tritt zu Tage, daß die Unterzeichner mit falschem Vorgeben auf eine unverantwortliche Weise betrogen worden waren. Bei allem Beklagenswerthen an diesem traurigen Aergernisse hat die Agitation gleichwohl bereits ihre guten Früchte getragen; nicht nur zeigte sie den Glauben der Katholiken in seinem ganzen Glanze, sondern rüttelte auch Viele aus der Gleichgültigkeit auf und brachte selbst den Werbern für den Abfall manche, wir wollen hoffen heilsame Zurechtweisung ein. Unter den vielen trefflichen Antworten treuer Katholiken auf das Ansinnen der Lossagung von der katholischen Kirche verdient die durch Flugblatt veröffentlichte eines Bürgers der Kreisstadt Mayen weitere Verbreitung; sie lautet:

„Auf die an mich ergangene Einladung zur Betheiligung an Ihrem Protest gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils habe ich die Ehre, Ihnen Folgendes ergebenst zu erwiedern:

„Ich kann weder Ihnen, noch mir selbst die Fähigkeit und das Recht zugestehen, die von dem Papste bestätigten Beschlüsse eines allgemeinen Concils einer Kritik zu unterwerfen und im Gegensatz zu dessen Beschlüssen zu erklären, was in der hl. Schrift und der Tradition enthalten ist oder nicht. Ich kenne vielmehr für jeden Katholiken nur die eine unumstößliche Pflicht, alle Entscheidungen der höchsten kirchlichen Lehrauctorität, d. h. der mit dem Papste verbundenen Bischöfe, gläubig und ohne jeden Vorbehalt anzunehmen. — Wenn ich es aber auch nicht über mich bringen könnte, meinen menschlichen Verstand dieser Auctoriät zu unterwerfen, so würde ich mich doch nie und nimmermehr an der furchtbaren und schrecklichen Verantwortlichkeit derer betheiligen, welche durch öffentliche Auflehnung gegen den hl. Vater und die große Mehrheit des Episkopates die Gewissen Anderer beunruhigen, den Frieden der Kirche stören und die Brandfackel religiöser Zwietracht in unser theures Vaterland schleudern.

„Ich werde demnach den von Ihnen beabsichtigten Protest nicht unterschreiben, weil ich darin einen Abfall von der hl. römisch-katholischen Kirche und eine nicht zu verantwortende Störung des religiösen Friedens erblicken muß.

„Mayen, den 22. August 1870.

Johann van Hauth."

Ein anderer Herd der Agitation scheint sich in München aufgethan zu haben; wenigstens haben dort 44 Professoren gegen Ende Juli einen Protest gegen das Glaubensdecret des ökumenischen Concils der Oeffentlichkeit übergeben, welchem sich 15 Professoren der Universität Freiburg i. Br. und 9 von Breslau anschlossen. An diesen letztern Kundgebungen war kein Mitglied einer theologischen Facultät betheiligt; anders dagegen verhält es sich mit einer übrigens sehr spärlich besuchten Gelehrtenversammlung in Nürnberg vom 26. und 27. August. Als Mitglieder derselben werden genannt: v. Döllinger,

Reischl, Friedrich aus München; von Schulte, Sales Mayer und Löwe aus Prag; Reinkens, Baltzer und Weber aus Breslau; Dittrich und Michelis aus Braunsberg. Ueber den Inhalt ihres Protestes ist es überflüssig Etwas beizusetzen; die Anschauungen der Januspartei sind bekannt und zur Genüge erörtert. Die Urheber desselben kennen auch die Pflichten eines Katholiken der lehrenden Kirche gegenüber, sowie die strengen Bestimmungen des canonischen Rechts über die Verachtung der Lehrauctorität zu gut, um über die unmittelbaren Wirkungen ihres Protestes sich oder Andere beruhigen zu können. — Außer der schon berührten Suspension des Professor Michelis liegt bis jetzt ein amtlicher Erlaß des hochwürdigsten Erzbischofs Paulus von Cöln gegen das Eingangs genannte Rheinische Organ der Januspartei vor, den die Oberhirten von Mainz und Münster, von Ermland und Paderborn unter ausdrücklicher Zustimmung ihrem Clerus mitgetheilt haben. Auch verdient hier ein Erlaß des hochwürdigsten Bischofs von Paderborn erwähnt zu werden. In Erwägung nämlich, daß die einstigen Diener der Kirche „im Geiste der Bescheidenheit, der Demuth, der Achtung und Ehrfurcht vor der Auctorität, sowie im Geiste echter Frömmigkeit und Gottesfurcht erzogen und herangebildet werden müssen", und „durch die in neuester Zeit vielfach zu Tage getretenen unkirchlichen Tendenzen der sogenannten deutschen Wissenschaft in dieser Hinsicht zu doppelter Wachsamkeit aufgefordert", hat der hochwürdigste Bischof die Candidaten des geistlichen Standes angewiesen, ihren philosophischen und theologischen Lehrcursus unter den Augen des Bischofs im Seminarium Theodorianum vollständig abzumachen, „wofern ihnen nicht der Besuch anderer Lehranstalten auf ein desfallsiges motivirtes Bittgesuch ausdrücklich" vom Bischofe verstattet ist. Von den daselbst angestellten Professoren wurde zugleich vermittelst Unterzeichnung eines Reverses ein Bekenntniß ihrer Unterwerfung unter die Beschlüsse des Vaticanums gefordert und auch bereitwilligst geleistet. Ebenso haben die öffentlichen Blätter von einem Reverse berichtet, den der hochwürdigste Herr Erzbischof von Cöln den Professoren der theologischen Facultät zu Bonn zu gleichem Zwecke vorgelegt habe; mit welchem Erfolg, darüber fehlen bis heute noch zuverläßige Nachrichten.

Pius IX. als Friedensstifter. Unter dem 22. Juli 1870 hat der hl. Vater an die souverainen Häupter der zum verheerenden Krieg sich rüstenden Mächte ein eigenhändiges Schreiben gerichtet, in welchem er seine Vermittlung zur Wiederherstellung des Friedens anbot.

Das Schreiben des Papstes an König Wilhelm von Preußen lautet wörtlich:

„Majestät! Es wird Ihnen unter den ernsten Umständen, in denen wir uns befinden, vielleicht ungewöhnlich erscheinen, einen Brief von mir zu erhalten; aber als irdischer Statthalter des Gottes des Friedens kann ich nicht weniger thun, als Ihnen meine Vermittlung anbieten. Mein Wunsch ist es, die Vorbereitungen zum Kriege verschwinden zu sehen und den Uebeln vorzubeugen, welche dessen unvermeidliche Folgen sind. Meine Vermittlung ist die eines Fürsten, dessen Eigenschaft als König, im Hinblick auf die nur geringe Ausdehnung seines

Gebietes, keine Eifersucht erregen kann, der aber darum nicht minder Vertrauen einflößen wird, vermöge des moralischen und religiösen Einflusses, der in seiner Person sich darstellt. Möge Gott meine Bitten erhören, möge er auch die Wünsche erhören, die ich für Ew. Majestät hege, mit der ich durch die Bande derselben Liebe mich vereint sehen möchte. Pius IX., Papst."

Nachschrift. „In gleicher Weise habe ich an Se. Majestät den Kaiser der Franzosen geschrieben."

Auf diese Zuschrift erhielt Se. Heiligkeit unter dem 30. Juli folgendes königliche Antwortschreiben:

„Heiligster Vater! Als ich die rührenden Worte las, welche Ihre Hand niedergeschrieben, um die Stimme des Gottes des Friedens vernehmen zu lassen, wurde ich nicht überrascht, sondern tief gerührt. Wie sollte mein Herz einem so mächtigen Aufruf nicht Gehör geben? Gott ist mir Zeuge, daß weder ich noch mein Volk den Krieg gewollt noch heraufbeschworen haben. In Erfüllung der heiligen Pflichten, welche Gott den Herrschern und Nationen auferlegt, greifen wir zum Schwerte, um die Unabhängigkeit und die Ehre des Vaterlandes zu vertheidigen; und wir werden stets bereit sein, dasselbe niederzulegen, sobald diese Güter gesichert sind. Wenn Ew. Heiligkeit mir von Seite dessen, der so unvermuthet den Krieg erklärt hat, die Versicherung einer aufrichtig friedlichen Gesinnung und Bürgschaften gegen die Wiederkehr eines derartigen Angriffes auf den Frieden und die Ruhe Europa's bieten könnten, so werde sicherlich nicht ich es sein, der die ehrwürdigen Hände Ew. Heiligkeit zurückweisen würde, vereint wie ich mit Ihnen bin durch die Bande christlicher Liebe und aufrichtiger Freundschaft.

Wilhelm."

Von Seite Napoleons III. soll eine verdankende, im Uebrigen ablehnende Antwort erfolgt sein.

Nach dem Ausbruche des furchtbaren Krieges hörte der Papst nicht auf, wenigstens durch Gebet die Wiederherstellung des Friedens von Gott zu erflehen. Zu diesem Ende wurde in 8 verschiedenen Kirchen Roms vom 22.—24. August eine dreitägige Andacht angeordnet.

Die gottesräuberische Gewaltthat gegen Rom am 20. September 1870. Was seit einer langen Reihe von Jahren im Bunde mit den erklärtesten Feinden der katholischen Kirche der perfide Machiavellismus einer bekannten Politik im Geheimen geplant, aber offen vor aller Welt vorbereitet hat, ist an diesem Tage zu einem würdigen Abschluß gediehen. Das in Castelfidardo begonnene räuberische Attentat auf das tausendjährige Erbgut des hl. Stuhles und der katholischen Welt hat in Rom seine naturgemäße Vollendung und Krönung gefunden. Die That verdient nicht, daß wir sie unsern Lesern wie eine Waffenthat in ausführlichem Bericht vorführen. Daß und wie sie verübt wurde, ist hinlänglich bekannt. Nie ist ein öffentliches Verbrechen mit so viel Aufwand von Lüge und Heuchelei eingeleitet und maskirt, nie eines mit so plumper Frechheit und Feigheit zugleich ausgeführt worden, wie diese Gewaltthat vom 20. September. Und dies geschah im Angesichte der Vertreter der europäischen Mächte, die den legitimen Besitz des

Papstes thatsächlich und formell anerkannt haben und annoch anerkennen. Werden letztere dazu schweigen? werden sie in Rom ein Princip ratificiren, welches sich über kurz oder lang mit der ganzen Macht der Logik als argumentum a fortiori gegen sie selbst und gegen jede zu Recht bestehende Gewalt kehren muß? werden sie gutmüthig zusehen, wie die europäische Revolution den letzten festen Eckstein aus dem moralischen Unterbau herausbricht, auf welchem die öffentliche Rechtsordnung nicht nur der christlichen, sondern der civilisirten Welt beruht, um es der Menschheit authentisch zu verkünden, daß fortan einzig und allein der Mund der Kanonen Recht zu sprechen berufen ist? — Wir wissen es nicht, aber glauben können wir es ebenso wenig; denn das Gesetz der Selbsterhaltung dürfte jedenfalls noch mächtiger sein, als selbst religiöse Antipathien oder Sympathien. Sollten aber die Regierungen schweigen, — die zweihundert Millionen Katholiken, die es zunächst angeht, werden nicht schweigen. Beweis dessen ist der laute Schrei der Entrüstung, der als unmittelbares Echo auf den Klageruf von Rom aus allen Theilen der katholischen Welt ertönt, lauter noch und durchdringender als der Kriegslärm, der gegenwärtig Europa betäubt. In Fulda, am Grabe des Apostels der Deutschen, in Wien, in Genf, in London, in Belgien hat die Rechtsverwahrung des katholischen Volkes bereits ihre mächtigen internationalen Mittelpuncte gefunden, von wo aus sie ihre Schwingungen, getragen durch das gemeinschaftliche Gebet und den Gebrauch der gesetzlichen bürgerlichen Freiheit, weiter und weiter über den katholischen Erdkreis verbreitet. Nicht unruhige und bange Besorgniß, als ob ein feindlicher Gewaltact gegen die Kirche die göttlichen Verheißungen, unter deren Bürgschaft sie steht, je zu nichte machen könnte, sondern das verletzte Rechtsgefühl, die Pietät gegen den gemeinschaftlichen Oberhirten und der berechtigte Wille, die Freiheit der katholischen Gewissen gegen unbefugte Bevormundung zu wahren — das allein gibt den Impuls dieser Bewegung. Wie schmerzlich und von welcher Dauer auch die gegenwärtige Prüfung sein mag, der Katholik weiß, daß selbst die Pforten der Hölle den römischen Felsen ebenso wenig als die darauf gebaute Kirche zu bewältigen vermögen.

Die Bedränger des Papstes haben es erreicht, daß die Fortsetzung des ökumenischen Concils einstweilen unmöglich geworden ist. Wirklich hat der hl. Vater, der Noth der Umstände Rechnung tragend, beschlossen, laut Bulle vom 20. October, dasselbe *auf unbestimmte Zeit zu vertagen*. Die Rathschlüsse Gottes sind anbetungswürdig und wunderbar. Vielleicht ist es nothwendig, daß, um die ferneren Arbeiten des Concils zu einem gedeihlichen Ziele zu führen, die weltgeschichtlichen Ereignisse, die sich heute vollziehen, demselben vorerst die Wege ebnen und die äußern Rahmen der kommenden Weltperiode skizziren, welcher die Kirche die Fackel der ewigen Wahrheit voranzutragen berufen ist, und für deren Wunden sie allein den heilenden Balsam aufbewahrt. Unterdessen geht das zeitliche Weltgericht, welches ernst und furchtbar begonnen, seinen Gang, ohne uns wissen zu lassen, wo es stille stehen wird, und predigt den Völkern wie den Regierungen die Grundgesetze jeder menschlichen Gesellschaft und jeder wahren Civilisation: *Wahrheit, Gerechtigkeit und Gottesfurcht*. Unter

allen Umständen darf die Kirche vollkommen ruhig dem Schlußact dieses großen providentiellen Drama's entgegensehen, und wir unsererseits hegen das unerschütterliche Vertrauen, daß an die künftige Wiederversammlung des vertagten Concils vom Vatican noch größere Erwartungen der christlichen Welt sich knüpfen werden, als an seine erste Berufung.

Berichtigung. Im IX. Heft S. 35 Z. 8 zu lesen Zamosc statt „Zamoiski". — S. 43 Z. 5 1860 st. 1857. — S. 43 Z. 28 dritte st. vierte. — S. 44 Z. 21 Melbourne st. Melbourn.

Inhalt.